

# Handbuch

zur

# Kenntniß der Polizeygesetze

und

anderer Verordnungen

für

Güterbesitzer und Einwohner auf dem Lande  
in Lief- und Ehstland.

Von

C. H. Nielsen.

---

Mos et lex maculosum edomuit nefas.  
Horat.

---

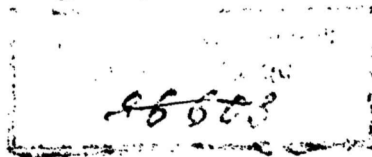
Erster Theil.

---

Dorpat, 1794.

bey Michael Gerhard Grenzius.

(Preis 5 Rubel)



---

Nie würde ich dieses Handbuch haben verfertigen und durch den Druck bekannt machen können, wenn ich nicht die Quellen dazu und die gewisse Hoffnung gehabt hätte, durch meine Arbeit irgend einem Theil des Publikums gemeinnützig zu werden.

Außer den Allerhöchsten Urfasen und Vorschriften sind die von dem lies- und ehstländischen Adel abgefaßten und durch Landesregierung bestätigten Landtagsabschlüsse die vorzüglichsten und beynabe einzigen Quellen gewesen, aus denen ich den Stof zu meiner Arbeit hernehmen konnte.

Der lies- und ehstländische Adel ist auch gewiß derjenige Theil des Publikums, dem mein Handbuch, wenn es anders das Glück hat, Beyfall zuerhalten, am ersten zu einigem Nutzen und besonders zur Bequemlichkeit gerei-

reichen könnte, da dieses Werk vorzüglich die Güterbesitzer auf dem Lande angeht, und diese hin wieder dem bey weitem größten Theil nach aus dem Adel bestehen.

Dieses sind die Bewegungsgründe, die mich dreust gemacht und aufgefordert haben, dieses Handbuch, einen freylich bloßen Versuch, aber doch den ersten in seiner Art, dem tief- und ehstländschen Adel ganz gehorsamst zu zueignen, und denselben zu bitten, es von mir als ein Zeichen der tiefsten Hochachtung und Verehrung gewogenlichst und gefälligst anzunehmen. Dorpat, am 1sten August 1795.

Der Verfasser,  
Secretair Christian Heinr. Niessen.

Dem

Lief- und ehstländischen Adel.



# Inhalt

## des ersten Theils.

---

### Vor Erinnerung.

#### Einleitung.

Von der hiesigen Polizei überhaupt	’ ’ ’ ’ ’	Pag. 9.
Von der eigentlichen Eintheilung dieses Handbuchs	’ ’ ’	— 13.

### Erste Abtheilung.

welche diejenigen Verordnungen enthält, welche die öffentlichen Abgaben an die hohe Krone betreffen.

1ster Abschnitt,	Von den Abgaben der Güter an die hohe Krone	Pag. 16.
2ter Abschnitt,	Von den Abgaben der publicken Güter.	’ — 22.
3ter Abschnitt,	Von den Poschlinz und Krepostgeldern	’ — 29.
4ter Abschnitt,	Von der Charta sigillata, oder vom Stempelpapier	— 32.
5ter Abschnitt,	Von der Post	’ ’ ’ ’ ’ — 34.
6ter Abschnitt,	Von den Schußpferden	’ ’ ’ — 35.
7ter Abschnitt,	Von der Cinquartirung	’ ’ ’ — 36.

)

Zweite

## Zweyte Abtheilung.

welche diejenigen Verordnungen enthält, welche die öffentlichen Abgaben und Lasten zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums betreffen.

1ster Abschnitt,	Von den Laden- und Bewilligungsgeldern	Pag. 46.
2ter Abschnitt,	Von den Possirungen	— 47.
3ter Abschnitt,	Von der Kirchspielspost	— 52.
4ter Abschnitt,	Vom Bau und Unterhaltung der großen Landstraßen	— 54.
5ter Abschnitt,	Von den Kirchen- und Communicationswegen	— 60.
6ter Abschnitt,	Von den Erndteverschlägen	— 63.
7ter Abschnitt,	Vom Reservatforn	— 69.
8ter Abschnitt,	Vom Bau und Unterhaltung der Kirchen und Pastorate	— 70.
9ter Abschnitt,	Von den Land- und Bauerschulen	— 73.
10ter Abschnitt,	Vom Transport der Arrestanten	— 75.

## Dritte Abtheilung.

welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere Privat Ruhe und Sicherheit zum Endzweck haben.

1ster Abschnitt,	Von den Läuflingen	Pag. 79.
2ter Abschnitt,	Von andern unverpachten Leuten	— 91.
3ter Abschnitt,	Vom Verkauf oder Entführung fremder Leute	— 94.
4ter Abschnitt,	Von den Pässen und deren Ertheilung	— 95.
5ter Abschnitt,	Von den Bauerehen	— 99.
6ter Abschnitt,	Von den Bauer-Hochzeiten	— 101.
7ter Abschnitt,	Von den Gerechtfamen und Pflichten der Bauern	— 103.
8ter Abschnitt,	Von den Bauerschulden	— 106.
		9ter



---

# Verzeichniß

der

## Herren Pränumeranten.

---

Auß Dorpat.

Der Herr Kreisgerichts-Sekretaire Schulz, Herr Major von Rosenkämpff, Herr Major Woldemar v. Krüdener, Herr Tribunalkath Bar. v. Ungernsternberg, Fr. würkl. Etatsrätthin Baronne v. Loewenwolde Excell. 2 Exempl., Hr. Oberlandgerichtsaffessor Bar. v. Bruiningk, Hr. Kandidat Schulz, Herr Kreishauptmann Major v. Ulrich, Hr. Oberprov. Meister Major v. Brandten, Herr Rathsverwandter Haentschel, Herr Oberst und Ritter Tünzelmann v. Adlerflug, Herr Oberster Graf v. Sievers, Herr Postor Asverus, zu Forma, Herr Assessor Baron von Ungernsternberg, Herr Hofrath v. Liphardt, Herr Hakenricht. Bar. v. Ungernsternberg, Herr Baron v. Schoulz auf Krüdnershof, Herr Ernst v. Witte, Herr lieutenant v. Helmersen, Herr Inspektor Helwaldt, Herr Organist Thal auf Ramby, Herr Oberkonsistorialassessor v. Loewenstern, Herr Advokat Meyer, Herr v. Kymmel auf Megel, Herr Arrendator Probst, Sr. Excellence der russischkaiserl. Kammerherr Herr Graf v. Manteufel, Herr Assessor Baron v. Rosen, Herr Pastor Postels, auf Marien Magdalenen, Herr Buchhalter Döhring, Herr Kammerherr v. Neutern, Herr Assessor v. Neuh, Herr Oberlandgerichts-

Assessor v. Loewenstern, Herr Kollegienassessor v. Krüdener, Arrendator Schulz, Herr Kreismarschall v. Böttiger, Herr Assessor v. Behaghel, Herr Kammerherr u. Ritter Graf Stackelberg, Herr Arrendator Kreuzburger, Herr Assessor Baron v. Bielsky, Herr Pastor Erleben, auf Ramby, Herr Assessor Lieutenant v. Freymann, Herr Kreisrichter v. Rosenkämpff, 12 Exempl., Herr v. Kymmel, auf Somel, Herr Kaufmann Berger.

#### Aus Werra.

Herr Sekretair Rothe, Herr Kreisrentmeister v. Glasenapp, Herr Kreisrichter E. F. v. Moller, Herr Kreiskomm. Bohm, Herr Kreisrichter Eberh. v. Freymann, Herr Ernst v. der Brüggen, Herr Kreisgerichtsadvokat Sempff, Herr Kreisgerichtsfekretair Rieserisky, Herr Pastor Rothe auf Kannapäh, 3 Exempl.

#### Aus Fellin.

Herr Major von Bietinghoff, Herr Sekretair Lungmus, Herr Kammerherr v. Illienfelde, Herr Kreismarschall v. Bock, Herr Inspektor Wahrlehn, Herr Inspektor Pinkowsky, Herr Kreisgerichtsadvokat Frubrig.

#### Aus Wollmar.

Herr Kammerherr Baron v. Bayer, zu Stokmanshoff.

#### Aus Pernaun.

Herr Kreisrichter von Dettingen, Herr Premiermajor von Dettingen, Herr Major von Dettingen, Herr Niederlandgerichtsfekretair Behrnde.

Aus

---

Aus Neval.

Herr Kammerherr Baron v. Fersen, Herr Rittmeister von Toll,  
Herr Regierungsrath v. Toll, Herr Kommand. und Rittmeister v. Liefenhausen, Herr Ernst J. v. Seidlitz, Herr Kaufmann Gottfried Götte, Herr Titullairrath Ahlbaum, Herr Baron v. Dellingshausen, Herr J. G. Dienes.

---

---

## Vor Erinnerung.

**S**iebey übergebe ich dem lies- und ehstländischen Publikum ein Buch, welches die Folge einer beynabe vier Jahre langen Arbeit ist, und wünsche, daß ich damit denjenigen Nutzen und die Bequemlichkeit schaffen möge, die mit die Haupttriebfeder meines Unternehmens waren.

Freylieh war es anfänglich nicht in meinem Plan, etwas für den Druck und zur allgemeinen Bekanntwerdung aufzusetzen. Ich schrieb und sammlete bloß zu meinem eignen Unterricht, und zur Erweiterung meiner Kenntnisse in diesem Fache, da ich beynabe neun Jahre in einem Amte angestellet bin, in welchem ich so zu sagen mich täglich mit Gegenständen, die in diesem Handbuche vorkommen sollen, beschäftigen muß. Diese Privatarbeit wuchs aber endlich zu einer Menge Bogen an, deren Materie ich zu mehrerer Bequemlichkeit in Abschnitte und Abtheilungen brachte. Einige in diesem Fache erfahrene Freunde wurden bey Gelegenheit mit diesen Aufsätzen

säßen bekannt, und hielten solche werth, sie durchzusehen. Ihr nachmaliger Beyfall und ihr Anrathen machten mich endlich schlußig, das Ganze umzuarbeiten, es zu vermehren, und soviel als möglich in systematischer Ordnung darzustellen. So entstand nach und nach dieses Handbuch. Meine gütigen Freunde sahen es nochmals durch, berichtigten hier und dort mein Manuscript dem Inhalte und der Form nach, und auf diese Art liefere ich nun dieses durch so manche Verwandlung so viel als möglich geläuterte Handbuch. Meinen Lesern habe ich izzo die Geschichte meiner Arbeit dargelegt. Hierauf beziehe ich mich, und bitte etwanige ohne mein Wissen sich ereignete Mängel zu verzeihen, und besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß ich hier in Liefstand dieses Fach zuerst bearbeitet habe, und kein Vorgänger war, den ich als Muster hätte zu Rathe ziehen können.

Uebrigens erweist es schon der Titel dieses Werks, daß alle darinn abgehandelten Materien sich genau auf die hier im Lande befindlichen, autorisirten Gesetze und Verordnungen beziehen. Derjenige, der alle diese Gesetze und Verordnungen kennt, wird hier zwar nichts für ihn Neues finden, demungeachtet meine Arbeit nicht unnütze nennen können, weil auch selbst Männer dieser Gattung mein Handbuch immer als ein solches, wenigstens manchmal zum Nachschlagen und Auffuchen bekannter Verordnungen werden brauchen können.

Hingegen für Güterbesitzer und andere Einwohner vom Lande, welche mit unsern Gesetzen unmöglich durchgehends so ganz bekannt seyn können, wird es von größerem Nutzen seyn, und ihnen zur wahren Bequemlichkeit gereichen. Ausgebreiteter und ungleich  
größer

größer aber wird dieser Nutzen Vielen dadurch werden, daß ich bey unterschiedenen Abschnitten Formulare angehängt habe, nach welchen mit einer kleinen auf die Umstände passenden Veränderung, Anzeigen, Berichte, Gesuche und andere Aufsätze können angefertigt, und bey Gericht eingereicht werden.

Alle Fälle aber, welche die Justiz und eigentlichen Gerichtsbehörden angehen, sind in diesem Werke nicht berührt, denn ich habe mich durchaus bloß auf Polizensachen, und da ich auch andere nützliche Verordnungen liefern wollte, auf solche, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, eingeschränkt und mit welchen die Güterbesitzer beynah täglich zu thun haben. Man wird freylich finden, daß die in diesem Werke angeführten Verordnungen auch sehr oft denen Justizbehörden zur Richtschnur dienen müssen, welches auch nicht anders seyn kann, indem Polizey und Justiz nicht so kennbar von einander getrennt sind, daß man für eine jede dieser Gattungen besondere Verordnungen haben könnte, allein die Materien selbst, die ich abgehandelt habe, sind bloß von der angeführten Art und die Verordnungen sind als dahin einschlagende Gesetze angeführt, und in so weit sie sich auf die Materie beziehen. Hier und da habe ich einige Anmerkungen angebracht, die aber auch nichts weiter als Anmerkungen seyn können, öfters aber auch den gewöhnlichen Gang bey diesem oder jenem Fall anzeigen, manchmal hingegen bloß verhüten sollen, daß dieser oder jener Punkt nicht falsch und Unrecht verstanden werde. Am Ende habe ich ein vollständiges Register von allen in diesem Handbuche vorkommenden Sachen und Gegenständen geliefert, und finde nun weiter nichts zu erinnern übrig, wiederhohle bloß nochmals meine Bitte, dieses Handbuch nicht anders zu wollen, und mehr von demsel-

ben zu verlangen, als es theils auf dem Titel, theils in dieser Vorrede-  
 nung zu leisten versprochen hat. Es ist von keiner Autorität, hat  
 für Niemanden verbindliche, gesetzliche Kraft, und kann daher auch  
 niemals allegirt werden. Allein es soll als ein Freund, als ein  
 Rathgeber dienen, und es wird seine ganze Bestimmung erfüllt haben,  
 wenn es auf die Gesetze und Verordnungen hinführt, welche Autorität  
 haben, bey allen Gerichten als solche gelten müssen, und allegirt, oder  
 angeführt werden können. In Ansehung des Styls, wenn er nicht  
 so ganz den Beyfall meiner Leser haben sollte, bitte ich mich zu entschul-  
 digen; denn so sehr ich mich bestreuet habe, gut zu schreiben; so war  
 doch mehr mein Endzweck nützlich zu seyn, und wenn ich nicht beydes  
 in gleichem Grade habe erfüllen können; so werde ich schon zufrieden  
 seyn, wenn das Publikum mir nur das Letzte nicht abspricht.

Dorpat im Jahr 1794.

Der Verfasser.

Ein.

---

## Einleitung.

**D**ogleich nachfolgendes Werk durchaus nur eine in möglichste Ordnung gebrachte Sammlung von denen dem Landmann zu wissen nöthigen Polizen; und andern Verordnungen, keinesweges aber ein theoretisches Lehrbuch der Polizen-Wissenschaft seyn soll, indem über letztere bereits einsichtsvolle Männer die möglichsten Aufschlüsse gegeben haben; so wird es doch nicht ganz unnöthig, auch dem eigentlichen Zwecke dieses Werks nicht widersprechend seyn, wenn ich demselben einige wenige Worte über die eigentliche Polizen voranschicke.

Die eigentlichen Grenzen zwischen Polizen und Justiz ganz genau zu bestimmen, wird immer schwer bleiben, und doch gehts ohne die genaue Bestimmung dieser Grenzen nicht an, den Begriff von der Polizen genau festzusetzen; oder vielmehr ehe dieser Begriff bestimmt ist, können die Grenzen nicht festgesetzt werden. Bey dem allen hat man doch ziemlich sichere Regeln, an welche man sich halten kann, um sich nicht zu sehr aus dem Gebiete der Polizen in das Gebiet der Justiz, oder aus diesem in jenes zu verirren. Berühmte Männer haben sich Mühe

gegeben, den eigentlichen Charakter der Polizey so genau als möglich zu bezeichnen, und den Unterschied zwischen ihr, und der Justiz aufzufinden. Am vorzüglichsten unterscheiden sie sich wohl dadurch, daß die Polizey über die innere Ordnung, Ruhe, guten Sitten und Bequemlichkeit eines Staats wacht, hingegen die Justiz die Rechte und Gerechtfamen untersucht, und für erlittenes Unrecht, gehaltenen Schaden, oder zugefügte Beleidigungen genau das Aequivalent bestimmt; daß bey ersterer öfters mehr die Obrigkeit als das Gesetz straft, weil auch bey dem größten Reichthum der Polizey-Berordnungen noch immer unzählige Fälle seyn werden, worüber das Gesetz noch nichts gesagt; sondern es der Einsicht, Billigkeit und Willkür des Richters, und denen dabey eintretenden Umständen überlassen hat; da hingegen letztere bey ihren Strafen und Urtheilen sich genau nach den Gesetzen richten muß. Die auszeichnendste Eigenschaft einer guten Polizey ist die schnelle Wirksamkeit zur Ruhe und Ordnung in ihrem Distrikte. Der Herr von Montesquieu sagt: "Polizeygegenstände sind augenblickliche Vorfälle, und solche, die weil sie nicht Materien von Wichtigkeit betreffen, ohne sonderliche Formalitäten abgethan werden können. Die Wirksamkeit der Polizey ist schnell und beschäftigt sich mit Gegenständen, die täglich wiederkommen, große Strafen swicken sich daher nicht für sie" und an einem andern Orte fährt er fort: "Man muß demnach die groben Verletzungen der Gesetze nicht mit bloßen Polizeyvergehungen vermengen, denn diese sind Sachen von ganz verschiedener Art." Einer der vorzüglichsten Schriftsteller in diesem Fache, der Herr Regierungsrath von Sonnenfels sagt in seinen Grundsätzen von der Polizey: "Die Polizeywissenschaft enthält die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und zu handhaben." In einer Nota macht er dabey doch selbst die Anmerkung, daß diese Erklärung mehr die eigentlichen Grenzen der Polizey zu bestimmen, als den ganzen Begriff zu erschöpfen scheint. Nach meiner Ueberzeugung habe ich noch keine bessere Erklärungen der Polizey gefunden, und ich glaube nicht

Un-

Unrecht zu thun, wenn ich bey denselben stehen bleibe, und nach Herrn von Montesquieu und Herrn Regierungsrath von Sonnensfels annehme, daß die Polizey derjenige Theil der erekutiven Gewalt sey, durch welchen für die innere Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Staats, seiner Einwohner, und des Allgemeinen auf eine immer schnelle und am wenigsten weitschweifige Art gesorgt und gewacht wird, dahero auch nach dem Herrn Montesquieu sich große und harte Strafen für die Polizey nicht schicken, und grobe Verletzungen der Geseze nicht von ihr, sondern durch die Justizbehörden genau untersucht, und nach denen Verordnungen und festen Gebräuchen abgeurtheilt werden müssen. Diese auf zwey berühmte Männer gegründete Erklärung, stimmt auch ganz mit den in den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements unsern Polizeybehörden gegebenen Instructionen überein, wie man solches im 224. und 243. §. der gedachten allerhöchsten Verordnungen finden wird.

Zur Einrichtung einer guten Polizey gehört aber nicht nur, daß gute Polizeyverordnungen gegeben werden; sondern auch, daß dafür gesorgt wird, daß sie befolgt werden müssen. Denn da selbst bey der größten Güte der Geseze immer einzelne Personen seyn werden, welche auch die allgemein für gut erkannten und abzweckendsten Verordnungen nicht befolgen; so ist es nöthig, die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, daß es jedem Einwohner so viel als möglich, unmöglich gemacht werde, ungestraft den gegebenen Gesezen nicht folge zu leisten, noch weniger sich denenselben entgegen zu setzen. Dieser Satz könnte hart scheinen, allein er entspricht ganz dem Zwecke des Daseyns der Polizey. Sie soll für die innere Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit des Staats, seiner Einwohner, und des Allgemeinen sorgen; es wird also diese ihr anvertraute Ruhe, Sicherheit und Ordnung nur in eben dem Grade gegründet seyn können, in welchem es unmöglich gemacht worden, den dieserhalb gegebenen Verordnungen entgegen zu handeln. Freylich wäre es eine herrliche und schöne Sache,  
wenn

wenn alles so ganz ohne Zwang zugehen könnte. Aber denn müßten wir auch erst alle billig und gerecht genug seyn, um blos nach wahrer Ueberzeugung, nach reinen Begriffen von Recht und Unrecht und mit Hintenansehung unsers eignen Interesse, wenn es erforderlich wäre, zu handeln. Wir müßten erkennen, daß in Rücksicht auf die Geseze und auf den Staat alle Bürger zusammen, nur eine Person vorstellen, etne moralische Person, der folglich auch das moralische Beste des Allgemeinen Zweck ist, und wir müßten auch stark genug seyn, um jeden unserer Privatvorthelle, wenn es nöthig wäre, dem Vorthelle dieser allgemeinen moralischen Person aufzuopfern, obgleich es wohl sehr selten und beynahе niemals sich ereignen möchte, daß bey einer guten Einrichtung zum Besten des Allgemeinen der Nutzen und die Vorthelle einzelner Glieder gegründet leiden sollten. Allein einmal ist die Güte der Verordnungen nicht immer einem jeden einleuchtend und so ganz begreiflich, noch weniger aber der Einfluß, den sie auf das allgemeine Beste haben; zum andern überwiegt auch meistens der Privatnutzen, welchen jemand durch die Uebertretung des einen oder andern Gesezes haben kann, bey weitem den Antheil, den er etwa an dem Wohl des Allgemeinen nehmen würde, wenn sein Nutzen dabey gar nicht in Erwägung käme. Dies allein ist eine zu überwiegende Ursache für den größten Theil zur Uebertretung der Geseze, als daß eine gute Polizey nicht darauf sehen sollte, diesen Fehler zu vermeiden und dem Geiste der Unfolgsamkeit und Uebertretung wenigstens eben so starke Gegen Gründe entgegenzusetzen, und alles anzuwenden, um das gemeinschaftliche Wohl gegen den Eigenwillen einzelner Personen zu behaupten (\*). Ich glaube zur Einleitung von der Polizey im Ganzen genug gesagt zu haben, und komme nun auf den Abschnitt, welcher von der hiesigen Polizey überhaupt handeln soll, und  
in

(\*) Dieses erhält sie, nach dem Herrn Regierungsrath von Sonnenfels, wenn sie die einzelnen Kräfte der Bürger dergestalt abmißt, daß sie mit den allgemeinen Kräften stets in ebenmäßigen Verhältnisse stehen.

in welchem ich mich unter andern bemühen werde, zu zeigen, daß unsere Polizey ganz in der Art eingerichtet ist, als ich im Vorhergehenden die Polizey, ihren Endzweck, und ihre zweckmäßige Einrichtung im allgemeinen zu charakterisiren versucht habe.

### Von der hiesigen Polizey überhaupt.

Ehe und bevor man die Gesetze kennen lernet, welche man befolgen soll, ist es wohl nöthig zu wissen, woher solche entspringen, welche Autorität sie haben, und wessen Händen sie zur Verwaltung anvertrauet sind.

Liesland und Ebstland wußten in den alten Zeiten nichts von Polizeygesetzen und noch weniger von solchen Personen, welche sie verwalteten. Da man nicht so sehr, wie heut zu Tage, wegen Eingriffe in die allgemeine und privat Sicherheit und gute Ordnung besorgt war, es auch nicht nöthig hatte, so erstreckten sich einige Polizey ähnliche Verordnungen blos auf die Verhütung, daß nicht solche Sachen, die offen standen, wie z. E. das Getraide auf den Feldern, Heu und Ackergeräthe entwendet würden, und auf Vergehungen an geheiligten Orten. Hievon findet man in den alten Ritterrechten einiges angeführt, und bey scharfen Strafen verboten. Auch findet man in den ältern Zeiten einige Landtags-Abmachungen wider den Luxus und den Aufwand in Kleidern bey öffentlichen Gelegenheiten, Hochzeiten und dergleichen, vorzüglich bey den Bauern. Allein die ersten wirklichen Polizeygesetze in Liesland wurden auf dem liesländischen Landtage im Jahr 1668 unter dem Titel Landes-Ordnung abgefaßt, und auch vom Könige im Jahr 1671 bestätigt. Nach der Zeit sind die Polizeygesetze durch mehrere Landtags-Abschlüsse, welche von der Landes-Regierung confirmirt wurden, vermehret worden, und besonders auf dem Landtage im Jahr 1765, auf welchem unterandern auch den Bauern ein Eigenthum und das Recht zugestanden wurde, über seinen Erbherrn wegen Ungerechtigkeiten

bey Gerichte Beschwerden führen zu dürfen. Zu diesen Polizeygesetzen und Landtagsabschlüssen kommen nun auch die allerhöchst Kayserlichen Zmanoï-Ukafen, die Verordnungen eines dirigirenden Reichssenats und die Vorschriften der Statthalterchaftsregierungen, welche sich auf die vorhergehenden Gesetze gründen. Wir haben also keine andere Gesetze als 1) welche von Ihrer Kayserlichen Majestät, oder in Ihrer Kayserlichen Majestät Namen ertheilet, und mittelst gedruckter Bogen durch die Statthalterchaftsregierung öffentlich bekannt gemacht worden, 2) die Provinzialgesetze, welche nämlich Allerhöchst bestätigt sind, folglich auch gesetzliche Autorität haben müssen, so lange sie nicht durch spezielle Befehle gehoben oder abgeändert werden. Denn

- 1) Nach der Ukase Eines dirigirenden Reichssenats vom 2ten May 1783 soll keinen andern Ukafen und Manifesten Glauben beygemessen werden, als nur solchen, welche aus den Statthalterchaftsregierungen, in den Städten, durch die Stadtvögte, und in den Kreisen durch die Niederlandgerichte mittelst gedruckter Bögen publizirt worden sind, denen unter dem Namen von Kayserlichen Ukafen geschriebenen Kopeyen aber soll man nicht Glauben beymessen.
- 2) Nach dem Befehl des Herrn rigischen und revalischen Generalgouverneuren Grafen von Browne vom 11ten December 1783, sollen nach Inhalt der allerhöchsten Zmanoï-Ukase vom 3ten Julius die Privilegien und besondern Landesgesetze durch die Statthalterchaftsregierungsform nicht aufgehoben seyn; sondern vielmehr, wo Privilegien, Provinzialgesetze und Gnadenbriefe existiren, sollen sie als Fundamentalgesetze angewandt werden.

Diese Ukafen, Gesetze und bestätigten Provinzialgesetze sind es also, welche in nachstehender Sammlung vorkommen und angeführt werden sollen. Dieses ist die kurze Erzählung des Ursprungs und der Quellen unserer Polizeygesetze und anderer Verordnungen; ich erwähne nun mit wenigen  
Wor-

Worten noch der Personen, welche auf die Beobachtung dieser Gesetze zu sehen haben, und der Autorität, mit welcher sie versehen sind. Nach den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements ist die Handhabung der Polizey in den Kreisen auf dem Lande den Niederlandgerichten und Kreishauptmännern anvertrauet, und solche stehen wieder in allen Polizeysachen unmittelbar unter der Regierung ihrer Statthalterschaft, und ihre Autorität ist so, wie die der andern Behörden, durch Verordnungen, Gesetze und Befehle gehörig sicher gestellt. Außerdem aber ist auch, 1) den Herren Ober-Kirchenvorstehern, ein Theil der Polizey, nämlich die Aufsicht über die Communications- und Kirchenwege, und überhaupt die kirchliche Polizey anvertraut, indem Kirchensachen gemäß allerhöchster Verfügung sowohl Interna als Externa bey der alten Verfassung gelassen worden. 2) Den Kreiscommissariaten ein Theil der Polizey auf den Kronsgütern übertragen, indem solche auf die Ruhe und Ordnung zwischen den Bauern und Arrendatoren zu sehen, wie auch die zur Arrende verliehenen Kronsgüter den Arrendatoren zu immittiren, und abzunehmen haben, obgleich wohl im Ganzen in Ansehung der Polizey die Kronsgüter gleichfalls unter die Niederlandgerichte sortiren. Da demnach die Niederlandgerichte im Kreise die eigentlichsten und hauptsächlichsten Polizeybehörden sind; so führe ich hier noch folgende, theils den Niederlandgerichten speciell, theils für das Allgemeine zur Instruction gegebne Verordnungen an.

§. 1. Nach dem 224sten §. der gedachten allerhöchsten Verordnungen soll das Niederlandgericht dafür sorgen, daß in seinem Kreise gute Sitten und Ordnung herrschen, daß alle heilsame Vorschriften der Gesetze überall im Kreise erfüllt und beobachtet werden: im Uebertretungsfall soll es nach den Umständen der Sache, und ohne Ansehen der Person einen jeden zur Erfüllung der vorgeschriebenen Gesetze anhalten.

§. 2. Der Ordnungsrichter (Kreishauptmann) soll einen Störer der allgemeinen, besondern und selbst eigenen Ruhe und Glückseligkeit nach Maas-

gabe der ihm verliehenen Gewalt zum Gehorsam bringen, worinnen jeder getreue Unterthan, kaiserlicher Majestät, so weit seine Gewalt, sein Vermögen und seine Kräfte reichen, ihm hülfliche Hand zu bieten, verbunden ist, nach dem 237sten §. der allerhöchsten Verordnungen.

§. 3. Nach der Ukase Eines dirigirenden Reichssenats vom 18. Jan. 1768 soll mit denjenigen, welche sich gegen die Citations und Befehle der Gerichtsbehörden ungehorsam bezeugen, als offenbaren Störern der zur Sicherheit und Ruhe eingeführten Ordnung und Uebertretern der Ukasen verfahren werden.

§. 4. Wer die erste Citation nicht befolgt, soll mit 25 Rubeln, und wer die zweite nicht befolgt, mit 50 Rubeln Strafe belegt und falls auch das drittemal die Citation nicht befolgt würde, so soll solches der Statthalterchaftsregierung unterlegt werden. Es. dirigirenden Reichssenats Ukase vom 31sten Julius 1766.

§. 5. Nach Inhalt der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements und dessen 96. §. hält die Statthalterchaftsregierung die Ungehorsamen und Widerspänstigen zu ihrer Pflicht an, und verurtheilt sie zu einer Geldbuße. Daher derselben auch solche Vorfälle unterlegt werden.

§. 6. In allen Sachen, welche die Wege, Brücken und Landespolizey betreffen, stehen die Niederlandgerichte unmittelbar unter der Statthalterchaftsregierung, nach dem 225sten §. der allerhöchsten Verordnungen.

§. 7. In der Landesordnung S. 250. §. 30. steht: "Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, unsern Befehlshabern in ihrem Amte einigen Schimpf zuzufügen, vielweniger sie mit Scheltworten anzutasten, oder sich denselben, oder ihren Ausgesandten mit einiger Gewaltthat zu widersetzen, so sollen sie selbst (die Befehlshaber oder ihre Ausgesandten) höflich und aufrichtig gegen hohe und Niedrige sich erweisen, auch keinem einige Gewaltthat oder Beschimpfung mit Worten und Werken zufügen.

Von  
der eigentlichen Eintheilung des folgenden  
Handbuchs.

Zum bequemen Gebrauche dieses Handbuchs gehöret vorzüglich, daß die Verordnungen und Gesetze nicht etwan nach der Ordnung, in welcher sie gegeben worden, das heißt, nach ihrem Alter vorgetragen werden; sondern daß das Ganze in Abschnitte, und zwar nach dem Inhalt der besondern Materien gebracht und so dargestellt werde. Aber auch eine solche Eintheilung nach Materien muß ihre gewisse Ordnung haben, und den Abschnitten müssen ihre Stellen wiederum in Abtheilungen angewiesen werden, in welche sie ihrem wesentlichen Inhalte nach hingehören. Um aber eine solche Ordnung in Ansehung der Abtheilungen machen zu können, ist es nöthig, das Ganze erst nochmals zu übersehen, und die Summa zu zergliedern, welche man sich zu bearbeiten und hernach dem Publikum vorzutragen, vorgenommen hat. Es wäre freylich nun nicht nöthig, die Art der Bearbeitung hier darzustellen, wenn ich es nicht für des Autors Pflicht hielte, seinem Werke selbst eine Anzeige von der in selbigem angenommenen Ordnung und von den Ursachen, welche ihn zu dieser und keiner andern bewogen haben, voranzuschicken. Theils also dieser Pflicht nachzukommen, theils auch um Mißdeutungen zu vermeiden und etwanigen Vorwürfen auszubiegen, hab ich mit Wenigem zum Voraus anzugeben wollen, in welcher Ordnung nachfolgende Sammlung von Verordnungen bearbeitet worden. Nach dem Titel dieses Werkes verspreche ich ein Handbuch zur Kenntniß der Polizey und anderer nützlicher Verordnungen zu liefern. Um mein Versprechen zu erfüllen, kann ich mich also nun auch nicht auf bloße eigentliche Polizeyverordnungen einschränken, sondern bin verbunden, auch derer andern Erwähnung zu thun, die sich hierzu am besten schicken. Wer so gütig gewesen, meine Vorrede durchzulesen, wird daraus

haben abnehmen können, daß in diesem Buche keine Gesetze und Verordnungen vorkommen sollen, welche eigentlich den Justizbehörden zur Richtschnur dienen \*). Wenn also diese hier fortfallen, so sind wohl außer den Polizeygesetzen keine andere dem Landmanne bequemer und nützlicher zu wissen, als die, welche die öffentlichen Abgaben betreffen. Diese Verordnungen gehören demnach gänzlich hierher, und um so mehr, da auf deren Erfüllung die Polizeybehörden entweder direkte zu sehen haben, oder doch wenigstens indirekte die Schuldigen zu ihrer Pflicht anhalten müssen. Ferner hat das Niederlandgericht nicht blos mit Polizeysachen zu thun, sondern es ist hier zu Lande auch in allen Sachen die Exekutionsinstanz. Es müssen demnach in diesem Handbuche Verordnungen, welche die öffentliche Abgaben, Verordnungen, welche die eigentliche Polizey, und Verordnungen, welche die Exekutionsweisen betreffen, vorkommen, und die kürzeste Eintheilung wäre auch die, nach den vorherbenannten ebenangeführten drey Gattungen. Allein, die öffentlichen Abgaben sind erstens solche, welche an die hohe Krone abgetragen werden müssen, und zweytens solche, welche zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums eingeführt und angeordnet worden sind; und die Polizeygesetze theilen sich wieder in solche, welche mehr die innere Privatruhe, Sicherheit und Ordnung, und in solche, welche mehr die allgemeine innere Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit zu Gegenständen haben, obgleich wohl im Ganzen immer beyde Gattungen verbunden sind, und zusammentreffen. Auf diese Art würde demnach dieses Handbuch fünf Abtheilungen erhalten, welche ich auch wirklich, da ich diese Eintheilung für die bequemste und anpassendste halte, gewählt habe. Die erste Abtheilung enthält die Verordnungen, welche die öffentlichen Abgaben an die hohe Krone, die zwote Abtheilung die Verordnungen, welche die öffentlichen

Abga.

\*) Es versteht sich sonsten wohl von selbst, daß auch die Justizbehörden sich nach diesen Verordnungen richten müssen, so bald es nur Fälle giebt, wo sie anwendbar sind, welches sich öfters zuträgt.

---

Abgaben zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums betreffen; die dritte Abtheilung die Verordnungen, welche mehr die innere Privatruhe und Sicherheit, die vierte Abtheilung die Verordnungen, welche mehr die innere allgemeine Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit zum Gegenstande haben, und die fünfte Abtheilung enthält diejenigen Verordnungen, welche sich auf die Vollstreckung der Exekutionen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen beziehen. Eine jede dieser Abtheilungen erfordert wieder ihre Abschnitte, und bey einer jeden werde ich ihren Abschnitten zum Voraus in einer kurzen Einleitung diejenigen Bemerkungen anbringen, wenn ich, um den Charakter derer in den Abschnitten vorkommenden Verordnungen genauer zu bestimmen und zur mehrern Erläuterung des Ganzen solche für nöthig halte.

---

---

## Erste Abtheilung,

welche diejenigen Verordnungen enthält, die die öffentlichen Abgaben und Onera an die hohe Krone betreffen.

---

Sowohl die privaten als publikan oder Kronsgüter müssen jährlich gewisse festgesetzte Abgaben an die hohe Krone abtragen, und in die Kronskasse liefern. Aber außer diesen Abgaben sind noch andere Lasten, welche die Güter tragen müssen, und welche ich als öffentliche Onera in diese Abtheilung gebracht habe, nemlich die zu tragende Einquartierung, und die zu stellende Schüspferde, so wie ich auch die Verordnungen wegen des Stempelpapiers, der Postlin- und Krepostgelder hieher gerechnet sind, weil sie wenn auch nicht auf die Güter lastende Lasten, doch Abgaben an die Krone, und von der Art sind, daß sie dem Einwohner auf dem Lande im praktischen Leben sehr oft zu wissen nöthig werden.

### Erster Abschnitt,

Von den Abgaben der Güter an die hohe Krone.

---

Die alten Abgaben an die hohe Krone bestanden in Rosßdienst, in Stations- und Schüs, und Wallengelder. Der Rosßdienst bestand anfänglich  
dar

darin, daß der Lehnsträger eines Guts, so oft es erforderlich war, persönlich zu Felde ziehen mußte, welche Pflicht aber in der Folge dahin abgeändert ward, daß der Lehnsmanu statt selber zu Felde zu ziehen, von einer gewissen Anzahl Haken einen völlig bewafneten und equipirten Reiter stellen mußte, und zwar ist seit der vom Könige Karl dem neunten im Jahr 1602 geschewenen Bestätigung hiesiger Privilegien von funfzehn Haken ein solcher Reiter gestellt worden. Da nun die Güter unter funfzehn Haken einen solchen Reiter nicht stellen konnten, so wurde diese auf funfzehn Haken fallende Pflicht 60 Thaler jährlich an Gelde taxirt, und die Güter, welche weniger als funfzehn Haken groß waren, mußten jährlich vom Haken vier Thaler bezahlen. So wurde es immer gehalten, bis nach der Resolucion vom 1sten März 1712 die Stellung eines Reiters ganz abgeschafft, und dafür verordnet wurde, daß ein jedes Gut vom Haken jährlich vier Rubel in die Kronskasse zahlen sollte.

Die Stations rühren aus den alten Kriegszeiten her, und bestanden in Abgaben von Korn und Heu. Die Ritterschaft suchte mehrmalen durch Vorstellungen sich von diesen Abgaben frey zu machen, allein durch die auf eine abermalige solche Vorstellung von der Königin Christina erteilte Resolution vom 14ten Noobr. 1650 wurde dieses bisher zweifelhafte Onus zu einer ordinairn realen Abgabe. Solche bestand darinn, daß von einem jeden Haken nach liefländischem Maaße und Gewichte  $4\frac{1}{2}$  löse Roggen,  $4\frac{1}{2}$  löse Gerste und  $2\frac{1}{2}$  löse Haber, wie auch vier Fuder oder 120 Liespfund Heu in Natura an die Krone geliefert wurden. Falls aber selbige in Natura es nicht nehmen wollte, so wurde dafür an Gelde, ein halb Thaler für ein los Roggen, ein halb Thaler für ein los Gerste, ein Viertel Thaler für ein los Haber, und ein Viertel Thaler für ein Fuder Heu bezahlt.

Was endlich die Schüs- und Balkengelder anbetrifft; so mußten die Güterbesitzer zu Kriegszeiten, und wenn es sonst erforderlich war, Balken zu den Bestungswerken anführen, und Schüspferde zur Expedition der Kou-

riers stellen. Auf dem Landtage im Jahr 1647 aber machte die Ritterschaft mit Genehmigung des Herrn Generalgouverneurs ab, daß künftig statt Balken anzuführen und Schüßperde zu stellen, die Güter von einem jeden Haken zweien Karolinen, welches 56 Groschen Alberts beträgt, an die Kronskasse bezahlen sollten, wobey es auch geblieben. Da nun alle diese Abgaben nach Haken berechnet werden, so ist es auch nöthig anzuführen, was eigentlich unter einem Haken verstanden wird. Von je her sind die Höfe der adelichen Güter für sich selbst von allen Abgaben frey gewesen, und dieses Recht der Schaffreyheit gründet sich auf einen uralten Gebrauch und darauf, daß bey allen vorgefallenen Regierungsveränderungen darinnen keine Abänderung getroffen, und solchergestalt also dieses Recht anerkannt und gelassen worden. Es ist demnach, wenn von realen Abgaben die Rede ist, darunter nicht der Hof zu verstehen, sondern man muß blos die Bauerländer, die bey den Gütern sind, in Anschlag bringen. Diese wurden in alten Zeiten in Haken, in Ansehung der Größe, eingetheilt. Das Maas eines solchen Hakens bestand aus 66 Basten, und der Bast zu 66 Faden gerechnet, also aus 4356 Faden. Da nun dieses Maas ohne Rücksicht auf das gute oder schlechte Land genommen wurde, so entstand dadurch natürlich eine Ungleichheit der Abgaben, indem ein schlechter Boden von 66 Basten, eben soviel geben mußte, als ein guter Boden von eben der Größe. Im Jahr 1688 wurde demnach durch eine Revision der Nutzen der Bauerländer berechnet, die herausgekommene Summe wurde mit sechzig Thaler dividiret, und das Produkt dieser Division bestimmte die Anzahl der Haken, daß also ein Gut, dessen Bauerländerereyen in Ansehung des Nutzens, welchen der Hof von ihnen hatte, sechshundert Thaler betruhen, mit sechsziq Thaler dividiret, zehn Haken groß gerechnet wurde, und für zehn Haken die Abgaben entrichten mußte, wohl zu verstehen, daß der Nutzen von den Bauerländerereyen in Ansehung der sämtlichen Prästanden und Abgaben nach der Kronstape berechnet wurde, deren weiterhin Erwähnung geschehen wird.

Auf

Auf diese Art wurde es mit den Abgaben an die hohe Krone immer gehalten, bis im Jahr 1783 die Kopfsteuer eingeführt wurde. Nach Anleitung der dazu erhaltenen allerhöchsten Imānoi-Ukase vom 16ten November 1781 machte das Generalgouvernement mittelst eines gedruckten Befehls vom 15ten Januar 1782 bekannt, daß im ganzen russischen Reiche, nachdem seit der letzten Revision in Ansehung der Seelen-Anzahl, welche im Jahr 1763 geschehen, bereits zwanzig Jahre verstrichen, eine neue Revision ausgeschrieben werden, und gegen den Schluß des Jahres 1783 beendigt seyn sollte. Diesem allerhöchsten Befehle gemäß, mußte ein jeder Gutsbesitzer nach einem vorgeschriebenen Formular ein richtiges Verzeichniß von den auf seinem Gute befindlichen Menschen beyderley Geschlechts, Jungen und Alten, Erbleuten und Freyen, welche letztere nämlich unter dem Gute wohnten, anfertigen, und mit des Gutsbesitzers Unterschrift bey dem Generalgouvernement einreichen. Nachdem dieses alles geschehen, wurde denn die Kopfsteuer statt der andern Abgaben eingeführt. Diese besteht nach dem Patent vom 8ten May 1783 darinn, daß von einer jeden männlichen Seele, welche bey besagter Revision unter einem Gute gefunden und angegeben worden und daher in dem Seelenregister des Gutes aufgenommen wurde, von dem Gute für einen Erbbauern siebenzig Kopeken, von einem fremden oder freyen Bauern auch siebenzig, und für einen freyen deutschen Menschen einhundert und zwanzig Kopeken jährlich in die Kronskasse bezahlt werden, wozu noch zween Kopeken von jedem Rubel Zulage kommen. Dafür aber haben auch die Roskdienstgelder, nemlich vier Rubel vom Haken, und die Schüs- und Balkengelder zween Karolinen vom Haken gänzlich aufgehört, und die Stations müssen zwar noch immer geliefert werden, werden aber nach der Kronstaxe in Gelde berechnet, und von der Kopfsteuer abgezogen, welches bey der Bezahlung der zwoten Hälfte geschieht. Die Station besteht, wie schon vorhin bemerkt, in  $4\frac{4}{5}$  löse Roggen,  $4\frac{4}{5}$  löse Gersten,  $2\frac{2}{5}$  löse Haber und 4 Fuder oder 120 Hiespfund Heu von jedem Haken, und der neue Kronspreis

C 2

ist,

ist 2 Kubel das Tichetwert Roggen, 1 Kubel 85 Kopelen das Tichetwert Gerste, 1 Kubel 10 Kopelen das Tichetwert Haber und 5 Kopelen das Pud oder 2 Liespfund Heu. Die ganze Station macht, nach dem angezeigten Preise berechnet, von jedem Haken zehn Kubel, vier Kopelen. Die neue Einrichtung in Ansehung der Abgaben an die hohe Krone fängt sich mit dem ersten Julius 1783 an. Wenn demnach auf einem Gute von zween Haken, für 60 männliche Erbbauern und für daselbst angeschriebene drey deutsche Leute die Kopfsteuer für das ganze Jahr nebst den zween Kopelen von jedem Kubel Zulage, die Summe von 46 Kubel  $51\frac{1}{2}$  Kopelen beträgt, so wird solche für die erste Hälfte in die Kreisrenterey mit 23 Kub.  $25\frac{3}{4}$  Kop. bezahlt, von der zwoten Hälfte, die eben soviel ausmacht, wird hingegen die Station, die in Natura geliefert worden, abgerechnet. Diese beträgt nun vom Haken zehn Kubel vier Kopelen, also wird von einem Gute von zween Haken die Summe von 20 Kub. 8 Kop. bey der Zahlung der Kopfsteuer für die zwote Hälfte vergütet, und solches zahlet demnach noch baar 3 Kub.  $17\frac{3}{4}$  Kop. Die ganze jährliche Abgabe eines solchen Gutes von zween Haken, unter welchem sechszig männliche Erbbauern und drey freye deutsche Leute zur Kopfsteuer angeschrieben sind, bestehet also in der Naturallieferung von  $9\frac{3}{5}$  Löfen Roggen,  $9\frac{3}{5}$  Löfen Gerste,  $4\frac{4}{5}$  Löfen Haber und 8 Fuder oder 240 Liespfunden Heu, ferner 23 Kub.  $25\frac{3}{4}$  Kop. für die erste Hälfte des Jahres und 3 Kub.  $17\frac{3}{4}$  Kop für die zwote Hälfte des Jahres Kopfsteuer. Es trifft sich aber auf einigen Gütern, welche eine geringe Anzahl Menschen haben, daß die zu veräußende Stationslieferung mehr beträgt, als die Kopfsteuer für die zwote Hälfte des Jahres. **Z. B.** Ein Gut von zween Haken, hätte nur überhaupt sechs und zwanzig Kubel Kopfsteuer, folglich für die zwote Hälfte nur dr. zehn Kubel zu bezahlen, so beträgt die Stationsvergütung für zween Haken zwanzig Kubel, acht Kop. folglich sieben Kubel acht Kopelen mehr als die Kopfsteuer für die zwote Hälfte. Ein solches Gut bezahlt nicht nur die zwote Hälfte Kopfsteuer gar nicht,

nicht, sondern die an der demselben zukommenden Vergütung noch fehlenden 7 Rub. 8 Kop. werden von der Kopfsteuerzahlung für die erste Hälfte des folgenden Jahres abgerechnet, welche also nur mit 5 Rub. 92 Kop. bezahlt wird. Hiebey ist nun zu bemerken, daß die Kopfsteuer immer vom 1sten Januar bis den letzten December, die Naturalienlieferung aber von Johannis bis Johannis jährlich gerechnet werden, daher die Vergütung der Naturalienlieferung immer von der zweiten Hälfte der Kopfsteuerzahlung abgerechnet wird, weil sich mit der zweiten Hälfte des Jahres in Ansehung der Kopfsteuerzahlung erst das Jahr der Naturallieferung anfängt. Uebrigens müssen die Güter, wenn es erforderlich ist, und sie in der Art reparirt und angewiesen werden, auch Gerste statt Haber liefern, und zwar zwey Löse Gerste für drey Löse Haber.

Nun folgen die zu diesem Abschnitte gehörigen Verordnungen.

§. 1. Nach den Patenten vom 12ten May 1755 und 5ten May 1764 sollen alle Quittungen, welche zur Liquidation erforderlich sind, jedes Jahr vor Johannis bey der Oekonomie abgeliefert werden.

§. 2. Nach dem Befehl vom 14ten December 1783 sollen durchaus keine Restanzen von einem Jahr auf das andere nachbleiben.

§. 3. Wenn bey dem Schlusse des laufenden Jahres annoch Güter restiren, so werden sie aufgenommen, und das Verzeichniß davon wird von der Oekonomie dem Kammeralhofe übersandt, welcher diese Restanzienliste der Statthalterschaftsregierung kommunizirt, und diese solche wieder den Niederlandgerichten jeden Kreises mit dem Befehl zusendet, die restirenden Güter durch Exekution zur Berichtigung der fehlenden Abgaben anzuhalten.

§. 4. Das Niederlandgericht weist hierauf die restirenden Güter nach Inhalt des 141. und 142. §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements an, binnen vier Wochen, bey Strafe der Exekution, die Restanzen abzutragen, und darüber, daß es geschehen, die Quittungen zu produziren. Wenn diesen gerichtlichen Anweisungen in der vier wöchent-

lichen Frist von einigen Gütern nicht Genüge geleistet worden, so soll sich ein Glied des Niederlandgerichts auf die noch schuldigen Güter zur Eintreibung der Rückstände an Ort und Stelle begeben, und zween Mann Soldaten mit sich nehmen, welche daselbst so lange bleiben, und doppelte Portion bekommen, bis die Restanzen bezahlt werden. Wenn jedoch dieses in dreyen Tagen nicht geschieht, so soll das restirende Gut, der Vorschrift gemäß, exequiret werden.

§. 5. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 16ten Oktober 1787 soll den zur Exekution hinausgesandten Kommando's nicht übel begegnet, sondern ihnen das, was ihnen zukömmt, bey Strafe des Doppelten bezahlt werden.

Anmerk. Nach altem Gebrauch und hergebrachter Beobachtung wird solches Heu, wenn ein Gut nicht für dasselbe Jahr, sondern erst ein Jahr darauf für sein Quantum repartirt wird, nicht in Natura geliefert; sondern mit 5 Kopeken nach Kronstara bezahlt.

## Zweyter Abschnitt, Von den Arrendezahlungen und Abgaben der publiken Güter.

Die Kronsgüter haben dieselben Abgaben, und nach derselben Berechnung die Stations und Kopfsteuer in die Kronskasse zu entrichten, wie die Privatgüter nach der Publikation vom 17ten May 1784, und hiernach haben sich die publiken Pastorate ebenfalls zu richten, außer daß die Kronsgüter auch noch die Arrende bezahlen müssen.

§. 1. Die Arrende wird zwar im Durchschnitt auf den Kronsgütern mit 60 Rubel vom Haken berechnet, allein es ist nicht auf allen Gütern ganz einerley, denn auf jedem Kronsgute wird sie besonders von der Oekonomie bestimmt, und hiebey werden die Bauerprästanda und andere Ap-  
per.

pertinentien zum Grunde gelegt; so daß bald mehr, bald etwas weniger als 60 Kubel vom Haken gezahlt worden. Bey dieser Arrendeberechnung werden zugleich den Arrendatoren 4 Prozente jährlich für den Hazard, z. E. Miswachs oder Verlust an Bauervorstreckungen vergütet.

§. 2. Die Arrendesumme aber betrage auch soviel sie wolle, so muß selbige immer halb in Silber-Münze, und halb in Roggen nach der alten Kronstaxe, nemlich 50 Kop. das Loof, entrichtet werden.

§. 3. Die Arrende muß jedes Jahr vor Johannis und zwar z. B. für das Jahr 1792 vor Johannis 1793 entrichtet werden, indem allezeit vor Johannis vor das verfllossene Jahr liquidiret werden soll.

§. 4. Obgleich eigentlich die Bauern die Abgaben in Ansehung der Station und Kopfsteuer auf den publikten Gütern eben so, wie auf den privaten Gütern aus ihren Mitteln entrichten müssen, so sind die Arrendatoren doch verbunden, solche einzukassiren, und die Abtragung der Kopfsteuer, und die Ablieferung der Station zu besorgen, auch die gehörige Berechnung, wieviel auf jeden Bauern nach Abzug und Vergütung der Naturalien an baarem Gelde zuzuzahlen kömmt, anzustellen, nach der Publikation der Statthalterchaftsregierung vom 17ten May 1784.

§. 5. Nach dem Patent vom 18ten August 1769 muß bey 10 Paar Ruthen Strafe auf den Kronsgütern kein Bauer Rüttiß brennen, welches sich auch der Arrendator oder Arrendedisponent nicht unterfangen darf, indem die Erndte von solchem auf Rüttisland gesäetem Korn auch noch confiscirt wird, und zwar nach einer vom Kreiskommissariat anzustellenden Schätzung, wobey vom Roggen das achte, und von Gerste das sechste Korn gerechnet wird. Dieses wird alsdann verkauft, und die eine Hälfte bekommt der Angeber, und die Andere das Kollegium der allgemeinen Fürsorge.

§. 6. Nach dem Patent des ehemaligen Generalgouvernements vom 25sten Oktober 1762 sollen die publikten Güter das übermäßige Brandweins brennen einstellen, und nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom

14ten September 1772 sollen die publikten Arrendatoren, wenn sie Brandwein brennen wollen, sich dazu Brandweindbrenner mietzen, oder aus ihren Hofsteuten anschaffen, und falls sie solche aus der Bauerschaft nehmen; müssen sie wenigstens zwey aussuchen, damit sich selbige abwechseln können. Diese müssen sie auch erst in einer guten Brandweinsküche das Brennen auslernen lassen, und können solche zwar, wenn sie bey dem Brennen einen Unterschleif begehen, züchtigen, aber nicht zum Ersas des Fehlenden aus ihren Vermögen anhalten.

§. 7. Die Arrendatoren der Kronsgüter dürfen die publikten Bauern nicht im Frühjahr und Herbst bey schlechter Jahreszeit und schlechtem Wege zu entlegenen Fuhren anhalten, noch mehrere Fuhren von ihnen verlangen, als sie nach dem Wackenbuche zu thun schuldig sind, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 6ten Oktober 1755.

§. 8. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 27sten May 1756 sind die publikten Arrendatoren verbunden, ihre Bauern mit Brod zu unterstützen, und ihnen Vorschuß zu geben. Der Arrendator kann aber bey Abgabe des Gutes nur für das letzte Jahr Ersas in Ansehung des Vorschusses fordern, und zwar wird nach der lange beobachteten Gewohnheit, alsdann nur derjenige Vorschuß gerechnet, welcher den Bauern im letzten Frühjahr gegeben worden.

§. 9. Die Arrendatoren der publikten Güter dürfen die Kronsbauern weder nach ihren eigenen Erbgütern versetzen, noch solche nach andern Orten hingeben und vermietzen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 5. März 1779.

§. 10. Wenn aber Kronsbauern auf ihr eigenes Ansuchen vom Arrendator oder Disponenten nach andern Kreisen oder Gouvernements auf einige Zeit abgelassen werden, und darüber einen Schein erhalten haben, so müssen sie sich mit diesem Schein erst bey dem Kreiskommissariat melden, und dagegen einen andern Schein oder Paß ausnehmen nach dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 27sten März 1787.

§. 11. Auf

§. 11. Auf den Kronsgütern sollen keine junge Eichenbäume gefällt, sondern geheget werden, bis sie ihr gutes Wachsthum erreicht haben, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26sten Julius 1776.

§. 12. Ueberhaupt sollen auf den Kronsgütern die Wälder konservirt werden, und es sind zu dem Ende Kronswaldaufseher bestellt, welche unter der Oekonomie stehen. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 8ten May 1780 muß man 1) eine Assignation von der Oekonomie zum Holzfällen haben, und diese den Waldausssehern vorzeigen, 2) muß von denselben alles zu fällende Bau- und Brennholz angewiesen werden, 3) müssen die Bauern denselben bey dem Hauen und Ausführen des Holzes die Hofesbescheinigung über die zu empfangende Quantität vorzeigen, widrigenfalls die Bauern als Holzdiebe behandelt werden sollen.

§. 13. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 30. Oktober 1781 soll niemand die regulirten Grenzen der Kronsgüter durch Eingränzung, es geschehe durch Aufspflügung der gesetzten Grenzmale und Merkzeichen, oder sonst schmälern oder verrücken lassen, bey Strafe von 100 Goldgulden (\*), und in Ansehung der Bauern bey harter Ruthen-Strafe. Wenn publike Güter über die Kronsgüter Grenze in Privatpossessionen eingreifen, sollen sie eben diese Strafe leiden.

§. 14. Auf den Kronsgütern ist in den publikten Wäldern das Wildschießen verboten, und sollen auch keine Etendsthiere und Rehe geschossen werden, nach dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 23. May 1784.

§. 15. In allen Sachen, welche Wirthschaftsangelegenheiten betreffen, und die Disposition angehen, stehen die Kronsgüter unter der Oekonomie, und die Arrendatoren oder Disponenten sollen den publikten Bauern nicht verbieten wider sie Beschwerde zu führen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 18ten August 1769. Bey allen Klagen der Bauern dieser Art werden der Arrendekontrakt, Oekonomie-Reglement, Statthalter-

D

und

(\*) Ein Goldgulden beträgt 125 Kopelen.

und Kreis-Kommissariatsinstruktion zum Grunde gelegt, und als die ersten Befehle angesehen, nach welchen die Beschwerden entschieden und abgeholfen werden.

§. 16. In allen Polizeysachen aber stehen die Kronsgüter eben so, wie die Stadtpatrimonialgüter unter den Niederlandgerichten, und Kriminal- und Rechtsfachen unter der Niederrechtspflege.

Anmerk. Nun will ich noch einige Punkte, betreffend die Melioration und Disposition der Güter, anführen.

1) Arbeit und Gerechtigkeit muß genau nach dem Kronswachenbuche prästirt werden.

2) Jährlich muß um Johannis liquidirt werden.

3) Station- und Arendelieferung muß gleich nach erhaltener Reparition geschehen.

4) Es muß hinlängliches Vieh gehalten werden, damit alle Jahr die Hofsfelder über die Hälfte, und also in sechs Jahren alle Felder ganz bedünget werden können.

5) Alle Deterioration muß verhütet, und alle Gebäude, Zäune und dergleichen müssen unter guter Reparatur gehalten werden.

6) Hofesheuschläge müssen durch das Reinigen vergrößert und keine Buschländer wider das Dekonomiereglement benützt werden, so das höchstens der 24ste Theil der Buschländer abgehauen, und als Holz oder Nöhdung gebraucht werden darf.

7) Keine Rütisse dürfen gemacht werden.

8) Keine Auflagen, oder Arbeit unter keinerley Vorwand dürfen wider das Wachenbuch gefordert werden, und das zuviel prästirte für den Fußarbeiter muß mit  $\frac{1}{2}$  Nthl. und mit Anspann mit 1 Nthl. vergütet werden.

9) Keine

9) Keine Talkuffe über die Gebühr können gefordert werden, so sind auch alle Fuhrn bey schlechter Jahreszeit, im Herbst und Frühjahr, und im Sommer, die Saat- und Pflügzeit über untersagt.

10) Keine Tagwerke dürfen bey Verlust der Arrende bey privaten Gütern gebraucht und dahin gegeben werden.

11) Das Gut muß selbst disponirt, und nicht in die dritte oder vierte Hand übergeben werden.

12) Aller Auf- und Vorkauferey soll man sich enthalten.

13) Die Bauern sollen nicht zur Verföhrung fremder Produkte gebraucht werden.

14) Auch nicht als Rückfracht mit Kaufmannswaaren beladen werden, außer mit Eisen und Salz, soviel der Hof für sich und eigene Bauern bedarf.

15) Keinen Bauern soll der Verkauf der vom Hofe zur Stadt gesandten Waaren aufgebürdet werden, und wenn er in der Stadt länger, als drey Tage aufgehalten wird, erhält er für jeden Tag 20 Kopcken Vergütung.

16) Keine Hofs-Bauerpferde sollen als Schüspferde gebraucht, oder für jeden Tag ein Arbeitstag erlassen werden.

17) Nur der vierte Theil der Erndte darf zu Brandwein verbrandt werden, und zwar nur zur Nothdurst des Hofes, und der angeschlagenen Krüge. Der Verkauf an andern Oertern ist gänzlich untersagt.

18) Auf die Kultur der Bauerländer soll gesehen werden; das Verheuren der Länder wird sogleich angegeben. Kein Gesindewirth darf eigenmächtig ein- oder abgesetzt, viel weniger die wüsten Bauerländer (die Heuschläge ausgenommen) gebraucht, oder in die Hofsfelder gezogen, oder zu Hoflagern gemacht werden.

19) Keine Bauerschulden, außer der Vorstreckung des letzten Jahres, werden zugestanden.

20) Wegen Mißwaches, der weder durch Vernachlässigung noch Unachtsamkeit entstanden, und welcher bey Zeiten angezeigt und in Augenschein genommen worden, wird allerhöchsten Orts vorgestellt.

21) Die Bauern müssen akkurate Bücher, oder Stöcke haben, und was daselbst nicht verzeichnet ist, fällt bey dem Widerspruch der Bauern weg.

22) Die etwannigen extra ordinairen Prästanda müssen nach den allerhöchsten etwa zu ergehenden Ufassen geleistet werden.

23) Jeder Grenzeindrang, oder Schmälerung der Appertinentien müssen der Dekonomie zeitig angezeigt werden.

24) Wüstes Hofsländ kann der Hof nützen, aber kein wüstes Bauerland.

25) Keine Fischey darf verpachtet werden.

26) Jeder Visitation, oder Untersuchung muß der Arrendator sich unterwerfen.

Anmerk. Diese Punkte sind alle nach dem Arrendekontrakt, und die folgenden aus der Kreiskommissariatsinstruktion.

1) Kein Heu, Stroh und Ras darf vom Gute fortgebracht werden, weil dadurch die Kultur verringert wird.

2) Keine Länd dürfen durch Saat auf Saat ausgesogen werden.

3) Durch des Hofes Schuld soll nicht Anlaß gegeben werden, daß Bauern verlaufen, oder in Verfall gerathen.

4) Die Arbeiter müssen alle zum besten des Gutes gebraucht werden.

5) Müssen zur gehörigen Zeit abgelassen werden.

6) Die Gerechtigkeit muß nach richtigem Maaß und Gewicht empfangen werden.

7) Die Gerechtigkeitsperselen, welche die Bauern nicht liefern können, müssen nicht höher, als im Wackebuche, angeschlagen werden.

Anmerk. Es ist bekant, daß der Bauer zur Pflugzeit täglich drey Stücke pflügt, und man theilt das Pflügen in den ersten, zweyten und dritten Pflug, nemlich, das Feld das erstemal aufzupflügen, es zum zweytenmal zur Saat zu pflügen, und zum drittemal, die Saat einzupflügen. Der erste Pflug ist also der schwerste, und der dritte der leichteste. Nach der Dekonomie methode muß der Bauer täglich drey Stücke nach folgendem Maaße aufpflügen. Beym ersten Pflug 30 Schritt lang und 40 breit, bey dem zweyten Pflug 35 Schritt und 45 Schritt, bey dem dritten Pflug 40 und 50 Schritt, den Schritt zu drey ordentliche Fuß oder Schuhe gerechnet.

Dritter

## Dritter Abschnitt, Von den Poschlinen und Krepostgeldern.

Ich würde diese Gattung von Verordnungen hier nicht anführen, weil demjenigen, der solche auch nicht kennt, die Gerichte schon selbst die erforderliche Poschlin bey vorkommenden Fällen abfordern werden. Allein da es doch wenigstens nicht unnütz ist, schon zum Voraus sich selbst belehren zu können, was bey dieser oder jener Sache an Poschlin und Siegelzoll zu entrichten ist, auch diese Abgabe allerdings mit unter die allgemeinsten gehört, so habe ich die dieserhalb vorhandenen Vorschriften hier mit anführen wollen.

Poschlin, wie wohl einem jeden bekannt seyn wird, ist ein russisches Wort, und heißt auf deutsch: Zoll. Schon mittelst Ukase vom 18. August 1783 wurde dieserhalb ein Interimsregulativ bekannt gemacht; allein solches wurde durch ein neues, welches in Anleitung Eines dirigirenden Senatsukase vom 19ten Jan. 1784 durch einen Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 17ten Junius 1784 den Gerichten bekannt gemacht worden ist, aufgehoben, daher auch hier nur von letzterem, welches sich auf bereits vorhin vorhanden gewesene Vorschriften und Verordnungen beziehet, die Rede seyn wird.

§. 1. Wenn jemand irgend etwas, es sey bewegliches oder unbewegliches Vermögen verkauft, so muß er seinen Kaufbrief bey Gerichte vorzeigen, und von jedem 100 Rubel, fünf Rubel Poschlin bezahlen, nach dem allerhöchsten Gnadenmanifest vom 28. Junius 1786, denn vorher wurden sechs von hundert bezahlt. (\*)

Anmerk. I. Da dergleichen Kaufverschreibungen auf russisch Kreposten heißen, so ist daher auch im deutschen hier zu Lande die Redensart entstanden: Kreposten bezahlen.

D 3

Anz

(\*) Nach demselben Manifest dürfen auch nur 5 Prozent Renten von ausgeliehenen Kapitalien genommen werden.

**Anmerk. 2.** Die Pöschlin oder Krepostgelber werden nicht von allem beweglichen verkauften Vermögen erlegt; sondern nur von Erbleuten, und alles andere bewegliche Gut ist davon befreyer.

**Anmerk. 3.** Nach Eines dirigirenden Senats Ukase vom 31sten August 1789 können die fünf Prozentgelber von verkauften Gütern und Häusern in jeder Reichsmünze bezahlt werden, und solche soll angenommen werden.

§. 2. Wer im Kaufbrief eine kleinere Summe angiebt, und es auskömmt, der muß für die verhehlte Summe hernach den doppelten Werth bezahlen, nemlich in Ansehung der Pöschlin; also wenn 100 Rubel weniger im Kaufbriefe gesetzt sind, statt 5 Rubel, 10 Rubel erlegen, nach der Ukase vom 29sten Julius 1752.

**Anmerk. 1.** Von Kaufbriefen, die vor dem 1sten Julius 1783 geschlossen, wird die Pöschlin nicht bezahlt, weil solche erst seit dieser Zeit eingeführt worden.

**Anmerk. 2.** Von Kaufbriefen aber, welche vor dem 28sten Junius 1786 geschlossen worden, und nachher erst, wenn auch ein Jahr und mehr, zur Bezahlung der Pöschlin vorgezeigt werden, wird sechs Prozent bezahlt, weil erst seit der Zeit die Pöschlin für Kreposten auf 5 Prozent gesetzt worden ist.

**Anmerk. 3.** Wenn im Kaufbriefe nicht angemerkt ist, wer die Pöschlin bezahlen soll, und hierüber zwischen Verkäufer und Käufer ein Streit entsünde, so muß letzterer bezahlen, nach dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 9ten September 1785, und dieses um so mehr, da ihm daran gelegen seyn muß, durch Bezahlung der Krepostgelber seinen Kauf gültig zu machen.

§. 3. Wenn die Krone in Ansehung einiger Kronsgünde oder Appertinentien mit Privatpersonen Kontrakte schließt, so muß bey den Behörden, wo die Verpachtung geschieht, von einem jeden Rubel  $3\frac{3}{4}$  Kop. Siegelzoll bezahlt werden, nach dem 18ten Kap. der Ulaschenie, und für das Schreiben  $1\frac{1}{2}$  Kop. vom Rubel, nach Inhalt der Krepostartikeln.

§. 4. Für Pässe, welche über die Grenze ausserhalb dem Reiche ertheilet werden, haben die Ausländer 25 Kop. Siegelzoll und für das Papier zu bezahlen, nach eines dirigirenden Senatsukase vom 16. November 1720.

**Anmerk.** Was für solche Pässe gezahlt wird, welche an hiesige Bauern, oder unter Kopfsteuerstehende einheimisch freye oder freygelassene Leute gegeben werden, ist in der dritten Urtheilung, und deren dritten Abschnitt nachzusehen.

§. 5. Für alle solche Gesuche bey den Gerichten, durch welche die Parthen anzeigen, daß sie sich wegen einer anhängigen Sache verglichen haben, und daher bitten, daß die Sache als abgethan möge angesehen werden, wird die Pöschlin mit 50 Kop. bezahlt nach der Senatsukase vom 30sten August 1714.

§. 6. Von allen Gesuchen, Bittschriften und privaten Anzeigen, und was dem ähnlich, werden 25 Kop. Pöschlin erlegt.

**Anmerk.** Wenn man aber um eine verdiente Gage, um einen Dienst, um Erhöhung des Charakters und was dem ähnlich ist, ansuchet, so wird keine Pöschlin bezahlt; so auch nicht von Anzeigen wegen Todsschlag, Dieberey, Raub und dergleichen, ferner auch nicht für Wechselfachen und mündliche Gesuche bey mündlichen Gerichten.

§. 7. Von allen solchen Gesuchen, die schon eigentliche Klagen, kontradiktorischer Art und gegenseitigen Widersprüchen unterworfen sind, daher auch zum ordentlichen Prozeß Anlaß geben, werden 3 Rub. Pöschlin bezahlt, nach der Senatsukase vom 15ten December 1763.

§. 8. Von Appellationen vom Unterrichter an den Oerrichter werden 6 Rub. Pöschlin bezahlt. Ebd.

§. 9. Von einer Appellation wider die Landmesser aber 3 Rub. Ebd.

§. 10. Für alle und jede gerichtliche Ausfertigungen bezahlt der Supplikant  $25\frac{1}{4}$  Kop. Pöschlin und 2 Kop. Wachsgeld oder Siegelzoll. Und wenn zween Supplikanten eine Resolution bekommen, so zahlen sie zusammen doppelt, und drey Supplikanten dreyfach diese Pöschlin und Wachsgelder.

**Anmerk.** Alle hier angeführte Ukasen sind in der neuen Verordnung wegen Erhebung der Pöschlin, deren ich im Eingange dieses Abschnitts gedacht, zum Grunde gelegt.

---

**Vierter Abschnitt,**  
**Von der Charta sigillata, oder vom Stempelpapier.**

---

Schon durch die königliche Verordnung vom Jahr 1686 ist der Gebrauch des Stempelpapiers eingeschärft und befohlen worden, daß alle Kontrakte, Obligationen, Transporte, Wechselproteste und dergleichen auf Stempelpapier nach der vorgeschriebenen Ordnung und Taxe geschrieben werden sollten, und im sechs und zwanzigsten Punkt oberwehnter Verordnungen, Landesordn. Seite 459. steht, daß alle dergleichen Schriften, wenn sie nicht auf Stempelpapier geschrieben, oder doch mit solchem umgeben worden, von keinem Werthe seyn sollen, weder vor Gericht, noch sonst, sondern so gehalten werden, als wenn sie nimmer beliebt oder geschrieben worden; wie denn auch solche von Niemand angenommen oder vergültiget werden sollen. Hierzu kommen nun noch die spätern Verordnungen, Patente und Taxen.

§. 1. Nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784, welcher sich auf den in der Landesordnung befindlichen Gerichtsprozeß und unterschiedene Senatsakten beziehet, müssen aller Partien Schriften bey Gericht auf Stempelpapier eingereicht, auch von den Sekretären keine Abschriften ohne Stempelpapier beglaubiget werden.

§. 2 Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26sten August 1723 sollen Suppliken, die nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, gar nicht angenommen werden.

§. 3. Ur.

§. 3. Urkunden und dergleichen können zwar der größern Dauerhaftigkeit wegen auf Pergament geschrieben oder gedruckt werden, doch müssen solche mit der gehörigen Charta sigillata versehen und daher bey Gericht angezeigt und beschreinigt werden. Senatsukase vom 16ten May 1763.

§. 4. Nach der Senatsukase vom 5ten May 1783 ist der Preis des Stempelpapiers erhöht worden, und zwar soll es nun statt 4 Kop. zehn Kopeken, statt acht Kopeken, zwanzig Kopeken, statt achtzig Kopeken, zwey Rubel, und statt 4 Rubel zehn Rubel gelten.

§. 5. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 25. Julius 1779 in Beziehung auf eines dirigirenden Senatsukase sollen zu Versreibungen aller Art immer solche Bogen genommen werden, als die Größe der Summe erfordert. Dieses steht schon im Stempel der Stempelbögen bemerkt, und man muß zu Versreibungen folgende Bogen nehmen;

unter 50 Rubel einen Bogen von 20 Kop.

von 50 Rubel bis 999 Rubel, einen Bogen von 2 Rubel.

von 1000 Rubel bis unter 10000 Rubel einen Bogen von 5 Rubel.

von 10000 Rubel und darüber einen Bogen von 10 Rubel.

§. 6. Alle von den Parten restirende Stempelpapiergelder, so wie Postlin und Stempelzoll sollen bey Schuld- und Debit-Sachen vorzüglich eingetrieben und berichtet werden, nach eines dirigirenden Senatsukase vom 31sten März 1783.

§. 7. Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, bey nachdrücklicher Strafe, das Stempelpapier zu einem höhern, als dem Ukasemäßigen Preise zu verkaufen, nach der Statthalterchaftsregierung Publikation vom 11ten Januar 1784.

## Fünfter Abschnitt, Von der Post.

Da ich ein für allemal schon bemerkt habe, daß hier keine andere Verordnungen angeführt werden sollen, als die einem jeden zu wissen nöthig sind, so ist auch bey diesem Abschnitte nicht zu erwarten, daß man in demselben eine Abhandlung von dem eigentlichen Postwesen finden werde.

Es sind in folgenden Paragraphen nur diejenigen Vorschriften angeführt, die man, auch ohne mit dem eigentlichen Postwesen etwas zu thun zu haben, wissen muß.

§. 1. Nach dem Generalreglement und dessen 15ten §. sollen alle gerichtliche Briefe von den Oberbehörden an die Unterbehörden, und von diesen an jene ohne Entgeld und Bezahlung auf der Post angenommen und sicher befördert werden.

§. 2. Von allen gerichtlichen Schreiben aber, welche auf Anhalten der Parten ergehen, oder Privat- oder Partikulärsachen enthalten, soll eben so das Postporto bezahlt werden, wie von andern Privatsachen, daher solches denn auch von den Gerichten auf den Kouverten bemerkt werden soll nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 24sten Januar 1752.

§. 3. Unter gerichtlichem Siegel sollen keine Privatbriefe gehen, bey Strafe von einem Rubel für ein jedes Salotnik (ein Drittel Loth) nach der Ukase eines dirigirenden Senats vom 19ten September 1765.

§. 4. Nach dem gedruckten Befehl einer rügischen Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784 soll sich niemand unterstehen, an die Gerichte und Behörden in Privatsachen Schriften mit der Post zu senden.

§. 5. Nach der allerhöchsten Imānsukase vom 7. März 1783, welche am 31. März publiciret wurde, muß von allen Geldern in Banko-Assignationen,

tionen, oder auch in Silber-Münze und baarem Gelde ein halb Prozent Postgeld (Sicherheitsprozent) bezahlt werden, wenn sie mit der Post gehen.

§. 6. Es soll sich niemand unbefugter Privatposten bedienen, sondern seine Briefe durch die kaiserlichen Postkomtoire bestellen, doch kann solches auch durch Fuhrleute, Passagiers, und wo keine Posten gehen, durch Expressen geschehen, nach dem Patent des Generalgouvernements, vom 8ten September 1755.

§. 7. Auf mit der Post eingesandte Suppliken wird gar nicht geantwortet, Patent des Generalgouvernements vom 15ten August 1726.

**Anmerk.** Nach Inhalt der drey letzten Abschnitte haben demnach alle und jede folgende Formalitäten, wenn sie bey den Gerichten in Privat- und Partikulärangelegenheiten etwas einreichen wollen, zu beobachten:

- a) Müssen solche Schriften nicht über Post gesandt werden.
- b) Müssen sie auf Stempelpapier und einmal auf ordinaires Papier also in duplo überreicht werden.
- c) Muß eine jede Eingabe gehörig unterschrieben seyn.
- d) Müssen alle dergleichen Schriften mit der geschmässigen Postschlin begleitet werden, wenn sie Gesuche und dergleichen enthalten.

## Sechster Abschnitt, Von den Schüsspferden.

Da nunmehr ordentliche Poststationen eingerichtet, und solche mit den erforderlichen Pferden versehen sind, so werden auch keine Schüsspferde mehr gestellt, als blos in Angelegenheiten der hohen Krone, wenn entweder die Pferde auf den Postirungen nicht hinreichen, oder solche Straßen zu passiren sind, auf welchen sich keine Poststationen befinden. Schüsspferde werden demnach anjezt blos reparirt, wenn hohe und vornehme Herrschaften

reisen, oder Regimenter auf dem Marsche sind, und zu Fortschaffung ihrer Kranken einige Pferde brauchen, doch müssen immer die Progonelder, für jedes Pferd zweien Kopfen auf die Werst bezahlt werden. Sonsten sind auch noch bey Begevisitationen und Besichtigung der Vorrathsmagazine Schüspferde zu geben, welches aber in den gehörigen Abschnitten bemerkt werden soll.

§. 1. Ohne Befehl aus dem kaiserlichen Generalgouvernement, und ohne gerichtliche Anweisung und Reparition, sollen keine Schüspferde gestellt, oder an Jemanden verabsolget werden, nach dem Patent des ehemaligen Generalgouvernements vom 8ten Februar 1772.

§. 2. Die in Angelegenheiten der hohen Krone erforderlichen und reparirten Schüspferde müssen auf das prompteste gestellt werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 24. April 1772.

§. 3. Kranke Soldaten müssen, wenn es erforderlich ist, durch Schüspferde in die Hospitäler oder Lazarethe gebracht werden, Patent des Generalgouvernements vom 23sten November 1755.

§. 4. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 19. Januar 1792, welche aus der Statthalterchaftsregierung mittelst Befehls vom 26. März 1792 den Niederlandgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht worden, sollen den Regimentern, welche nicht in den Städten; sondern mehr als dreysig Werste davon im Kreise stehen, zum Abführen der Fourage aus den Magazinen Schüspferde gegen Progon gegeben werden.

## Siebenter Abschnitt, Von der Einquartirung.

Obgleich die Einquartirung nicht unter die baaren oder Naturalabgaben gerechnet werden kann, so erhält sie dennoch mit allem Rechte in die-

fer

ser Abheilung ihren Platz und zwar als ein Daus, welches die Güter, so wie die Städte, tragen müssen.

Durch vielfältige Verordnungen, und besonders durch die gedruckten Befehle und Patente des Generalgouvernements und der Statthalterchaftsregierung vom 10ten May 1779 und 11ten October 1784 ist sämmtlichen Höfen und Güterbesitzern eingeschärft worden, die gehörigen Quartierhäuser und Ställe anzubauen, und in immerwährendem guten Zustande durch die erforderliche Reparatur zu erhalten.

§. 1. Jedes Gut, welches nicht unter 5 Haken ist, soll ein Quartierhaus haben, Verordnung des Generalgouvernements vom 7ten May 1779.

§. 2. Und da nach Emanirung dieses Patents einige Güter von weniger als 5 Haken, welche aber doch bereits Offizierquartierhäuser hatten, glaubten, solche nicht mehr nöthig zu haben, noch Einquartierung tragen zu dürfen, und solche entweder abrissen, oder doch verfallen lassen, wurde im Patent vom 7ten April 1780 vom Generalgouvernement verordnet, daß Güter, von weniger als 5 Haken, die aber bereits vor Emanirung des Patents vom 10ten May 1779 Offizierquartierhäuser hatten, solche auch in gutem Stand setzen und darin erhalten sollen; widrigenfalls sie in ihre Wohnhäuser würden Einquartierung nehmen müssen.

§. 3. Diejenigen Güter, welche die verordnungsmäßigen Quartierhäuser und Ställe nicht verräthig haben, müssen alsdann auf ihrem Hofe selbst die Einquartierung tragen, Patent vom 10ten May 1779.

§. 4. Nach dem gedruckten Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 11ten October 1784 soll auch für die Quartiere der Kavallerie gehörig gesorgt werden, und ein Gut von fünf Haken, einen Stall auf fünfzehn Pferde, ein Gut von zehn Haken einen Stall für vierzig bis fünfzig Pferde, und so die andern Güter nach Verhältniß ihrer Größe, vorräthig haben.

§. 5. Sonsten aber sind die Höfe und vorzüglich die Krüge von aller Einquartierung ganz frey, Patent des Generalgouvernements vom 13. November 1712.

§. 6. Die einquartierten Soldaten sollen ihren Wirthen in nichts hinderlich seyn, ihnen keine Ueberlast thun, noch sie in ihrer Arbeit stören, oder sich der Bauerpferde bedienen, Patent des Generalgouvernements vom 13ten November 1712, und 10ten November 1754.

§. 7. Die Einquartierten sollen auch über alle Kronsbestände richtig quittiren, und wenn sie über die erhaltene Naturallieferungen noch etwas brauchen; sollen ihnen solches ihre Wirthe zu billigen Preisen zukommen lassen, Patente vom 31sten Oktober 1762 und 30sten September 1764.

§. 8. Wenn aber zwischen den Bauern und den Einquartierten Streitigkeiten vorkommen, sollen sich weder die Commandeurs der Truppen oder Kommando's, noch die Possessoren selbst Privatsatisfaction nehmen, Patent des Generalgouvernements vom 10ten November 1754.

§. 9. Die Quartiere für die Offiziers sollen reinlich und gut seyn, Patent des Generalgouvernements vom 4ten Oktober 1753.

§. 10. Alle Naturallieferungen sollen an die Einquartierten mit richtigem Maaß und Gewicht abgeliefert werden, Patent des Generalgouvernements vom 30sten September 1764 (\*)

§. 11. Damit dem Gute, wo ein Kommando einquartieret ist, nicht die Holzlieferung zu schwer fällt, so soll nach dem gedruckten Befehl der rigischen

(\*) Mittelft Befehls vom 13. October 1793 wurde aus der rigischen Statthalterschaftsregierung eine zwischen dem Herrn Gouvernementsmarschall und dem Herrn Generalproviandmeister Lieutenant getroffen und von Sr. Durchlauchten, dem Herrn Generalgouverneur bestätigte verabredete Ordnung, nach welcher künftig bey der Ablieferung des Proviants und der Fourage von den Landgütern an die Kriegstruppen verfahren werden soll, zur Nachachtung bekannt gemacht, und deren Punkte wörtlich am Ende dieses Abschnitts sich befinden.

gischen Statthalterchaftsregierung vom 23. Oktober 1784 ein jeder, der ein Stationsfuder Heu zur Einquartierung abliefern, ein Achtel Faden Brennholz anführen, welches ihm der Besitzer des Gutes, woselbst die Einquartierung befindlich ist, aus einem höchstens drey Meilen entfernten Walde anzuweisen hat.

§. 12. Wenn die Einquartierten jemanden schlagen, beleidigen oder sonst unrecht thun, so muß der Beleidigte deshalb bey den Kommandeurs sich melden, nach der Verordnung des Generalgouvernements vom 25ten Februar 1754; nach den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements aber §. 247 haben sich dergleichen im Kreise beleidigte bey dem Kreishauptmanne, oder dem Niederlandgerichte zu melden, welche denn Genugthuung vom Kommandeur für den Beleidigten verlangen, und im Fall sie keine erhalten, die Sache der Statthalterchaftsregierung unterlegen.

§. 13. Ohne erhebliche Ursachen sollen bey den Einquartierungen nicht mehr als zweyen Mann, auf ein jedes Zimmer gerechnet und einquartieret werden. Verordnung vom 25. Februar 1754.

§. 14. Wenn ein Kriegskommando im Sommer für die Pferde Weide braucht, so sollen dieses Onus die Güter nach Verhältniß wechselseitig tragen, doch aber werden dazu keine Heuschläge genommen. Auch soll der Ordnungsrichter darauf sehen, daß dabey nirgends die Saatzfelder noch andere Wiesen beschädigt, abgeweidet oder zertreten werden. §. 248 der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 15. Die im Kreise einquartierten Regimenter und Truppen können zum Behuf des Regimentsgepäcks, oder zu anderm dergleichen Gebrauch kein Holz verlangen, noch kann ihnen der Kreishauptmann eigenmächtig dergleichen Holz anweisen, weil nach der Obersten Instruktion, der Oberste des Regiments dergleichen Holz kaufen muß, und demselben hiezu auch eine gewisse Summe zugestanden ist, nach dem §. 250. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 16, Hin.

§. 16. Hingegen zum Kochen der Gröhe und zum Brodbacken wird den Truppen gefällnes oder vertrocknetes Holz, oder Sümpfe angewiesen. Ebendasselbst.

§. 17. Solche Güter, welche Kavallerie zur Einquartirung haben, müssen selbige Holz aus ihrem Walde nehmen lassen, und können auch verlangen, daß von jedem Fouragesuder ein Suder Holz angeführt werde. In Ermangelung der Waldung müssen die benachbarten Wälder auch Holz hergeben, doch muß ein Gut, welches von den Stallungen der Kavallerie Vortheil hat, auch mehr zur Holzlieferung beytragen, und überhaupt soll nicht mehr, als nach dem Etat bestanden ist, gefordert werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 21sten Februar 1766.

§. 18. Es soll niemand von Einquartirten, oder andern Soldaten Mondirungsstücke kaufen, oder als Pfand annehmen. Patent des Generalgouvernements vom 16ten May 1760.

Dieses würden nun alle zu diesem Abschnitte gehörige Verordnungen seyn; ich will nun noch zum Schlusse einige der wesentlichsten Punkte, aus der von Ihro kayserslichen Majestät allerhöchste bestätigten Obersteninstruktion, Quartiersachen betreffend, anführen, und zwar nach der deutschen Uebersetzung.

## Das zweyte Kapitel.

### Vom Stande des Regiments in unveränderlichen Quartieren, und was dabey zu beobachten.

§. 2. Der Oberste soll öfters durch die Staatsoffiziere und zuweilen auch selbst nachsehen, daß die Quartiere der Gemeinen in gehöriger Reinlichkeit gehalten werden.

§. 3. Er (der Oberste) soll sowohl den Oberoffizieren als auch allen Gemeinen befehlen, mit den Wirthen höflich und ohne Grobheit und Ungeflüm

gestüm umzugehen, denn bey einem höflichen Umgange wird sowohl der Wirth als der Soldat, Ruhe und keine Beschwerden haben.

§. 5. Die eigenen oder gemietheten Pferde des Regiments sollen im Sommer auf der gemeinen Weide, wo die Obrigkeit, die Gutsherren oder die Bauern anweisen werden, und wo selbige ihr eignes Vieh weiden lassen, geweidet werden, damit Korn und Wiesen nicht beschädigt werden, und die Einwohner keinen Verlust leiden mögen.

Fische sollen in Teichen oder Seen ohne schriftliche Erlaubniß desjenigen, dem sie gehören, nicht gefangen werden.

§. 6. Ohne Erlaubnißscheine der Beamten, Kaufmannschaft, Klöster, und so weiter, sollen die Bräute (von den Soldaten) nicht genommen werden, auch sollen die Brautgelder demjenigen, dem die Braut gehört, nach dem Herkommen des Orts gezahlet werden. Wenn die Soldaten im Dienste sterben, ihre Weiber aber und die von ihnen, als sie noch Bauern waren, gezeugten Kinder sich nicht bey ihnen, sondern in den Dörfern befinden, aus welchen sie zu Soldaten abgegeben wurden; so soll von dem Regimente dahin geschrieben und der Todesfall bekannt gemacht werden, damit selbige auf erhaltene Nachricht sich ungehindert wieder verheyrathen können. Die vor dem Soldatenstande gezeugten Kinder gehören dem Gutsherrn, diejenigen aber, welche der Soldat als Soldat gezeuget hat, müssen als Soldatenkinder nach Vorschrift der Befehle in die Schule genommen werden.

§. 7. Wenn ein zum Regiment gehöriger bey einem Einwohner steht, und kein eigenes Haus hat, so soll er von den Wirthen sein Holz erhalten. Zur Verfertigung des Regimentsfuhrwerks und sonstiger Bedürfnisse, soll von Niemanden ohne Geld Holz gefordert, sondern gekauft werden, indem das dazu nöthige Geld bestanden wird.

§. 8. Wenn Offiziere oder Gemeine zu ihren Bedürfnissen und Unterhalt, aber nicht zur Zucht Vieh halten wollen, so ist ihnen solches erlaubt,

und es soll im Sommer an den Orten, wie oben von den Pferden gesagt worden, geweidet werden. Im Winter aber soll für Vieh, Pferde und Geflügel kein Futter von den Einwohnern begehret, sondern gekauft werden.

§. 10. Wenn Offiziere, Gemeine, oder andere zum Regiment Gehörige, die Einwohner beleidigen, so sollen die Klagen gehört, sogleich untersucht, und die Schuldigen gestraft werden, die Beleidigten aber nach den Kriegsartikeln und Rechten Genugthuung erhalten.

§. 11. Würde auch jemand von seinem Wirthe beleidiget, so soll der Beleidigte bey der Obrigkeit des Beleidigers klagen, und es soll alle Mühe angewandt werden, dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen.

§. 12. Sowohl dem Obersten als allen Offizieren wird auf das ernstlichste verboten, weder selbst Läuferlinge zu halten, noch auch bey nachdrücklicher Strafe zuzulassen, daß von andern Läuferlinge, selbige mögen auch von einer Gegend seyn, von welcher sie wollen, gehalten oder aufgenommen werden. Allen Wirthen ist bekannt zu machen, daß nirgendwo ein Läuferling gehalten werden soll. Wenn jedoch irgendwo ein Läuferling, vornemlich ein Deserteur angetroffen würde, so soll solches unverzüglich dem Regimente kund gemacht werden, wird es aber nicht angezeigt, und der Läuferling ergriffen, so soll wider alle vom Militaire, wider die Staats- und Oberoffiziere bey ihren Kommando's Vorstellung geschehen, damit sie nach den Befehlen zur Strafe gezogen werden können, die Gemeinen aber sollen nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden. Wenn aber die Einwohner dergleichen Leute halten, sollen sie an die Land- und Stadtgerichte geschickt werden.

§. 13. Der Oberste soll strenge und aufmerksam darauf sehen, daß in der Gegend, wo das Regiment stehet, sich keine Räuber und Diebe aufhalten, und wenn sich einige zeigen, sollen solche durch ausgesandte Partthien ergriffen und an die Gerichte abgeliefert werden.

§. 16. Alle zum Regiment gehörige sollen sich für Verwahrlosung des Feuers hüten, auch die Einwohner erinnern, daß sie mit dem Feuer vorsich-

sichtig umgehen, und sich selbst in keinen Schaden durch ihre Unvorsichtigkeit bringen mögen. Falls aber, da Gott vor sey! eine Feuersbrunst entsteht, so sollen alle zum Militair Gehörige aus allen Kräften helfen, und zu löschen bemühet seyn.

§. 18. Der Einquartirte kann von seinem Wirth ein Bettgestelle fordern, wenn selbiger eins übrig hat, wo aber nicht, so muß er ihm Stroh zum Lager geben, in Ermangelung des Lichts Pergel, und einen Topf und Dreyfuß. Gleichfalls muß der Wirth seinem Einquartirten Wärme und Wasser geben.

§. 19. In den unveränderlichen Quartieren soll Niemand vorbegegangen, und die Quartiere nach dem Range genommen werden. Das Beste für den Obersten, hernach für den Obristlieutenant, den Majoren und so fort, bis auf den Fähndrich. Wenn in der Stadt Häuser genug sind, sollen nach folgendem Verzeichnisse Quartiere gegeben werden.

### Zimmern.

Dem Obersten	3	} Küche, Schauer, Stall und Keller sind mit dem Wirth gemeinschaftlich zu gebrauchen.
Dem Oberstlieutenant	3	
Einem Majoren	3	
Einem Kapittain	2	
Einem lieutenant und Quartiermeister	1	
Einem Secundlieutenant und Adjutanten	1	
Einem Fähndrich	1	
Zwey Gemeine auch einem	1	
	1	

Wenn aber dergleichen gar nicht, oder doch wenig sind, so sollen sie angenommen werden, wie sie sind, und man die Einwohner gar nicht zwingen, nach vorstehender Masse zu bauen.

Eswaren, Früchte und dergleichen sollen von den Wirthen gar nicht gefordert werden, sondern ein jeder soll solche für sein Geld kaufen.

## Das elfte Kapitel, von Weibern und Kindern der Soldaten.

§. 1. Nicht allein die Weiber der Soldaten; sondern auch die Gemahlinnen und Frauen der Staab- Ober- und Unteroffiziere sollen in den Quartieren ihrer Männer stehen.

Anmerk. Nun folgen die Punkte aus der unterm 13ten Oktober 1793 aus der Statthalterchaftsregierung zur Nachachtung bekannt gemachten Ordnung, welche zwischen dem rigischen Herrn Gouvernementsmarschall, Obersten und Ritter von Sievers und dem Herrn Generalproviandmeister-Lieutenant Oberstlieutenant und Ritter von Dörper verabredet, und von Sr. Durchlauchten dem rigischen und revalischen Herrn Generalgouverneur, General en Chef und Ritter Fürst Repnin bestätigt worden, welche in der publizirten Deutschen Uebersetzung wörtlich lauten.

1) Ein jeder Gutsbesitzer, auf dessen Gut die Kronspferde verlegt werden, soll daselbst eine Waage haben, welche aber keine Schnellwaage seyn muß, weil selbige nach ihrem mechanischen Baue, nicht immer richtig verbleiben, auch durch die Zeit oder sogar mit leichter Mühe verfälscht werden kann. Die Stempelung der oberwähnten Waagen wird, zur Abwendung alles Zweifels, der Kameralhof mit der hiesigen Proviants-Commission gemeinschaftlich zu bewerkstelligen haben; als welches sich überhaupt auf alle durch die Befehle vorgeschriebene Maaße erstreckt, die alle so, wie die Waagen, russische Pude und Eschetwericken, nicht aber die rigischen Liespfunde oder Löse seyn müssen, demnach, wie es in der von Ihrer Kayserlichen Majestät am 17. Januar 1784 allerhöchst confirmirten Unterlegung des dirigirenden Senats befohlen worden. Weßhalb nun die Lieferanten sowohl die Waagen mit

mit solchen Gewichtstücken, die obigermassen gestempelt worden, als auch die russischen geschlichen Maaße, fertig haben sollen, zu deren Anschaffung den Lieferanten Termine anzuberaumen sind, und zwar vom 1. Jan. an, für die Maaße, und vom 1sten August des zukünftigen Jahres, für die Wagen.

2) Das Wägen und das Messen des Getreides und der Fourage soll der Lieferant bewerkstelligen, der Empfänger aber bloß fleißig darauf sehen, ob dasjenige, so geliefert wird, richtig mit dem geschlichen Maaß und Gewichte gemessen und gewogen worden.

3) Die Fourage und der Proviant, die abgeliefert werden, hat man ohne Aufenthalt zu empfangen und sich angelegen seyn zu lassen, daß derjenige, der eher, als andere gekommen, auch eher abgefertigt, und der Empfang unter keinerley Vorwand ausgesetzt werde. Entstehen aber bey der Ablieferung des Getreides und der Fourage Uneinigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger; so soll das Niederlandgericht den Streit auf Verlangen des Lieferanten, an Ort und Stelle, jedoch nicht anders als in Gegenwart eines von dem Regimente zugezogenen Deputirten untersuchen. Wenn nun das Niederlandgericht und der Regimentsdeputirte nicht im Stande seyn sollten, die Streitigkeit beizulegen; so wird das Niederlandgericht eine Probe von der streitigen Quantität an die Statthalterchaftsregierung, das Regiment aber an die Proviant-Commission, dergestalt zu übersenden haben, daß die beyden Proben mit Siegeln des Niederlandgerichts sowohl als auch des Deputirten von Seiten des Regiments oder des Kommandos belegt werden. Die hiedurch verursachten Unkosten soll ihnen der Schuldige vergüten. Wonächst die Arbeitsleute weder aufgehalten werden, noch den Proviant und die Fourage zurückführen müssen, sondern man hat sich mit einem Gutsbesitzer über die Mieth einer Ambare, wo das Quantum niedergelegt werden könnte, für Rechnung des Schuldigen zu vereinbaren und bloß einige Menschen zur Aufsicht dabey zu lassen. Sollten aber keine Ambaren zu miethen seyn; so muß die Quantität, in der ersten besten Stelle, für Gefahr des schuldigen Theils niedergelegt werden.

---

## Zweite Abtheilung.

Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche die öffentlichen Abgaben und Lasten zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums betreffen.

---

In diese Abtheilung kommen nun alle diejenigen Verordnungen und Abmachungen, welche auf die gute Ordnung und Bequemlichkeit des Publikums abzielen, und die eigentlich zum allgemeinen Besten getroffen worden. Ich finde zur Erklärung dieser Gattung nichts, was ich noch voranzuschicken nöthig hätte, da sich der Inhalt dieser ganzen Abtheilung schon durch die bloße Benennung derselben hinlänglich und deutlich erklärt.

### Erster Abschnitt, Von den Laden- und Bewilligungsgeldern.

---

Die Ladengelder bestehen in einer Abgabe von ein Viertel Reichsthaler im lettischen, und fünf und zwanzig Kopelen im Ehstnischen von einem jeden Privathaken. Diese Abgabe wird an die Ritterschafstasse bezahlt, und fängt sich mit dem Jahre 1737 an. In diesem Jahre wurde es von der Ritterschafst auf dem Landtage abgemacht, die Abgabe jährlich zu entrichten.

richten, um in der Ritterschaftskasse einen beständigen und gewissen Fond zu haben, mit welchem man die nöthigen Ausgaben des gesammten Adels oder der Ritterschaft bestreiten kann. Die Ladengelder sind daher eine ordinäre Abgabe. Die Bewilligungsgelder sind dieses nicht. Diese werden, wenn irgend ein Fall eintritt, der es nöthig macht, von der Ritterschaft auf dem Landtage auf gewisse Zeit bewilliget, und müssen alsdenn, wie alle andere Abgaben ohne Widerrede bezahlt werden. So wurde zur Tilgung der vom Lande kontrahirten Schulden auf dem Landtage im Jahr 1780 von der Ritterschaft bewilliget, daß auf sechs nach einander folgende Jahre ein jedes Privatgut jährlich vom Haken zween Rubel Silbermünze, ein auf Lebenszeit donirtes Gut aber jährlich einen Rubel Silbermünze vom Haken zahlen sollte. So wie aber alle Abgaben nur immer nach dem Bauerhaken gerechnet werden, so wirds auch mit den Laden- und Bewilligungsgeldern gehalten. Die Bezahlung derselben geschieht bey der Ritterschaftskasse, und die retirirenden Güter werden hernach auf Befehl der Statthalterchaftsregierung, oder auch auf Requisition des Herrn Gouvernementsmarschalls durch die Niederlandgerichte bey Strafe der Exekution dazu angehalten.

**Anmerk.** Auf dem Landtage 1768 hat die rigische Ritterschaft den Entschluß gefasset, die Ladengelder in der Ritterschaftskanzeley nur vom 15ten bis 30sten Junius jeden Jahres anzunehmen. Sollte aber Jemand außer diesem Termin die Ladengelder in der Ritterschaftskanzeley abgeben; so sind die darüber ausgestellten Quittungen von keiner Gültigkeit. Diese Abmachung wurde mittelst gedruckten Befehls des Generalgouvernements vom 27. März 1769 zur Nachachtung publicirt.

## Zweeter Abschnitt, Von den Postirungen.

In den alten Zeiten waren in Liefland keine Poststationen, auch dazu noch gar keine Anstalten. Zur Zeit, da Liefland noch unter schwedischer Regie-

Regierung stand, wurden daher alle schriftliche Kommunikationen mit der Krone über See besorgt, und die Briefe im Lande durch gestellte Schußpferde, welche bezahlt werden mußten, befördert. Nachdem aber Lief- und Eßland unter russische Herrschaft kam; wurden in diesem Stücke, so wie in andern, die nöthigen Verbesserungen vorgenommen, und Einrichtungen getroffen. Im Jahr 1712 ließ der höchstselige Kayser, Peter der Große, durch seinen dazu bevollmächtigten Minister, Baron von Loewenwolde, der Ritterschaft die Erlaubniß ertheilen, daß sie ordentliche Poststationen im Lande anlegen könnte, von welchen sie die Progon (Postgelder) nehmen, aber auch dafür die angelegten Postirungen unterhalten sollte. Die Ritterschaft benutzte diese allerhöchste landesherrliche Erlaubniß, und ließ auf den großen Heerstraßen die erforderliche Postirungsgebäude anbauen. Sie kaufte die nöthigen Pferde, Geschirre und übrige Geräthschaften an, und nahm Postkommisnaire oder Verwalter und Postknechte in ihren Sold und Lohn. Die übrigen Erfordernisse zur Unterhaltung der Postirungen, Menschen und Pferde wurden auf das ganze Land nach Hakenzahl repartiret. Dieser Abmachung zu Folge müssen die Güterbesitzer noch bis jezo die sämtlichen zu den Postirungen nöthigen Gebäude anbauen, und unterhalten, zu welchem Ende eine jede Postirung ihren Postkavalier, welcher ein Gutbesitzer eigentlich seyn muß, hat, und welcher zunächst auf die Postirungsbedürfnisse sehen, und dafür sorgen muß, daß die zu den Gebäuden nöthigen Materialien und Menschen, so oft es erforderlich ist, von den zu der Postirung gehörigen Gütern nach Maasgabe ihrer Hakenzahl repartirt, geliefert und gestellt werden. Außer diesem aber müssen auch alle Güter jährlich von jedem Haken drey und zwanzig Mark an Geld, drey löse Haber, sieben und zwanzig Liespfund Heu, zwo Kannen Roggen, und zwo Kannen Gerste, dahin liefern, wo sie ein für allemal angewiesen worden. Anfänglich gieng alles, wie erwähnt, für Rechnung der Ritterschaft, indem die Postirungsverwalter und Postknechte ganz in ihrem Lohn standen, und ihr dafür wieder sämtliche

Pro.

Progonfelder berechnet und abgegeben werden mußten. Allein anseht muß zwar das Land die Postirungen noch so, als vorhin unterhalten, aber die Stationen sind an die Postkommissäre verpachtet, und diese zahlen jährlich an die Ritterschaft eine gewisse stipulirte Arrendesumme. In allen ökonomischen Einrichtungen stehen die Postirungen noch jetzt unter der Ritterschaft, und zwar direkte unter dem Postkavaller und Gouvernementsmarschall, hingegen in Polyzensachen und solchen, welche die Expedition der Posten und Reisenden, wie auch das Betragen der Kommissaire anbetreffen, stehen sie theils unter den Niederlandgerichten, vorzüglich aber unter der Statthalter-schaftsregierung. In diesem Abschnitt aber kommen nur diejenigen Verordnungen vor, welche auf die Unterhaltung der Poststationen, und was ihnen anhängig, abzwecken, die andern hingegen, welche auf die allgemeine innere Ruhe und Ordnung sich beziehen, sind in der vierten Abtheilung und deren zwey und dreyßigsten Abschnitt, welcher von den Postirungsverwaltern und Reisenden handelt, nachzusehen.

§. 1. Nach den Patenten des Generalgouvernements, und nach dem letzten vom 28sten August 1752 sollen auf den Postirungen beständig zween Wächter aus dem Lande gestellt werden.

§. 2. Nach demselben Patente, und den vom 5ten December 1760 und 20sten November 1787 soll die zur Postirung repartirte Fourage gehörig geliefert werden, und wenn sie nicht geliefert wird, soll das Fehlende angekauft, und die Bezahlung von den Säumigen exekutive beygetrieben werden.

§. 3. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 31sten März 1751 soll ein jeder Gutsbesitzer den Ausschreibungen, welche die verordneten und bestellten Kavaliere der Postirungen wegen ergehen lassen, gehorsam seyn.

§. 2. Die Postsoldaten auf den Postirungen sollen von den Postkommissairen, und auch von den Postkavalieren nicht mit Schlägen behandelt werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 28. Nov. 1732.

§. 5. Bey allen Postirungen müssen für die Pferde die nöthigen Staldollen (Ställe) angelegt werden, Patent des Generalgouvernements vom 16ten May 1733.

§. 6. Die Güter müssen nach ihrer wirklichen Hakenzahl egale Fuhren liefern. Patent des Generalgouvernements vom 5ten August 1753.

§. 7. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 10ten May 1770 sollen die Postknechte nur höchstens alle Jahre gewechselt werden.

§. 8. Damit keine unwissende und untüchtige Leute nach den Postirungen kommen, so sollen die Postknechte nur aus gewissen Gesindern genommen werden, und diese müssen keine Jungens, sondern starke und arbeitssame Leute seyn. Patent des Generalgouvernements vom 22. August 1753.

§. 9. Die Postfourage soll von den Gütern nach den Postirungen in gehöriger Quantität und Qualität, und ohne Abkürzungen geliefert werden, nach dem Generalgouvernements Patent vom 3ten September 1755.

§. 10. Ein Bauer, welcher nach der Postirung Fourage bringt, ist schuldig, aus den nächstgelegenen Wäldern auch ein Fuder Brennholz der Postirung anzuführen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26. Januar 1759. Man sehe den 13ten §. dieses Abschnitts.

§. 11. Bey nöthiger Reparatur der Postirungen müssen die Güter die reparirten Baumaterialien liefern, und im Falle sie solche nicht haben, von andern aufkaufen. Patent des Generalgouvernements vom 12. März 1759.

§. 12. Bey saumseliger Lieferung der Materialien aber sollen solche für Rechnung der Säumigen angekauft, und der Betrag von ihnen exekutive beygetrieben werden, Patent des Generalgouvernements vom 5ten December 1760.

§. 13. Nach dem auf Landtagsschluß und Abmachung sich gründenden Patent des Generalgouvernements vom 3ten September 1759 ist vorgeschrieben, daß die Güter aus deren den Postirungen am nächsten gelegenen Wäldern die Postirungsknechte das zur Postirung nöthige Lagerholz führen, und

zu Brennholz zerhauen, für einen Faden zu drey Arschienen im Quadrat, das Stück  $\frac{1}{4}$  lang, von denjenigen Gutsbesitzern, dem der Postkerl zugehört, im ehstnischen 25 Kop. und im lettischen acht Mark erhalten sollen.

§. 14. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 30. September 1769 sollen die Poststationen immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 15. Diejenigen Güter, welche die Postknechte auf den Postirungen stellen, sollen außer den 12 rthal. 3 Rbl. jährlich für jeden noch eine Vergütung bekommen. Diese Vergütung bestehet nach dem Landtagsabschluß im Lettischen in sieben Mark und im Ehstnischen in zehn Kopeken für jeden Haken. Patente des Generalgouvernements vom 27sten März und 20sten May 1769.

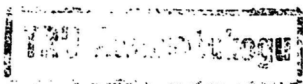
§. 16. Nach dem Patente des Generalgouvernements vom 24. März 1772 können diejenigen Güter, welche drey nach einanderfolgende Jahre Pferdewächter gestellet, und denn davon befreyet seyn wollen, sich diesferhalb bey der Ritterschaftskanzley melden.

§. 17. Die Pferdewächter auf den Postirungen sollen nicht aus dem ganzen Gebiete genommen werden, sondern einige Gesinder sollen die Reihe herumhalten, und aus selbigen zwey bis drey taugliche Leute genommen werden, wofür aber diese Gesinder das eingehende Geld in Natura, oder vergütet erhalten sollen. Patent vom 4ten September 1772.

§. 18. Nach der in Anleitung der allerhöchsten Imānoi-Ukase vom 4. März ertheilten Senatsukase vom 20sten April 1783 soll das Progongeld in allen Gouvernements bis Perma und Usa in zween Kopeken die Werste für jedes Pferd bestehen, außer auf der ersten Station in St. Petersburg, und auf der Straße zwischen Moskau und St. Petersburg, woselbst das Progongeld mit 4 Kopeken die Werst für jedes Pferd festgesetzt worden.

Anmerk. 1. Dieses wird auch auf der ersten Station von Riga aus gezahlet.

Anmerk. 2. Es sind seit Verfertigung dieses Abschnitts, wegen Stellung der Postknechte neuere Abmachungen getroffen, die aber meines Wissens nicht publizirt sind, und daher hier auch nicht aufgenommen und angeführt worden.



---

### Dritter Abschnitt, Von der Kirchspielspost.

---

Damit die Patente, Publikationen und gerichtlichen Briefe im Lande zuverlässig und ohne Zeitverlust bestellt würden, hat das ehemalige Generalgouvernement schon mittelst gedruckter Befehle vom 9. Julius 1762 und 20. Junius 1771 die abzweckendsten Verordnungen ergehen lassen. Nach Eröffnung der rigischen Statthaltertschaft befand die Regierung diese Einrichtung nicht nur zum gerichtlichen, sondern auch zum privaten Briefwechsel sehr bequem, daher dieselbe, da nachdem noch mehrere Behörden, unter diesen auch einige Postämter, in den Kreisstädten errichtet worden, dahin bedacht war, die bereits getroffene Einrichtung nach der gegenwärtigen Lage der Gerichtsörter und Postämter in einigen Gegenden abzuändern, und sie dadurch den Landeseinwohnern noch bequemer zu machen.

Die Statthalterchaftsregierung schickte daher sämtlichen Niederlandgerichten einen Entwurf zu, wie nemlich die Postboten in den Kirchspielen eines jeden Kreises gehen sollten, und befahl darüber mit den Kirchspielen Verabredung zu treffen, ob dieser Entwurf ganz so bezubehalten, oder hier und da, wegen Lage der Wege und Orter abzuändern wäre. Nachdem die Niederlandgerichte hierüber aus den Kirchspielen ihres Kreises Nachrichten eingezogen, und diese der Statthalterchaftsregierung wieder unterlegt und berichtet hatten; so gab die Statthalterchaftsregierung, nachdem dieselbe ihren Entwurf, wo es nöthig gewesen, nach dem Verlangen der Kirchspiele abgeändert hatte, mittelst Befehls unterm 7. Februar 1786 eine förmliche gedruckte Postverordnung heraus, und ließ solche zur Nachachtung gehörig publiciren und bekannt machen.

Nach

Nach dieser Verordnung sind folgende Punkte zu beobachten.

§. 1. Ein jedes Kirchspiel muß einen nüchternen, und zuverlässigen Boten halten, welcher wöchentlich zweymal nach der Kirchspielsposteinrichtung nach den Briefen geht.

§. 2. Diese Boten müssen auch diejenigen Packete, welche an andere Kirchspiele gehören, und in der Ordnung bemerkt sind, mitnehmen, welche sodann von dem Boten dieser Kirchspiele an den in der Ordnung angezeigten Orten abgeholt werden.

§. 3. Sobald ein Patent, oder eine Publikation auf einem Gute abgegeben, muß das Präsentat darauf bemerkt, und es sogleich weiter gesandt werden, daher ein jeder Possessor, wenn er sich nicht selbst auf dem Gute befindet, dazu jemand halten muß, indem er für allen Schaden, der etwa aus Vernachlässigung entstünde, aufkommen muß.

Anmerk. Was sonst noch von Publikationen, und deren Cirkulirung zu bemerken, findet man in der 4ten Abtheilung und deren 33sten Abschnitt.

Im dritten Punkt dieser Verordnung ist auch befohlen, daß die Güter eines jeden Kirchspiels unter sich ausmachen sollen, wie sie nach ihrer eigenen Bequemlichkeit die Boten nach der Reihe schicken, ob sie einen beständigen Boten gegen Vergütung annehmen und bestellen wollen, desgleichen wie die Patente und Publikationen im Kirchspiel selbst auf den Gütern der Reihe nach herumgehen sollen. Ueber diese Einrichtung sollten Sie längstens binnen drey Wochen nach der Erhaltung dieses Befehls durch die Kirchenvorsteher den Niederlandgerichten schriftliche Anzeige geben, welches denn auch geschehen, und wornach sich jetzt genau gerichtet werden muß.

---

## Vierter Abschnitt,

### Vom Bau und Unterhaltung der großen Landstraßen.

---

Auf dem Landtage im Jahr 1768 wurden eigentlich die ersten abzweckenden Verordnungen wegen Einrichtung und des Baues der großen Heerstraßen gemacht, auch von der damaligen Landesregierung bestätigt, und publizirt. Dadurch wurde bereits die Breite, Reinlichkeit und der gute fahrbare Zustand der Landstraße bestimmt, wie auch daß alle Viertel Meile ein Pfosten zu stehen kommen sollte, welcher die Entfernung des Orts anzeigte. Im Jahr 1769 wurden durch eine von der Ritterschaft erwählte und von dem Generalgouvernement bestätigte Kommission die Wege aufs neue übermessen, und jedem Gute ein Distrikt nach der Qualität, und nach einer gewissen angenommenen Proportion, welche in der revisorischen Karte genau ausgedrückt, und dadurch nach Möglichkeit alles egalisirt wurde, zur Besserung und beständigen Unterhaltung zugetheilt.

Es ist auch nicht zu läugnen, daß jetzt die großen Straßen und Wege hier zu Lande weit bequemer und besser sind, als an manchen andern Orten, daher denn auch, damit die Straßen immer in gutem Stande bleiben, die Niederlandgerichte nicht nur beständig darauf zu sehen haben; sondern auch solche zweymal des Jahres, nemlich im Herbst und Frühjahr befahren und besichtigen, auch den Termin zu dieser Besichtigung in ihren Kreisen vier Wochen vorher durch Publikationen bekannt machen müssen. Nach den Verordnungen haben die Güterbesitzer folgende Punkte zu beobachten.

§. 1. Die Landstraßen sind in gewisse Kontingente oder Distrikte eingetheilt, nach Inhalt des Generalgouvernementlichen Patents vom 24sten März 1769, bey welchen allen am Anfange und am Ende ein Pfosten stehen

hen muß, auf welchen der Name desjenigen Gutes bemerkt ist, welches diesen Distrikt oder dieses Kontingent repariren und in guten Stande erhalten muß. Dies sind die Kontingentpföste.

§. 2. Nach dem Patent vom 8ten Februar müssen die Kontingentpföste folgender Art eingerichtet, und abgemessen werden.

- a) Der Fuß des Pfostens mit dem Gesimse 2 Fuß 2 Zoll in allem hoch, und 12 Zoll breit.
- b) Von diesem Fuß des Pfostens kommen aber 1 Fuß 9 Zoll in die Erde.
- c) Die Säule des Pfostens 3 Fuß 2 Zoll lang, und 7 Zoll auf allen 4 Seiten breit.
- d) Die Aushöhlung unter der Tafel mit einem kleinen Gesimse, zusammen 5 Zoll.
- e) Die Tafel, worauf die Schrift stehet 1 Fuß 6 Zoll hoch, und 12 Zoll an allen 4 Seiten breit.
- f) Die Oberkehle zwischen der Tafel und dem Knopf 3 Zoll hoch.
- g) Der Knopf selbst, sechs Zoll im Durchmesser.
- h) Der Pfosten wird mit rother, und die kleinen Leisten, wie auch der Knopf werden mit weißer Oehlfarbe angestrichen. Die Tafel wird gleichfalls weiß mit Oehlfarbe angestrichen, und die Schrift darauf mit schwarzer Oelfarbe gemahlt.

§. 3. Die große Straße ist in Werste eingetheilt, und am Ende einer jeden Werste muß ein Werstpfofen stehen, 18 Fuß 2 $\frac{1}{2}$  Zoll hoch, wovon aber 4 Fuß in die Erde kommen. Auf diesen Werstpfofen muß die Anzahl der Werste von einem Orte zum andern, nemlich von Riga bis Dorpat, von Dorpat nach Riga, von Riga nach St. Petersburg bemerkt seyn, so wie nemlich der Kreis heißt, in welchem sie stehn. Patent vom 2. April 1763. Für jeden fehlenden oder schadhaften Werstpfofen ist 3 Rub. Strafe festgesetzt, Patent vom 5. May 1764.

§. 4. In

§. 4. In wessen Kontingent ein solcher Werstpfoften stehet, der muß auch dafür sorgen, daß er da ist, und zwar in gutem und verordnungsmäßigen Stande. Ebennd.

Die Werstpfoften müssen nach folgendem Maasstabe verfertigt und abgemessen werden, und zwar nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 2ten April 1763 und 8ten Februar 1770.

- a) Der ganze Pfoften ist 18 Fuß;  $2\frac{1}{2}$  Zoll hoch.
- b) Der Fuß des Pfoftens mit dem Gefimse ist 4 Fuß  $8\frac{1}{2}$  Zoll hoch, und  $13\frac{1}{2}$  Zoll breit.
- c) Von diesem Fuß des Pfoftens werden 4 Fuß in die Erde gegraben, der übrige Theil bleibt unbedeckt.
- d) Die eigentliche Säule des Pfoftens ist 8 Fuß 10 Zoll lang, und auf allen 4 Seiten  $9\frac{1}{2}$  Zoll breit.
- e) Die Kehle zwischen der Säule und Tafel, mit einem kleinen Gefimse zusammen ist 7 Zoll hoch.
- f) Die Tafel, auf welche die Schrift und Zahl kommt, ist 2 Fuß 6 Zoll hoch, und  $13\frac{1}{2}$  Zoll breit.
- g) Die Oberkehle zwischen der Säule und dem Knopf ist 7 Zoll hoch.
- h) Der Knopf selbst hält einen Fuß im Durchmesser.
- i) Der Pfoften wird angestrichen, wie die Kontingentpöfste. Siehe §. 2.

§. 5. Wenn die Straße durch einen Morast gehet, muß solche mit Faschinen belegt, und über diese muß wenigstens ein Viertel Elle hoch Grand oder Erde geschüttet werden. Patent vom 2. April 1763 und 24. März 1769. Die alte Reparatur mit den sogenannten Knüppelbrücken ist ganz abgeschafft. Patent vom 2ten April 1783.

§. 6. Alle Mönche und Trummen sollen von Steinen gemacht werden, auch die Kasten der Brücken über kleine Bäche und Ströme. Eben-  
dasselbst.

§. 7. Wo

§. 7. Wo aber wegen Breite des Wassers die Erbauung einer steinernen Brücke, oder solcher Rasten zu kostbar wäre, und also hiezu aus dem nächstgelegenen Walde Balken nöthig wären, so soll das Gut, welchem der nächstgelegene Wald gehört, auf Verlangen eine Anweisung auf so viel Balken, als nöthig sind, geben; ohne eine solche Anweisung darf aber niemand Balken zum Brückenbau nehmen. Patent vom 26. Oktober 1780.

§. 8. Wo auch Grand und Busch, oder Strauch nöthig ist, soll das nächstgelegene Gut erlauben, solches zum Brückenbau aus dessen Grenze zu führen, und soll das Ordnungsgericht dazu die Anweisung erteilen, doch muß dadurch vorsätzlich kein Schade verursacht werden. Siehe §. 14.

§. 9. Alle Brücken müssen gehörig breit, fest und gut, auch mit sichern Geländern versehen, und die Balken eben und glatt gehauen seyn. Patent vom 24sten März 1769.

§. 10. Wege, welche niedrig liegen, müssen von beyden Seiten durch tiefe Gräben eingefast seyn, welche alle Frühjahr und Herbst, und auch sonst, wenn es erforderlich ist, rein gemacht werden müssen. Diese Gräben müssen  $\frac{1}{2}$  Faden breit und tief seyn. Patent vom 16ten May 1733.

§. 11. Wenn die Publikationen der Niederlandgerichte wegen der Wegevistation im Herbst oder Frühjahr von Hof zu Hof herumgehen, muß von jedem Gut das Präsentat darauf notivet, hierauf diese Publikationen am nächsten Sonntage den Bauern in der Kirche bekannt gemacht, und sodann mit dem Attest der Bekanntmachung des Pasters an das Gericht zurückgeschickt werden. Wenn nun ein Gut solches Patent aufgehalten, und durch die nicht schleunige Herumsendung eine Versäumniß in der Reparatur veranlaßt wäre, muß das säumige Gut die Strafe leiden. Patent vom 24. Septbr. 1767.

§. 12. Am Tage der Vistation muß jedes Gut bey seinem Kontingentspfen entweder den Amtmann oder einen andern Hofbedienten und den Hofsta-  
rost oder besondern Brückenubjas stellen, damit das Gericht bey schlechter Re-

paratur sogleich erfahren kann, an wem die Schuld liegt, nach eben demselben Patent; und wenn der Hof dieses unterläßt, ist er nach Beschaffenheit von 5 bis 20 Rubel zu bestrafen. Patent vom 24. Decbr. 1780.

§. 13. Bey den Wegevisitationen werden vom Gerichte Schüspferde ausgescrieben, und welches Gut die reparirten, Schüspferde nicht stellet, wird für jedes Pferd mit 1 Rubel bestraft, das zweytemal mit zwey, das drittemal mit 3 Rubel. Patent vom 24. Oktober 1780. Und überdem werden auf des manquirenden Gutes Kosten Pferde gemiethet. Die Schüße müssen 24 Stunden auf das Gericht warten, nach welcher Zeit sie aber ihre Stellen verlassen können, auch dürfen die Schüspferde nicht stärker angetrieben werden, als um alle Stunden eine Meile zu fahren. Patent vom 31. December 1780.

§. 14. Wer sich weigert, zum Wege- und Brückenbau, aus seinem nächstgelegenen Walde und Felde, Holz, Busch, Steine und Grand verabfolgen zu lassen, soll das erstemal mit 15 Rthl. gestraft, und die durch seine Weigerung nachgebliebene Reparatur selbst zu besorgen, angehalten, zum zweyten und öftern male die Geldstrafe aber immer verdoppelt werden. Patent vom 2ten November 1777.

§. 15. Welches Gut an dem ihm bekannt gemachten Wegevisitationstermin die Reparatur unterlassen, soll von jedem Haken 3 Rthl., bey zwoter Anregung und nicht erfolgter Reparatur 6 Rthl. und bey dem drittenmale, 12 Rthl. Strafe geben. Land. Ordn. S. 19.

§. 16. Wenn jemand einen Kontingent oder Werstpfosten ruiniert, mit einem Beile zerhauet, oder sonst auf muthwillige Art mit Theer, Unflat oder dergleichen beschmieret, soll nach dem Patent vom 11. Juny 1771.

- a) ein Deutscher gefänglich an das Gericht geliefert werden, welches ihn mit 6 Rthl. und andern Leibestrafen belegen, und anhalten soll, den beschädigten Pfosten neu machen zu lassen.

b) ein

b) ein Bauer am nächsten Sonntage mit 10 Paar Rulhen bey der Kirche desjenigen Kirchspiels, in welchem er den Frevel begangen, scharf gestrichen werden, denn 2 Rthl. Strafe bezahlen und einen neuen Pfosten setzen.

§. 17. Im Winter müssen die Pänne an den großen Straßen fortgenommen und niedergelegt werden, Patent vom 16ten May 1733.

§. 18. Die in Kronsdiensten reisen, haben nicht nöthig bey Zeilz und Soor die Fahrenabgabe zu bezahlen. Patent 1745 den 10ten April.

§. 19. Die Reparatur der Wege soll mit Grus, und nicht mit Sand geschehen, zu dem Ende soll das Grus auch im Winter angeführt, und in Haufen aufgeschüttet werden. Patent vom 7ten März 1768.

§. 20. Damit nun auch die großen Heerstraßen im Winter gehörig zu passiren seyn, und die Schlittenbahn die gehörige Breite habe, ist im Patente vom 22sten December 1731 verordnet, daß die Bauerschaft gehalten seyn soll, mit zween Fuhren neben einander auf der großen Straße zu fahren, solchergestalt den Weg soweit zu bahnen, daß zween Schlitten sich bequem einander ausweichen können, welche Fuhren, wenn ihnen ein Schlitten entgegen kömmt, zu beyden Seiten ausbiegen, und den entgegenkommenden Schlitten in der Mitte durchlassen müssen. Dieses sollen die mitfahrenden Staroste beobachten lassen, und die Amtleute sollen darauf sehen. Diese Verordnung ist mittelst Patents vom 29sten Oktober 1734 und 17ten November 1745 wiederholt, und unterm 22. Januar 1752 durch einen Befehl in deutscher, ehstnischer und lettischer Sprache nochmals eingeschärft worden.

§. 20. Wer mit dem Ausspruch des Niederlandgerichts in Wege- und Brückensachen nicht zufrieden ist, und beschwert zu seyn glaubet, kann seine Beschwerde, wie in allen Polizeysachen, bey der Statthalterchaftsregierung anbringen, doch ist dabey nach dem generalgouvernementlichen Patent vom 9ten November 1773 folgendes zu observiren:

a) Muß die dictirte Strafe bey dem Gericht ad depositum gebracht worden seyn,

seyn, und der Depositionsschein der Querel beygelegt werden, als ohne welchen die Beschwerde nicht angenommen werden soll.

- b) Wer eine Querel einreicht, und in termino der Replik sich nicht prompt mit seiner Belegung einfindet, soll damit nicht weiter gehöret, sondern der Spruch des Ordnungsgerichts bestätigt werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Kirchen- und Kommunikationswegen.

Wegen der öftern Beschwerde über die schlechten Kirchen- und Kommunikationswege wurde das ehemalige Generalgouvernement genöthiget, unterm 8ten Septbr. 1770 mittelst gedruckten Befehls zu verordnen,

§. 1. daß sämtliche Eingepfarrte genau darauf sehen sollen, daß ihre Bauerschaft den ihnen zukommenden Antheil an den Kirchenwegen repariret, und in einen guten Stand setzet, mit der Verwarnung, daß derjenige Herr, der solches unterläßt, mit 1 Rthl. per Haken von seinem Gute zum Besten der Kirchenlade, der Bauer aber, wenn er schuldig befunden worden, mit 5 Paar Ruthen bey der Kirche bestraft werden soll.

§. 2. Die Herren Kirchenvorsteher sollen auf die Unterhaltung und Reparatur solcher Wege sehen, und die schuldigen mit der verordneten Strafe belegen, und falls sich der eine, oder der andere ihren Verfügungen nicht bequemen wollte, sollen sie sich dieserhalb an die Ordnungsgerichte wenden, welche in solchen Fällen das Duplum der verwirkten Strafe eintreiben sollen.

**Anmerk.** Doch aber hat auch das Niederlandgericht als Polizeyamt nach dem 230. §. der allerhöchsten Verordnungen, und dem Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 8ten Oktober 1784, darauf zu sehen.

§. 3. Wenn die Herren Kirchenvorsteher sich selbst in diesem Stücke einer Verschümniß schuldig machen, und auf die Unterhaltung der Wege nicht sehen, so sollen solche von den Herrn Oberkirchenvorstehern dem Generalgouvernement angezeigt werden, welche sie sodann mit derselben Strafe, die das säumige Gut hätte erlegen müssen, ansehen wird.

Da nun ein jedes Gut soviel vom Wege bessern und unterhalten mußte, als in seiner Grenze liegt, weil keine Eintheilung gemacht worden, so entstanden darüber viele Beschwerden. Die rigische Statthalterchaftsregierung befahl daher unterm 20sten Julius 1787, nachdem dieselbe erst von sämtlichen Kirchenvorstehern genaue Verzeichnisse von allen Kommunikationswegen mit der Anzeige, welche Güter daran Theil haben, nebst den Sentiments und Vorschlägen der Oberkirchenvorsteher, wie die Wege am bequemsten und verhältnißmäßigsten eingetheilt werden könnten, eingefordert, und solche hernach der Versammlung auf dem Landtage zur Erwägung übergeben hatte, und von derselben der Vorschlag gethan, bey den Kommunikations- und Kirchenwegen denselben Maasstab, wie bey den großen Straßen zum Grunde zu legen, daß

- 1) dieserwegen in jedem Kirchspiel noch vor Eintritt des Herbstes 1787 ein Kirchenkonvent gehalten werden sollte, bey welchen sich private und publike Possessoren entweder in Person oder durch Bevollmächtigte bey 10 Rubel Poen einfinden sollten.
- 2) daß auf diesen Konventen die Norm zur Wegeintheilung festgesetzt, und die schriftliche Vereinbarung von allen Kirchspieleseingepfarrten unterschrieben, und in der Kirchenlade aufbewahrt werden sollte.
- 3) daß diejenigen Kirchspiele, die mit der alten Eintheilung zufrieden wären, und keine Wegeintheilung begehrten, solches durch eine von allen

Eingepfarrten unterschriebene Schrift dem Oberkirchenvorsteher des Kreises erklären sollten, welcher diese hinwiederum der Statthalterchaftsregierung zur endlichen Bestätigung zu übersenden hätte.

- 4) daß Niemand die Erlaubniß haben sollte, dergleichen Kirchen- und Kommunikationswege ohne Einwilligung des ganzen Kirchspiels abzuändern und zu verlegen, obgleich es wohl einem jeden frey stehet, in seiner eignen Grenze neue Wege anzulegen, die er aber auch allein unterhalten muß.

Die Herren Kirchenvorsteher haben demnach vorzüglich auf die Reparatur und Unterhaltung der Kirchenwege in ihrem Kirchspiele zu sehen, und die nachlässigen nach der Verordnung zu bestrafen, daher ihnen denn auch in diesem Falle, nach dem Patente des Generalgouvernements vom 8ten Sept. 1770 die Pflichten und Berechtigungen der Ordnungsgerichte zukommen.

Auch können die Oberkirchenvorsteher bey ihren Wegevisitationen sich Schüsperde repartiren, und müssen ihnen solche gestellet werden, nach dem Patente vom 26sten Julius 1778.

Anmerk. 1. Obgleich eigentlich die Bauern die Wege unterhalten und ausbessern müssen, so oft es nöthig ist, und ihnen vom Hofe die Visitationstermine bekannt gemacht, und sie zur Wegebesserung angehalten werden; so fällt die Unterhaltung und Sehung der Werstsposse doch dem Hofe zu, und ist des Hofes Pflicht nach dem Patent vom 24sten Septbr. 1767, also auch die Unterhaltung der Kontingentspöste.

Anmerk. 2. Der eigentliche Maaßstab der bey der Eintheilung der Kontingente auf den großen Heerstraßen zur Richtschnur angenommen, und auch bey der Eintheilung der Kirchen- und Kommunikationswege zum Grunde gelegt werden sollte, ist folgender:

- 12 Ellen Morastbrücken gegen 1 Elle Kastenbrücken.
- 8 Ellen Morastbrücken gegen 1 Elle halben Kastenbrücken.
- 4 Ellen Morastbrücken gegen 1 Elle Streckbalkenbrücken.
- 40 Ellen harter und glatter Weg gegen 1 Elle Morastbrücken.
- 20 Ellen Wurzel- und steinigter Weg gegen 1 Elle Morastbrücken.
- 100 Ellen sandiger Weg gegen 1 Elle Morastbrücken.
- 1 Elle von dergleichen, wie die Embachbrücke, gegen 30 Ell. Morastb.

Sechs

## Sechster Abschnitt. Von den Erndteverschlägen.

Um jedem Mangel an Brod vorzubauen, und bey Zeiten zu wissen, ob ein solcher Mangel entstehen könne, ist es den Verordnungen hier zu Lande gemäß, daß ein jeder Gutsbesitzer alle Jahr drey mal in vorgeschriebener Art, sowohl über den Zustand der Bauer- und Hofsfelder, wie solche aussehen, wie das Korn siehet, und was zu hoffen ist, als auch Berichte über die wirkliche Erndte an die gehörigen Orter einreichet. Und damit dieses gewiß in gehöriger Ordnung und zu einer gewissen und gleichen Zeit geschehe, sind darüber gewisse Vorschriften ertheilet, und auf die Nichtbefolgung angemessene Strafen gesetzt worden.

§. 1. In Gemäßheit eines dirigirenden Senatsukase vom 16ten Jan. 1766. und der Publikation vom 7ten Julius 1766, wie auch nach dem letzten gedruckten Befehl einer rigischen Statthalterchaftsregierung vom 2ten May 1789. muß ein jedes Gut vor Ablauf des Monats Januar des auf die Erndte folgenden Jahres an den Kameralhof einen vollständigen Verschlag von der Erndte eines jeden Getreides auf dem Hofe, und bey den Bauern, einsenden.

§. 2. Diese Berichte müssen an das Hauptgut und den Kirchenvorsteher abgeliefert, und von diesen zusammen an den Kameralhof gesandt werden. Wer dieses veräuumet, muß von jedem Haken im Lettischen, 10 Mark und im Ehstnischen, 25 Kop. Strafe zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge bezahlen. Patent vom 7ten July 1766.

§. 3. Mittelft gedruckten Befehls der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 5ten Junius 1784. müssen von allen Güterbesitzern jährlich zwey mal auffer dem an die Kirchenvorsteher abzugebenden voringedachten Verschlage nach Saat und mutmasliche Erndteberichte eingesandt werden. Da  
die.

dieses aber nicht regelmäßig geschah, wurde unterm 12ten Julius 1788. befohlen, daß von jedem publicken und privaten Gute jährlich am 20sten Jun. und 20sten Septbr. spätestens Saat- und Erndteberichte in Duplo an das Niederlandgericht des Kreises sollten eingeliefert werden, damit das Gericht solche wieder an den Kainerathof senden, und von jedem Gute auch einen Bericht bey sich aufbewahren könne. Diese Anzeigen müssen sich auch, sowohl auf die Bauer- als Hofsfelder beziehen, und im Herbstbericht wegen der muthmaßlichen Erndte muß angemerkt seyn, ob die Winterfaat wieder geschehen, und ob sie gut aufgekommen oder Schaden gelitten. Wer diese Berichte an das Niederlandgericht einzusenden verabsäumt, für dessen Rechnung soll das Gericht jemanden hinausenden, und den Verschlag und Bericht machen lassen.

Nach diesen Verordnungen hat demnach ein jeder Gutsbesitzer jährlich folgende Berichte und Verschläge abzustatten und einzusenden.

1) Gegen den 20sten Junius an das Niederlandgericht wird folgender Bericht in Duplo eingesandt:

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N. im N. N. Kirchspiel.

Bericht wegen des Zustandes der Felder.

Sowohl auf dem Hofe, als bey der Bauerschaft steht das Wintergetreide sehr gut, so auch Gerste und Haber, welches beydes sehr gut aufgekommen, und falls es nicht durch etwa eintretende Dürre leiden sollte, eine gute Erndte verspricht. N. N. den

N. N.

Ein

Ein anderer.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N. im N. N. Kirchspiel.

Bericht über den Zustand der Felder. Im  
Jahre                      Monat

Roggen gras hat auf dem Hofe und bey den Bauern im Winter sehr gelitten, und verspricht eben keine reichliche Erndte. Sommergetreide ist zwar gut aufgekommen, leidet aber gleichfalls durch die Dürre, und möchte, wenn wir nicht bald Regen bekommen, wohl sehr schlecht lohnen.

N. N. den                      Junius

Anmerk. Es versteht sich, daß diese Anzeigen, nach den Umständen abzuändern sind, und nur bloß die Form beizubehalten wäre.

2) Gegen den 20sten September eines jeden Jahres muß an die Niederlandgerichte folgender muthmaslicher Erndtebericht in duplo gesandt werden.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N. im N. N. Kirchspiel

Muthmaslicher Erndtebericht.

Nach den gemachten Proberiegen möchte aller Wahrscheinlichkeit nach, geerndtet werden

			istens auf dem Hofe		
Roggen	das	7te	Korn	200	Loof.
Gerste	—	6te	—	180	—
Haber	—	6te	—	90	—
Weizen	—	10te	—	12	—

J

Buch.

Buchweizen	das 5te Korn	10	Loof
Erbfen	— 5te —	10	—

2tens bey den Bauern

Roggen	das 6te Korn	300	Loof	} Die Anzahl des wievielsten Kornes muß ein jeder nach seinen Proberiegen, statt der hierstehenden Zahlen ausfüllen, sowohl bey den Bauern, als bey der Hofes-Ernte, und so auch in Ansehung der Anzahl der Löse.
Gerste	— 5te —	210	—	
Haber	— 3te + 4te —	110	—	
Buchweizen	— 4te —	50	—	
Erbfen	— 6te —	24	—	

Die Wintersaat ist gehörig geschehen, und ist auch gut aufgekommen, (Oder: hat durch den Wurm oder sonst gelitten, oder was sonst abzuändern ist.)

N. N. den 18. September 1793.

N. N.

3) Gegen Ende Januars, des auf die Ernte folgenden Jahres, wird der ordentliche Ernteverschlag durch die Kirchenvorsteher, oder durch das Hauptgut an den Kameralhof gefandt, in der Form, wie hier folget, wobey aber gleichfalls zu bemerken, daß die in diesem Formular nach Gutdünken und allgemein aber bloß zur Ausfüllung der Form hingesezten Zahlen, nach der wirklichen Ausfaat und Ernte auf einem jeden Gute abgeändert werden müssen.

Ernteverschlag von dem (privaten)  
publiken) Gute N. N. im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiel, für das Jahr 1792.

Ausfaat	Metzen	Stoggen	Gerste	Faber	Buch- weizen	Erbsen	Ernte	Metzen	Stoggen	Gerste	Faber	Buch- weizen	Erbsen
	L o f e							L o f e					
Im Herbst 1791							Im Herbst 1792						
Auf dem Hofe . . .	3	80	.	.	.	.	Auf dem Hofe . . .	18	568	350	240	45	36
Bey den Bauern . . .	.	175	.	.	.	.	Bey den Bauern . . .	.	820	335	210	53	.
Im Frühjahr 1792													
Auf dem Hofe . . .	.	.	70	60	7	6							
Bey den Bauern . . .	.	.	100	90	12	.							
Im Herbst 1792													
Auf dem Hofe . . .	3	84	.	.	.	.							
Bey den Bauern . . .	.	177	.	.	.	.							
							N. N. den 5ten Januar 1793.						
							N. N.						

## Siebenter Abschnitt, Vom Reservatkorn.

Das Reservatkorn, oder die Aufbewahrung einer gewissen Quantität Korn ist zwar eine Einrichtung, die das Wohl und allgemeine Beste des Bauerstandes zum Grunde hat; da aber ein jedes Gut nur soviel aufbewahrt, als es für seine eigene Bauern nöthig haben könnte, und der gute Zustand der Bauerschaft einem jeden Gutsbesitzer vorzüglich angelegen seyn muß, so ist diese Einrichtung beynahe für keine Last zu rechnen, wenigstens hat derjenige, der sie trägt, vorzüglich, und ich möchte sagen, ganz allein den Nutzen und Vortheil davon. Es ist daher umsomehr nothwendig, daß diese gute Einrichtung immer aufrecht erhalten werde.

Schon im Jahr 1765 wurde es abgemacht, und unter dem 8ten April vom Generalgouvernement zur Befolgung bekannt gemacht, daß jeder Gutsbesitzer bey 50 Akl. Strafe von jedem Haken, 20 löse Roggen im Frühjahr vorrätzig haben sollte. Unterm 5ten Oktober 1771 wurden von dem Generalgouvernement, in Anleitung vorhergegangener Abmachung und Verordnung, sämtliche Güterbesitzer ermahnt, daß sie zum Behuf der nothleidenden Bauerschaft, die festgesetzte Zahl von 20 löse Roggen per Haken aufbewahren möchten, und unterm 9ten Januar 1772 wurde diese Ermahnung wiederholt, und daß die erwähnte Quantität bis zum 1sten April vorrätzig seyn sollte. Endlich wurden unterm 24sten März 1772 vom Generalgouvernement folgende Punkte festgesetzt:

- 1) daß jedes Gut bey der vorzunehmenden Kleten- (Vorrathsmagazins) Besichtigung zwanzig löse Getreide von jedem Haken vorrätzig haben sollte.
- 2) daß bey der Kletenvisitation kein anderes Quantum gelten soll, als was wirklich auf dem Hofe, und in der Klete vorrätzig ist, kein Transport

oder Anweisung auf einen anderwärts liegenden Vorrath soll angenommen werden.

3) Nach dem Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 21. März 1784 soll derjenige, welcher obigen gesetzmäßigen Vorrath nicht hat, nicht nur die Strafe von 50 Rubel, nach dem Patent vom 18ten April 1765, sondern überdem noch für jeden fehlenden Loof einen Rubel erlegen.

Zu diesem Ende werden nun auch alle Frühjahr die Güter durch die Glieder des Niederlandgerichts und den Kreisanwalt, welche unter sich darüber eine Eintheilung treffen, in Ansehung des Reservatforns visitirt, und bis dahin muß jedes Gut zwanzig Loof Getreide von jedem Haken vorräthig haben. Die zu einer solchen Umherreise nöthigen Schüspferde müssen die Güter unentgeltlich stellen.

## Achter Abschnitt,

### Vom Bau und Unterhaltung der Kirchen und Pastorate.

Die gewöhnlichen Einkünfte der Kirchen, welche unter der Disposition der Kirchenvorsteher stehen und von ihnen berechnet werden, sind so geringe, daß bey manchen Kirchen dafür nicht einmal die unentbehrlichsten Dinge angeschafft werden können. Die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Pastorate, so wie die Salairung der Kirchenbedienten ist daher eine Last, welche die Güter schon seit der Foundation der Kirchen haben tragen müssen. Wenn demnach ein Bau oder eine Reparatur nöthig ist; so müssen die Eingepfarrten des Kirchspiels auf einen dazu ausgeschriebenen Convent das Nöthige untersuchen, und das Erforderliche bewilligen, welches dann  
von

von den Vorstehern nach der Hafenzahl eingetheilt wird; so wie auch unter ihrer Aufsicht und Direktion der Bau und die Reparaturen hernach bewerkstelliget werden. Die Kirchenbedienten hingegen haben zur Nutzung gewisse Ländereyen, und ausserdem noch von Alters her nach einem gewissen Kanon festgesetzte Einkünfte an Geld und Korn, sowohl von den Bauern, als von den Haken, welche Abgaben aber auf den Gütern so verschieden sind, daß sie oft selbst nicht einmal in demselben Kirchspiel übereinstimmen.

§. 1. Seit der Einführung der Kreismarshalle müssen selbige das Amt eines Oberkirchenvorstehers in ihrem Kreise verwalten. Publikation vom 12. April 1787.

§. 2. Den Priestern sollen ihre Gerechtigkeitsgebühren prompt und richtig abgetragen werden, und die Kirchenvorsteher sollen zur Wiederherstellung verfallener Kirchen und Pastorate Anstalt treffen. Patent vom 10. Aug. 1730.

§. 3. Nach der Verfügung des Generalgouvernements vom 19. April 1765, welche von dem Reichsjustizkollegium, unterm 1sten December 1769 confirmiret worden, und welches Konfirmatorium hernach wieder vom Generalgouvernement unterm 10ten December 1773 gedruckt publizirt worden, sollen die Pastoren mit den Priesterkühlmetten, die von den Gestündern, so wie sie im Wappenbuche notiret stehen, ihnen gebühren, zufrieden seyn, und sich damit begnügen.

§. 4. Die Kirchenvorsteher müssen alle Jahre die Kirchenrechnung an das Oberkirchenvorsteheramt bey dem Jahresschlusse einsenden. Patent vom 4ten November 1759.

§. 5. Auch von den vorhergehenden Jahren, da etwa kein Kirchenvorsteher gewesen, muß der neue Kirchenvorsteher im nächsten Januar die besagte Rechnung, an das Oberkirchenvorsteheramt einsenden. Ebendas.

§. 6. Wenn zur Zeit kein Kirchenvorsteher ist, muß der Pastor des Orts an den Oberkirchenvorsteher von dem Zustande der Kirchen und Schulen Nachricht geben, auch die nöthige Anleitung, wer von den Kirchspielsingepfarrten zum Kirchenvorsteher wieder zu bestellen wäre. Ebendas.

§. 7. Die Cirkulare der Kirchenvorsteher müssen von Hof zu Hof gehörig expediret werden. Ebd.

§. 8. Ohne die erheblichsten Ursachen kann Niemand, wenn er zu dem Amte eines Kirchenvorstehers gewählt wird, solches von sich ablehnen. Patent vom 16. April 1765.

§. 9. Wenn eine Predigerstelle erledigt ist, so muß binnen sechs Wochen, oder wo eine Wittwe nachgeblieben ist, welche das Gnadenjahr genießt, binnen sechs Monaten vom Tage der Vakanz, zur Besetzung derselben geschritten werden, und auf die versäumte Predigerwahl soll fiskalische Ansprache erfolgen. Patent vom 3ten Junius 1771.

§. 10. Wenn eine Wittwe nachgeblieben, welche das Gnadenjahr genießt, so muß der neue Prediger in diesem Jahre von der Wittwe defrayret werden. Ebd.

§. 11. Die an die Oberkirchenvorsteher gerichteten Berichte, sollen in Form der Berichte und nicht als Handschreiben gesandt, und ihre Verfügungen sollen gleich den Patenten von Hof zu Hof gesandt werden. Patent vom 9ten Julius 1772.

§. 12. Niemand soll sich dem Oberkirchenvorsteher in seinen Amtsverrichtungen, weder mit Worten noch Werken, bey hoher arbiträrer Strafe widersetzen. Land. Ord. S. 7. §. 7.

§. 13. Der Oberkirchenvorsteher hat darauf zu sehen, daß die Kirchengebäude immer in gutem Stande erhalten werden, und die Kirchenbedienten von den Höfen und Gütern ihre Gerechtigkeiten und Salarien bekommen. L. D. S. 5. §. 3.

---

## Neunter Abschnitt,

### Von den Land- und Bauerschulen.

---

Mit der Anlegung und Unterhaltung der Bauerschulen auf dem Lande hat es dieselbe Bewandniß, wie mit den Kirchen und Pastoraten. Sie müssen nemlich von den Gutsbesitzern angelegt und unterhalten werden, obgleich wohl eigentlich die Bauern selbst den nöthigen Beytrag zu beyden aus ihren Mitteln geben müssen, und die Gutsbesitzer nur darauf sehen, daß es geschieht, daß das Abgemachte gehalten, und eine gleiche Eintheilung und Proportion in Ansehung der Beyträge beobachtet werde.

Es ist außer allem Zweifel und Widerspruch, daß die Schulen den Bauerkindern höchst nöthig, ja eben so nothwendig, als die Kirchen den erwachsenen Landleuten sind, weil sie in letztere unmöglich mit wahrem Nutzen gehen können, wenn sie nicht erst in ihrer Jugend durch den Schulunterricht einigermaßen dazu gebildet sind, eine Predigt mit Vortheil, Erbauung und Anwendung anhören zu können, und es wäre zu wünschen, daß einmal durchgängig für gute Bauerschulen gesorgt, die Bauerjugend zu selbigen angehalten, und alles gute, was in diesem Punkt bereits abgemacht und befohlen worden, auch auf das strengste gehalten und erfüllt würde. Durch das Patent vom 13ten September 1711 wurde befohlen, daß die Bauerkinder wieder in die Schule gehen, und da, wo Schulmeister fehlten, welche angestellt werden sollten. In dem Patent vom 10ten August 1730 wurde den Eingepfarrten und Kirchenvorstehern eingeschärft, zur Wiederherstellung der verfallenen Schulen und Gebäude Anstalt zu treffen, und dieser Befehl wurde mittelst Patents vom 18ten April 1765 wiederholentlich zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht. So hat man sich von jeher Mühe gegeben,

ben, diese heilsamen Anstalten zu befördern, und durch Landtagsabschlüsse und obrigkeitliche Verordnungen zu unterstützen und zu autorisiren, und die Kirchenvorsteher müssen nach dem Patent vom 4ten November 1759, eben wie von den Kirchen, auch von dem Zustande der Bauerschulen dem Oberkirchenvorsteheramt jährlich Nachricht geben, und wenn zur Zeit kein Kirchenvorsteher ist, so muß solches der Prediger des Kirchspiels thun, der die Schulen überdem auch besuchen muß.

Nach dem Befehl der Statthaltererschaftsregierung vom 20sten Julius 1787 wurde endlich nach Anleitung vorhergegangener Verordnungen, Landtagsabschlüssen und Gebräuchen, vorgeschrieben:

§. 1. Die bereits vorschriftsmäßig eingerichteten Dorfs- und Kirchspielschulen sollen von den Gutsbesizern unterhalten, und wo noch keine sind, welche angelegt werden.

§. 2. Die Höfe und die Bauerschaft müssen die Schulen hinlänglich mit Brennholz versehen.

§. 3. Zu Schulmeistern sollen ordentliche und tüchtige Leute genommen werden.

§. 4. Diese Leute sollen, soviel als möglich, dem Schuldienste gewidmet seyn.

§. 5. Die Prediger sollen die Schulkinder den Herrschaften aufgeben und darauf sehen, daß die Kinder die Schule ordentlich besuchen.

§. 6. Man erwartet, daß die Gutsbesizer zum Unterhalt nothdürftiger Kinder freiwillig etwas beytragen werden.

§. 7. Wer diese vorgeschriebenen Pflichten unterläßt, soll mit 40 Rbl. und bey fortdaurendem Ungehorsam, doppelt gestraft werden.

§. 8. Erwachsene Personen sollen spätestens 17 Jahre alt, ohne alle Entschuldigung zur Vorbereitung zum heiligen Abendmahl in die Lehre geschickt werden, bey Strafe von 10 Rubel.

§. 9. Wenn

§. 9. Wenn der Prediger unterläßt, dieserwegen Erinnerung zu thun, oder die zwomalige Verweigerung des Gutsbesizers anzuzeigen; so verfällt er in 10 Rbl. Strafe.

§. 10 Ganz stupide Personen müssen eine Bescheinigung hierüber vom Kirchenvorsteher erhalten, bey 10 Rubel Strafe.

## Zehnter Abschnitt, Vom Transport der Arrestanten.

Der Transport der Arrestanten und Läuferlinge gehöret unfehlbar mit zu denjenigen Lasten, welche die Güterbesizer zum Besten und zum Nutzen des Publikums tragen müssen. Obgleich nun wohl in allen Gouvernements und auch Kreisstädten zum Civiletat gehörige militairische Kommando's sich befinden, so werden diese doch nicht gebraucht, um Läuferlinge in demselben Kreise zu transportiren, sondern nur solche Arrestanten fortzuschaffen, welche in andere Kreise und Provinzen versandt werden sollen. Da aber diese militairische Kommando's schwach und oftmals nicht hinreichend sind, um die vielen Arrestanten so sicher zu begleiten, daß sie nicht entkommen können, so müssen die Güter diesen militairischen Kommando's von Hof zu Hof mit der erforderlichen Bauernwache zu Hülfe kommen, welche kleine Unbequemlichkeit zum Nutzen des Ganzen sie um so mehr tragen müssen, da dieses ein altes Onus ist, und die zum Civiletat gehörigen Kommando's auch nur erst seit Einführung der Statthalterschaften errichtet worden sind, um den Gütern soviel als möglich bey dieser Last zu assistiren, keinesweges aber selbige ganz davon zu befreien. Damit nun dergleichen Transporte mit gehöriger Genauigkeit besorgt werden, und nicht durch Nachlässigkeit die Arrestanten

stanten Gelegenheit zum entlaufen haben; so sind darüber Vorschriften und Verordnungen ergangen, in welchen zugleich die Strafen auf die Nichtbefolgung derselben festgesetzt sind.

§. 1. Wenn ein Gut dem andern einen Läufer zum weitem Transport abgibt, so muß der Empfänger sogleich nach dem eingeführten Trakt (Ordnung der Güter, wie sie sich am nächsten liegen) den Arrestanten weiter fortschaffen, und über die Ablieferung einen Schein erteilen, bey 50 Rbl. Strafe nach dem Patent vom 3ten Junius 1765.

§. 2. Diese Strafe findet auch statt, wenn der Arrestant außer dem Wege, oder gewöhnlichen Trakt an ein Gut abgegeben, und er nicht entgegengenommen, und die Ablieferung nicht bescheiniget würde, indem dieses durchaus geschehen soll, obgleich wohl ein solches Gut, welches glaubt, in dieser Art gravirt zu seyn, darüber gehörigen Orts Beschwerde anbringen, und Satisfaktion hoffen kann, nach dem Patent vom 21. Oktober 1765.

§. 3. Nach der gedruckten Publikation vom 2ten Januar 1790, welche sich auf vorhergegangene Ukasen und Verordnungen bezieht, und nach dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 1sten Junius 1790, der sich auf vorhererwähnte Publikation bezieht, werden unbepafte

- a) Leute aus diesem und den angrenzenden rebalschen und pleskauschen Statthalterchaften in Verhaft genommen, und den Erbstellen wird entweder direkte oder mittelst Requisition durch ihre Behörden aufgegeben, sie gegen Bezahlung der Alimantation abzuholen.
- b) Fremde Leute und solche, welche über ihre Herkunft und Gewerbe keine Auskunft geben können, werden von den Niederlandgerichten durch Wache an die Statthalterchaftsregierung gesandt, bey welchem Transport aber die Güter dem militairischen Kommando, wenn es nicht stark genug ist, von Hof zu Hof mit erforderlicher Bauerwache assistiren müssen.

Anmerk.

Anmerk. Was nun die Verordnungen anbetrifft, in Ansehung solcher Leute, die auf dem Transport durch Unvorsichtigkeit der Bauerwache wegkommen, oder die man mit Fleiß entlaufen läßt, oder gar forthat, so werden solche in der dritten Abtheilung, wo von den Läuflingen gehandelt wird, vorkommen.

### Dritte Abtheilung.

Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere Privatruhe, Ordnung und Sicherheit zum Endzweck haben.

Obgleich sämmtliche Polizeyverordnungen von der Art sind, daß sie beydes, sowohl die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Privatpersonen, wie des Allgemeinen zum Augenmerk haben, auch das Verhältniß der Privatpersonen gegen das Allgemeine in Ansehung der Ruhe und Sicherheit von solcher Art ist, daß eines ohne das andere nicht seyn kann, indem durch die Sicherheit des Allgemeinen, auch die Sicherheit einer jeden Privatperson, so wie umgekehrt, durch die Sicherheit eines jeden Einzelnen auch die Sicherheit des Allgemeinen gegründet ist, so giebt es doch Fälle und darauf also auch abzweckende Verordnungen, welche mehr das Interesse einzelner Personen, und wieder andere, welche mehr das Interesse des Ganzen angehen. Sämmtliche Polizeyverordnungen und ihre ganze Einrichtung ist nun wohl zwar von der Beschaffenheit, daß der Richter schon immer von Amtswegen auf die Aufrechthaltung derselben sehen muß, allein, wie erwehnet, es giebt Fälle, welche mehr einzelne Personen und andere, welche mehr das Ganze angehen. Im ersten Fall wird es sehr oft von dem beleidigten Theil abhängen, ob er über seinen Beleidiger Klage erheben, oder

ihm verzeihen will, wie z. B. bey Läuftingshehlungen; im andern Falle aber, wo das Allgemeine mit leidet, ist das Publikum selbst mit Kläger, z. B. bey Mord oder Dieberey. Wenn hier auch der Reellbeleidigte entweder keine Vergütung oder Satisfaktion verlangen kann oder nicht will, so ist hier doch das Ganze zu sehr beleidigt, als daß die Verzeihung einer einzelnen Person auch die Vergebung von dem Allgemeinen nach sich ziehen könnte oder müßte. Denn, wenn der Beraubte, oder gar Beschädigte, auch das Endwandre wieder bekäme, oder ihm für die Schmerzen eine Vergütung gegeben würde, so kann doch der Richter dem Verbrecher nicht verzeihen, weil das Publikum vorzüglich für die Zukunft sicher gestellt seyn will, und der Verbrecher und mit ihm seines gleichen durch Strafen abgeschreckt werden müssen. Es giebt also wirklich Fälle, wo der Beleidigte dem Beleidiger vergeben und stillschweigen kann, und wieder andere, wo der Beleidigte nicht nur nicht vergeben kann, sondern seiner Pflicht gemäß, und dem Allgemeinen zum Besten dem Richter den Verbrecher anzeigen, und wo möglich, zur Bestrafung überliefern muß. So giebt es auch Fälle in Ansehung der Ordnung und Bequemlichkeit, wo einzelne oder doch nur wenige den Vortheil davon haben, und wieder andere, wo das Allgemeine den Nutzen hat. Im ersten können der eine oder wenige auf ihren Vortheil Verzicht thun, wenn aber das Allgemeine mit daran Theil hat, so kann Niemand etwas davon vergeben, oder nachlassen. Wenn nun diese Voraussetzungen nicht ungegründet sind, so werde ich auch die Polizeyverordnungen, ohne weitere Misdeutung zu befürchten, in solche eintheilen können, die mehr die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Privatpersonen, und solche, die mehr die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Allgemeinen zum Augenmerk haben. Obwohl, wie schon im Eingange angemerkt worden, beyde Gattungen, so sehr mit einander verbunden sind, daß Erstere auch in letzteren, und umgekehrt, letztere auch in Ersteren angetroffen werden müssen, und die eine Gattung auf die andere gegründet ist.

Erster

---

## Erster Abschnitt, Von den Läuflingen.

---

In einem Lande, wo der Bauer seinem Herrn erb gehört, folglich ein Theil dessen Vermögens ist, würde es sehr großen Nachtheil und Verlust verursachen, wenn es einem jeden Bauern frey stünde, ungestraft sich zu diesem oder jenem hinzubegeben, oder man ohne Ahndung zu befürchten, einen fremden Bauern wider Wissen und Willen dessen Erbherrn bey sich halten dürfte. Der Erbbauer darf demnach von keinem, dem er nicht erb gehört, ohne Erlaubniß des wirklichen Erbherrn gehalten, gehehlet, auf der Flucht durchgeholfen, und fortgeschafft werden, und derjenige, der dieses thut, macht sich immer eines Vergehens schuldig, und verdient Strafe, so wie der Erbherr, als der leidende Theil, Schadenersatz. Für beydes ist hier zu Lande durch die stärksten und zweckmäßigsten Verordnungen gesorgt, und man sucht noch immer mehr dem Hehlen und Durchhelfen der Läuflinge aufs ernstlichste zu steuern. Unter eigentliche Läuflinge sind dergleichen Erbbauern zu verstehen, die sich unter einem andern Gebiete, oder bey einem andern Herrn ohne Erlaubniß ihres wirklichen Erbherrns aufhalten. Wenn demnach jemand erfährt, daß irgend einer seiner Erbleute sich bey einem andern ohne seine Erlaubniß aufhält, so hat er das Recht, diese entwichenen Erbleute, als sein wirkliches Eigenthum entweder privatim oder durch das Niederlandgericht zurückzufordern, welches denn den Läuflingshehler noch überdem, und nach Beschaffenheit der Person und der Umstände pro Publico mit Strafe anzusehen hat, und dem eigentlichen Erbherrn des Läuflings den Regreß des Schadenersatzes in Ansehung des entmißten Nutzens von dem entwichenen Erbleute an den Hehler offenläßt. Diese Strafen und das ganze Verfahren sind sehr deutlich in den vorhandenen Gesetzen angegeben und be-

stimmt, und man hat sich beynahе immer nur buchstäblich darnach zu richten, wenn nicht außerordentliche Fälle eine Abänderung nöthig machen.

§. 1. Ist ein Läuferling von einem Bauern, Kubjasse, Vormünder oder dergleichen gehehlet worden, und wäre es auch nur eine Nacht, so soll der Hehler zehn paar Ruthen bey der Kirche erhalten. Patent vom 3. Jun. 1765.

§. 2. Wenn aber dergleichen Leute einen Läuferling durchhelfen oder fort-schaffen, ein solcher Verbrecher soll an dreym Sonntagen, jedesmal mit zehn paar Ruthen, öffentlich bey der Kirche scharf gestrichen werden, nach den Patenten vom 3ten Junius 1765 und 3ten April 1772.

§. 3. Würde der Herr des Verbrechers gleichfalls davon wissen, daß in seinem Gebiete ein fremder Bauer gehehlet oder fortgeschafft worden, und er dazu schwiege, oder daß diese That gar mit seinem Willen geschehen, so wird derselbe gleichfalls als ein Läuferlingshehler angesehen, oder auch dessen Arrendator, Inspektor oder Disponent, wenn er davon Wissenschaft gehabt. Ebendas.

§. 4. Wenn der Herr, Arrendator oder Disponent in seinem Gebiete, oder gar auf dem Hofe einen fremden Bauern bemerket, ihn aber nicht befragt, wohin er gehöret, so soll er nach dem Patent vom 3. Junius 1765 100 Rthlr. Strafe geben.

§. 5. Wenn er ihn aber befragt, wohin er gehöret, und auf diese Art erfährt, daß der Fremde ein Läuferling ist, er ihn aber doch nicht an das Gericht abliefern läßt, sondern bey sich duldet und behält, so soll er nach eben dem Patent zwey hundert Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 6. Wenn auch der wahre Erbherr des Läuferlings dem Herrn des Gebietes, woselbst der Läuferling sich aufhält, es meldet, daß er sich bey ihm aufhält, und ihn zurückfordert, und er denselben nicht zurückliefert, so soll er nach dem Patent vom 3ten Junius 1765 gleichfalls zwey hundert Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 7 Diese

§. 7. Diese sämmtlichen Geldstrafen sind pro Publico, aber auffer diesen muß derjenige Erbherr und Arrendator, der sich solcher Hehlung schuldig gemacht hat, auch noch dem Herrn des Läuflings für jede arbeitssame Seele für jeden Tag fünfzig Kopeken Ersatz bezahlen, nach dem Patent 3ten April 1772.

§. 8. Wenn ein Amtmann, Disponent und dergleichen Leute sich einer Hehlung schuldig machen, so können sie nach dem Patent vom 3ten Junius 1765 nach Verhältniß die Strafe im Arrest absitzen, und nach dem Patent vom 14ten März 1776 sollen dergleichen Leute mit Verlust eines Jahresgehalts bestraft werden.

§. 9. Nach dem Patent vom 14ten März 1772 soll ein jeder, der seinen Läufling ohne das Niederlandgericht wieder erhält, solchen doch an dasselbe mit einer Anzeige abliefern, damit es ihn befragen kann, wo er gehelet worden, und hierauf die überführten Schuldigen nach den Gesetzen strafen mag.

§. 10. Nach dem Patent vom 3ten April 1772 sollen die Staroste, Kubjasse, Rechtsfinder und andere Bauervorgesetzte ohne Unterlaß in ihren Bezirken, Dörfern und Gesinden nachforschen, ob sich dergleichen Läuflinge, überhaupt Deferteure und andere unverpaßte Leute aufhalten, und wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen, mit sechs paar Ruthen öffentlich bestraft werden.

§. 11. Und wenn sie wissen, daß sich ein solcher Mensch wo aufhält, und sie es nicht anzeigen, so sollen sie nach demselben Patent mit zehn paar Ruthen öffentlich bey der Kirche gestraft werden.

§. 12. So soll auch nach demselben Patent derjenige als ein Läuflingsehler bestraft werden, der einen Läufling auf der Strafe wissentlich gehen läßt oder bey Ergreifung eines solchen nicht die gebetene Hülfe leistet.

§. 13. Wer Katharinendahlische oder andere fremde Bauern mit Pässen in russischer Sprache, die hernach als abgelaufen, oder gar als falsch befunden werden, aufnimmt, kann sich damit nicht entschuldigen, daß er aus

Urkunde der rufischen Sprache den Paß nicht untersuchen können, weil er in solchem Zweifel bey Verichte hätte anfragen und den Paß produziren sollen, nach dem gedruckten Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 27sten November 1787.

§. 14. Derjenige, der einen Läufer greift, und gehörigen Orts einliefert, kann dafür eine Belohnung von zwey Rubeln fordern, wenn dieses aber ein Soldat oder Strandreuter thut, so soll er drey Rubel zur Belohnung haben, nach dem gedruckten Patente vom 23sten Oktober 1784, und der allerhöchsten Ukase vom 27sten September 1782.

§. 15. Wenn solche Läufer ergriffen und im Verichte eingeliefert werden, welche über ihre Herkunft und Gewerbe keine zuverlässige Auskunft geben können, so müssen selbige an die Statthalterchaftsregierung vom Niederlandgerichte mit einem Verichte gesandt werden, nach dem auf frühere Ufassen gegründeten gedruckten Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 2ten Januar 1790.

§. 16. Nach eben diesem Befehl soll wegen solcher ergriffenen Läufer, welche in denselben, oder den benachbarten angrenzenden Gouvernements ihre Heymath haben, entweder direkte, oder durch Requisitionen an andere Behörden, den Erbstellen ausgegeben werden, ihre Läufer aus dem Gesängnisse abholen zu lassen, welche solches auch ohne Anstand befolgen sollen.

§. 17. Wenn irgend jemanden ein Erbkerl, Junge oder Weib oder Magd entläuft, so ist derselbe verbunden, dieserhalb bey dem Niederlandgerichte seines Kreises eine Bewahrungsuplixe einzureichen, nach den auf frühere Ufassen sich gründenden Publikationen vom 22sten März 1787, und 2ten Januar 1790.

Alle Läuferfachen, sobald sie klar und deutlich sind, gehören ganz für die Niederlandgerichte, allein solche Fälle, welche kontradiktorisch sind, und Widersprüchen unterworfen zu seyn scheinen, werden wohl freylich zuerst gemeiniglich bey den Niederlandgerichten anhängig gemacht, aber doch hernach

an die Kreisgerichte oder Niederrechtspflege verwiesen, nach der Resolution des ehemaligen Hofgerichts vom 17ten Oktober 1767, und der gedruckten Statthalterschaftsregierungs Publikation vom 22sten Januar 1784. Obwohl nun auch wegen der letztern sogenannten Kontradiktorischen Fälle gleichfalls schon die Geseze so bestimmt und deutlich sind, daß man glauben sollte, es könnte keine Läuflingshehlungen und Vorenthaltungen geben, die noch einigem rechtmäßigen Widerspruch unterworfen wären, so trifft sich dieser Fall doch nur gar zu oft, wovon größtentheils die Unbekanntheit mit den eigentlichen Landesgesezen, die Ursache ist.

Hier muß ich anführen, daß wenn jemand einen bey ihm befindlichen und reklamirten Läufling als ihm zugehörig bey Gericht vertheidigen und behaupten will, er den Läufling zwar bis ausgemachter Sache bey sich behalten kann, aber auch für denselben, falls ein solcher unterdessen flüchtig würde, haften muß. Land: Ord. pag. 61. §. 23.

Ich werde nun noch einige der vorzüglichsten Fälle und Verordnungen darüber anführen, welche Leute Läuflinge sind, und es nicht sind.

Alle diejenigen sind Läuflinge, welche sich ohne Erlaubniß ihrer Erbherrschaft oder deren Arrendators oder Disponenten an einem andern Orte aufhalten, und diejenigen, bey denen sie sich aufhalten, sind Hehler; daher kann denn auch der Fall, daß jemand einen Läufling gehehlt haben soll, niemals kontradiktorisch werden, als nur dadurch, wenn der Läuflingshehler etwa mit einigem Schein Rechtens behaupten mag, daß er von der Hehlung nichts gewußt, und also Klägern zum förmlichen Zeugen-Beweis auffordert, oder daß der vermeintliche Läufling nicht ihm, Klägern, sondern ihm, dem Hehler, oder in dessen Gebiet erbgehöre. Um diesen letzten Streit nun zu vermeiden, muß man soviel als möglich, diejenigen Geseze kennen, welche bestimmen, wohin ein Bauer erb gehöret, und wodurch seine Erbstelle rechtmäßig verändert wird.

a) Alle diejenigen sind Erbbauern, die von einem Erbbauern gezeuget und geboren sind, und gehören dahin, wohin ihre Eltern erbgehören, wenn sie nicht etwa verkauft, oder auf andere Art an einem andern cediret worden.

b) Der seinem wirklichen Erbherrn wissentlich zehn Jahre in eines andern Erbherrn Gebiete gewohnet, und daselbst seine Habseligkeit erworben, gehöret daselbst erb, worunter aber kein Knecht gerechnet werden kann, der bloß an einem fremden Orte gedienet hat, und kein Land angenommen. Landes Ordnung S. 22. §. 4.

c) Daher ein jeder Landeseingewessener schuldig ist, sobald sich ein fremder Bauer bey ihm meldet, und Land aufnehmen will, ihn zu fragen, wo er gebürtig und wohin er gehöret, und solches alsdenn dem Erbherrn binnen dreym Monaten bey 50 Rthl. Strafe kund zu machen. I. D. S. 22. §. 6.

d) Wenn ein Bauer einen Knaben von der Straße aufnimmt, oder ihm ein solcher von einem Landläufer, Bettler und d. g. zu erziehen gegeben wird, so ist selbiger des Bauern Aufzögling, und gehöret dahin erb, wohin der Bauer erb gehöret. I. D. S. 23. §. 9.

e) Wenn aber eines Herrn Erbbauer seinen Sohn entweder, Armuth oder Befreundung halber in ein ander Gebiet zum Aufzögling giebt, so bleibt ein solcher zwar so lange daselbst als er unverheyrathet ist, wenn er aber beweibet, fordert ihm sein Erbherr mit allen, was er verdienet, zurück, und hätte er mehr als 10 Jahre als Aufzögling in dem Gebiete sich aufgehalten, ja gar Kinder gezeuget, indem diese billig ihrem Vater folgen. I. D. S. 23. §. 10.

f) Wenn ein Erbweib in ein ander Gebiet verheyrathet wird, und ihre Kinder aus der ersten Ehe Jugend halber mitnimmt, so verliert der Erbherr, wo diese Kinder geboren worden, deshalb sein Erbrecht an selbige nicht, und fodert sie jederzeit ohne Entgeld zurück. I. D. S. 24. §. 11.

g) Ein in der Uehe erzeugtes Kind (mit einem Erbweibe oder Magd) bleibt demjenigen Herrn erb, da es geboren ist. L. D. S. 25. §. 15. \*)

Nach der Resolution des Generalgouvernements vom 24ten Julius 1713, welche mit Zuziehung der residirenden Landräthe und Oberkommiffaire von Völkersahm gegeben wurde, sind hier noch folgende Punkte zu bemerken:

a) Wer wiffentlich wegen Brodmangel abgelassen oder verstoßen worden, bleibt dem erb, der ihm in der Noth geholfen, und sich seiner angenommen.

b) Ein in Unzucht erzeugtes Kind gehöret erb, wo es geboren, wird aber durch die Ehe legitimirt, und folgt seinem Vater.

c) Ein von einem Deutschen mit einer Bäurinn erzeugtes Kind genießt das Recht des Vaters, wenn es deutsch erzogen wird.

d) Jedes Weib wird da erb, wo ihr Keil erb gehöret, und wenn ihre Ehe auch von der kürzesten Dauer gewesen.

e) Wer sich vom Soldatenstande loskauft, kann wieder ein Erbbauer werden.

f) Der Soldatenstand benimmt außerdem nichts von dem Erbrecht.

g) Kinder solcher Leute folgen ihren Eltern.

**Anmerk.** Wo diese nämlich zur Zeit, da die Kinder geboren, hingehöret haben, worüber man in der ersten Abtheilung und deren siebenten Abschnitt ganz am Ende im Auszuge aus der Obersteninstruktion §. 6. nachlesen kann.

Nachdem ich nun alle zu diesem Abschnitt und auf den Plan dieses Handbuchs abzweckende Verordnungen angeführet, so will ich nur noch kürz-

§ 2

lich

\*) Solche Erbleute, die von dem Gnaden-Manifest vom 2ten Sept. 1783, von ihren Erbstellen nach Pohlen oder sonst nach dem Auslande entwichen, und nach Emanirung dieses Gnaden-Manifestes zurück kehren, können sich unter die Bürger in irgend einer Stadt des russischen Reichs einschreiben lassen, nach Inhalt dieses Allerhöchsten Gnaden-Manifestes vom 2. September 1793.

Ich anmerken, daß wenn ein Läuferling auf dem Transport entkommt, und die Bauern, welche ihn begleitet, daran schuld sind, solche so bestraft werden, als wenn sie einen Läuferling aus Nachlässigkeit oder mit Fleiß durchgeholfen, und daß der Hof, wenn er daran schuld ist, es sey daß er zu wenige oder unvermögende Bauerwache, oder sonst zum Entkommen Gelegenheit gegeben, gleichfalls so bestraft wird, und wenn es zur gerichtlichen Erörterung kömmt, dem Erbherrn den Gesetzen nach, seinen Läuferling bezahlen muß, wie dergleichen Fälle auch schon wirklich vorgekommen.

Die übrigen bey dem Transport der Läuferlinge und Arrestanten zu beobachtenden Verordnungen sind in der zwothen Abtheilung und deren zehnten Abschnitte dieses Handbuchs nachzusehen.

Nun folgen Formulare zu solchen Schriften und Anzeigen, auch Bit-ten, die manchmal in Läuferlingsfachen bey dem Niederlandgerichte eingereicht werden müssen. Ob dergleichen Sakschriften aber auf Stempelpapier geschrieben, und mit Postlin begleitet seyn müssen, darüber ist in der ersten Abtheilung des 3ten und 4ten Abschnitts, welche von Postlin und Stempelpapier handeln, nachzusehen.

Nro. 1.

An

Ein N. N. Niederlandgerichte

des

Gutes N. N.

wider

das Gut N. N.

Gesuch um Auslieferung des Läuferlings

N. N.

Der auf meinem Gute N. N. erbgehörige und rentlaufene Kert Namens N. N. (samt seinem Weibe und Kindern) wird unter dem Gute N. N. bey dem Bauern N. N. (oder auf dem Hofe) gehehlet. Ich bitte also ganz gehorsamst, diesen Läuferling nebst den Fehler vorzufordern, sie

zu verhören, und alsdenn den Hehler nach den Gesezen zu bestrafen, mir aber meinen Läuffing auszuliefern, und mein Recht wegen entmisseten Nutzens und gehabten Unkosten offen zu lassen.

N. N.

Erbherr, Arrendator oder Disponent.

Nro. 2.

An

Ein N. N. Niederlandgerichte

des

Gutes N. N.

Anzeige und Bitte.

Da ich in sichere Erfahrung gebracht, daß mein Erbkerl von dem Gute N. N. bey dem Bauern N. N. unter dem Gute N. N. gehehlet worden, und sogar zur weitem Entweichung durchgeholfen ist, so zeige ich solches hiemit an, und bitte gehorsamst, den Hehler vorzufordern, zu verhören, und nach dem Patent vom 3ten Junius 1765 mit 30 Paar Ruthen an dreyen Sonntagen bey der Kirche öffentlich abstrafen zu lassen, mir aber den Termin des Verhörs gleichfalls wissen zu lassen, damit ich an selbigen von meiner Seite die nöthigen Leute als Zeugen stellen kann.

N. N.

Anmerk. Falls auch Zeugen von andern Gütern nöthig sind, so müssen sie am Schlusse der Anzeige benannt, und das Gericht gebeten werden, laut folgenden Formular Nro. 3.

Nro. 3.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von dem

Gute N. N.

Anzeige und Bitte.

Der freye Mensch, Namens N. N. welcher unter dem Gute N. N. wohnt (oder der Amtmann, oder Disponent von dem Gute N. N.) hat

1 3

meinen

meinen Erbkeel N. N. nicht nur wissentlich bey sich gehehlet, sondern ihm auch, da ich ihn zurückfordern ließ, gar laufen lassen. Ich bitte also denselben vorzufordern, ihn zu verhören, und nach Gesezen zu bestrafen, mir aber wider ihn allen Regres in Ansehung der entmisteten Arbeitstage offen zu lassen. Zugleich bitte ich mir den Termin des Verhørs wissen zu lassen, auch zu denselben die Bauern N. N. und N. N. von dem Gute N. N. ebenfalls vorzufordern, als welche ich als Zeugen aufführe, und abzuhören bitte.

N. N.

Nro. 4.

An  
Ein N. N. Niederlandgericht  
von  
dem Gute N. N.

pflichtmäßiger Bericht.

Ein Läuferling N. N. welcher sich, als auf dem Gute N. N. erbghörig ausgiebt, ist bey meinem Bauern N. N. ohne Schein gefunden worden. Ich übersende also hiebey den Läuferling und den Fehler, damit Ein Niederlandgericht mit beyden nach den Verordnungen verfahren könne.

N. N.

**Anmerk.** Manche werden vielleicht glauben, daß ein solcher Bericht mitzusenden unnöthig sey, denn Läuferlinge werden gemeiniglich, ohne alle Anzeige an die Gerichte gesandt, welches doch aber der Ordnung und Schutzdigkeit nach, nicht geschehen sollte.

Nro. 5.

An  
die Herren Gutsbesitzer  
auf  
der Straße nach N. N.

Die Herren Gutsbesitzer werden befolgenden Läuferling N. N. (oder freyen unverpachten Menschen oder Rekruten oder Soldaten) von Hof zu Hof bis nach N. N. transportiren, und an das dasige Niederlandgericht, den

Bers

Berordnungen gemäß, abgeben lassen. Ueber die geschehene Ablieferung wird um eine Bescheinigung gebeten. N. N. den

N. N.

Nro. 6.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Hiebey fistire ich meinen seit Wochen (oder Monaten, oder Jahren) entlaufen gewesenen Erbklerl N. N. der seiner Aussage nach sich (nun wird hingeschrieben, wo er sich aller Orten, und wie lange bey einem jeden aufgehalten hat) aufgehalten hat. Ich bitte gehorsamst, die angeschuldigten Fehler vorzufordern, solche mit dem gewesenen Läuferling zu konfrontiren, und zugleich zu untersuchen, ob die Höfe oder die Disponenten nicht auch von seiner Hehlung etwas wissen. Die Bauern und alle Fehler bitte ich hernach zum Beyspiel für andere nach den Befehlen zu bestrafen. Mir aber eine Abschrift vom Verhöre zukommen und meinen entwanigen Regreß, wegen entmißter Arbeitstage offen zu lassen.

N. N.

Nro. 7.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

Anzeige und Bewahrung.

Zum Transport eines mir von dem Gute N. N. zugesandten Läuferlings N. N. erb von N. N. habe ich die Bauern N. N. mitgegeben, welche aber den Läuferling entlaufen lassen. Da nun der Hof an diesem Vorfalle ganz unschuldig ist, so stelle ich hiebey besagte Bauern, bitte selbige zu verhören,  
und

und wenn sie es verdienen, zu bestrafen, den Hof aber von aller jegigen und künfftigen Verantwortung frey zu sprechen, und darüber gewogentlich einen Bescheid zu ertheilen.

N. N.

Nro. 8.

An

Ein N. N. Niederlandgericht  
von  
dem Gute N. N.

Bericht.

Da ich gestern Abend einen Länfling N. N., der mir von dem Gute N. N. zum weitem Transport zugesandt worden, und dem Gute N. N. erb ist, an das Gut N. N. sandte, so hat der dasige Disponent meine Leute nicht nur lange warten lassen, und den Länfling nicht gleich entgegen genommen, sondern auch über die richtige Ablieferung desselben keinen Schein gegeben. Ich bitte also gehorsamst, den Disponenten von dem Gute N. N. bey Sccrase dazu anzuhalten, und ihm zu befehlen, daß er künfftig meine Leute in solchen Fällen nicht mehr so lange aufhalte, noch weniger ohne einen Empfangschein abfertige.

N. N.

Nro. 9.

An

Ein N. N. Niederlandgericht  
von  
dem Gute N. N.

Bericht.

Gestern wurde mir von dem Gute N. N. ein Länfling N. N. zugesandt, um solchen von Hof zu Hof weiter nach N. N. zu senden. Da nun dieses ein ganz unrechter Gang ist, und ich nicht nöthig habe, auf dieser Tour einen Länfling zu transportiren, so habe ich selbigen nach der Verordnung vom

vom 21sten December 1765 doch angenommen, bescheiniget und weiter transportiret; nun aber zeige ich solches an, bitte gehorsamst, dieses dem Gute N. N. für die Zukunft zu untersagen, und nach der angeführten Verordnung mir die gehörige Satisfaktion zukommen zu lassen, daß nemlich das Gut N. N. meiner Bauerwache den gemachten Transport mit . . . . . bezahle. N. N.

Nro. 10.

An  
Ein N. N. Niederlandgericht  
des  
Gutes N. N.

Bewahrungsupplik wegen eines entlaufenen Kerls (Weibes) N. N.

Mein Erbkerl Namens N. N. unter dem Gute N. N. erb, ist mir entlaufen. Einem Niederlandgerichte zeige ich solches hiemit verordnungsmäßig an. Bewahre an diesem Kerl aufs feyerlichste mein Erbrecht, und bitte gehorsamst ihn gehörig publiziren zu lassen. Gedachter N. N. ist Jahre alt, von . . . . . Statur, hat . . . . . Augen, . . . . . Augenbraunen, ein . . . . . Gesicht, . . . . . Haare, war gekleidet . . . . .

N. N.

## Zweiter Abschnitt, Von andern unverpachten Leuten.

Schon im vorhergehenden Abschnitte ist gezeigt worden, daß auch außer den Erbbauern keine andere pachtlose Leute sollen geduldet und gelitten werden. Selbige müssen eben so, wie die Erbbauern ergriffen, und an das  
N

Nle.

Niederlandgericht mit einer Anzeige abgeliefert werden. Auch selbst auswärtige Pässe sind im Lande nicht zureichend, weil sie bey Gerichte in der ersten Grenzstadt gegen einheimische umgewechselt werden sollen. Sie geben Anlaß zum Argwohn, daß der Inhaber sich entweder aus irgend einer verdächtigen Ursache ins Land über die Grenze geschlichen, oder den Paß einem andern entwendet habe.

§. 1. Einheimische freye und freygelassene Leute können ihren Freyschein nicht als einen Paß betrachten, und sich mit selbigem in einen fremden Kreis begeben. Dergleichen Leute müssen außer ihrem Freybrieffe, noch mit einem gerichtlichen Paß aus der Ursache versehen seyn, um durch selbigen darthun zu können, daß sie die Kopfsteuer an dem Orte, wo sie angeschrieben sind, bezahlt haben, indem sie eher keinen Paß bekommen, bis sie bewiesen, daß sie die Kopfsteuer berichtigt haben. Wenn sie nun keinen Paß haben, so machen sie sich wenigstens verdächtig, die Kopfsteuer schuldig geblieben zu seyn, sie sind daher um so mehr dem Gerichte anzuzeigen, weil sonst solche Güter, auf welchen freye Leute zur Kopfsteuer angeschrieben sind, die sich aber heimlich davon gemacht, unschuldig leiden, indem sie für die Entrichtung der ganzen Kopfsteuer summe haften müssen, wie solches in der Ukase vom 17ten November 1783 vorgeschrieben, und worüber auch noch im nachfolgenden vierten Abschnitte von den Pässen des mehreren nachzusehen ist.

§. 2. Nach eben dieser Cines dirigirenden Senats Ukase sollen über Ausländer, die eigentlich kein Gewerbe haben, sich herum treiben, Unruhen anstiften und dergleichen unerlaubte läuderliche Handlungen begehen, über die Grenze gebracht werden.

§. 3. Pohlen und Litthauer müssen, wenn sie keine Pässe haben, gleichfalls dem Gerichte angezeigt werden, welches alsdenn zu untersuchen hat, ob solche, und unter welchen Bedingungen, im Lande zu dulden sind oder nicht.

§. 4. So

§. 4. So müssen auch keine Bediente, und alle Arten von freyen Leuten ohne gehörige Pässe und Ablassungsscheine von dem Orte, wo sie vorher gedient haben, angenommen werden, indem auf die Annahme eines Bedienten ohne Ablassungsschein von der vorigen Herrschaft, die Strafe von 20 Rthl. gesetzt ist, nach Land. Ord. S. 34.

§. 5. Alle Sachen, welche kurländische Läuferlinge betreffen, gehören gerade vor die Statthalterschaftsregierung, nach Inhalt der zwischen dem russisch-kaiserlichen Hofe und dem Herzoge, und den Ständen von Kurland und Semgallen geschlossenen Konvention vom  $\frac{10}{21}$ ten März 1783, und dem sich darauf beziehenden Befehl einer rigischen Statthalterschaftsregierung vom 16ten April 1784, auch soll in solchen Sachen die Entrichtung der Gebühr oder einiger Kosten, bey Strafe der Kassation, von den Kanzleybedienten nicht gefodert werden.

Etwanige Formulare zum Transport solcher unverpaßten Leute sind bey dem vorhergehenden Abschnitt zu finden.

**Anmerk.** Es ist in diesem Abschnitt gezeigt worden, daß man keine fremde Bedienten ohne einen Entlassungsschein von der vorigen Herrschaft annehmen dürfe. Nun kann es sich aber treffen, daß die vorige Herrschaft aus bloßen Eigensinn oder doch aus ganz unerheblichen Ursachen einem solchen Menschen den gehörigen Schein vorenthielte. In solchem Falle würde ein solcher Mensch unschuldiger Weise ohne Dienst verbleiben, daher ist ein solcher wohl auch in Diensten anzunehmen, allein man muß ohne Anstand so verfahren, als in der vierten Abtheilung im siebenten Abschnitt von den Domestiken angezeigt worden.

---

### Dritter Abschnitt,

#### Vom Verkauf oder Entführung fremder Erbleute.

---

Da fremde Erbbauern nicht gehehlet und fortgeschafft werden dürfen, weil sie ein fremdes Eigenthum sind; so dürfen sie noch weit weniger entführt, und hernach verkauft oder als Rekruten abgegeben werden, eine solche That ist unter die großen Diebereyen und als ein Raub anzusehen, daher auch bey schwerer Strafe verboten.

Wenn jemand einen fremden Kerl verführt, ihn verpfändet oder zum Rekruten abgiebt, als wäre er sein Leibeigener, so soll ein solcher Kerl, wenn er auch wirklich schon in Diensten wäre, dennoch seinen wahren Erbherrn zurückgegeben, von dem Verkäufer aber nicht allein der Kaufschilling eingetrieben und dem Betrogenen zugestellt, sondern der Verkäufer soll auch mit der Knute bestraft werden, und dem Erbherrn, dessen Kerl er diebischer Weise entwandt, für ein jedes Jahr, daß er ihn entberen müssen, 200 Rubel zahlen, falls es aber eine Weibsperson wäre, nur 100 Rubel, und dieselbe Strafe leiden. Wenn der diebischer Weise entwendete Mensch schon Rekrut gewesen, so muß der Verbrecher überdem noch in dessen Stelle einen andern Rekruten schaffen. Dergleichen Sachen nehmen zwar ihren Anfang bey den Polizeygerichten, gelangen aber zur speziellen Erörterung an die Justizbehörden, woselbst auf die Umstände und Beschaffenheit der Sachen gesehen, und darnach geurtheilt wird, und deren weitere Erörterung denn hier auch nicht hergehört.

Bier:

## Vierter Abschnitt,

### Von den Pässen und deren Ertheilung.

Aus den vorhergehenden Abschnitten folgt, daß es sehr nöthig ist, von den Erfordernissen eines ordentlichen gefeslichen Passes eine richtige Kenntniß zu haben, und wenn und wo es nöthig ist, sich oder seine Leute mit einem Passe zu versehen. Nach der Verordnung der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 22sten März 1787, die sich auf die allerhöchste Imānoiuukase vom 10ten März 1781, und Eines dirigirenden Senatsukase vom 17ten November 1783 gründet, muß folgendes beobachtet werden.

§. 1. Freye Leute, welche unter Landgüter zur Kopfsteuer angeschrieben sind, können sich in demselben Kreise wohl ohne Schein und Paß aufhalten, falls sie aber in einen andern Kreis, oder in ein anderes Gouvernement gehen wollen, müssen sie von dem Gute, woselbst sie zur Kopfsteuer angeschrieben sind, einen Schein über die Abtragung der Kopfsteuer nehmen, und solchen bey dem Niederlandgerichte ihres Kreises beybringen. Wollen sie nun in demselben Gouvernement bleiben, so wird die Richtigkeit des Scheines attestiret, wollen sie sich aber in ein anderes Gouvernement begeben, so wird der Hofsschein im Gericht behalten, und dafür ein ordentlicher gerichtlicher Paß nach der Vorschrift ertheilet. Ohne einen solchen Schein über die Abtragung der Kopfsteuer dürfen sich freye Leute von dem Orte, woselbst sie zur Kopfsteuer angeschrieben sind, gar nicht entfernen, nach der Senatsukase vom 20sten April 1784.

Anmerk. Länger als auf drey Jahre kann ein solcher Paß nicht ertheilet werden, und dieses gilt sogar bey den Bürgern in den Städten, wenn sie aus dem Stadtmagistrat Pässe nehmen, bey welchem sie aber auch erst einen Schein vom Stadtrathe über die Berichtigung der Abgaben an die hohe Krone beybringen müssen.

§. 2. Wenn Erbbauern durch ihre Herrschaft von ihrer Erbstelle abgelassen werden, und sie in demselben Kreise bleiben wollen, so ist ein bloßer Schein vom Hofe oder ihrer Erbherrschaft hinlänglich, doch muß in solchem auch die Zeit, auf wie lange er ertheilet worden, bemerkt seyn. Ebd.

§. 3. Will ein solcher Erbbauer aber in einen andern Kreis, oder gar in ein anderes Gouvernement gehen, so muß er, wie die zur Kopfsteuer angeschriebenen freyen Leute, sich mit einem vom Hofe oder seiner Erbherrschaft erhaltenen Erlaubnißschein bey dem Niederlandgerichte seines Kreises melden, und läßt, wenn er in demselben Gouvernement bleiben will, die Richtigkeit des Scheins bloß gerichtlich attestiren, falls er sich aber in andere Gouvernements begeben will, muß er auf diesen Erlaubnißschein einen Paß aus dem Gerichte nehmen. Ebd.

§. 4. Alle diese Erlaubnißscheine müssen ganz bestimmt das Alter und die Beschreibung der Person des Inhabers enthalten, und können auch nicht auf länger, als höchstens drey Jahre ertheilt werden. Ebd.

§. 5. Bauern von publikten Gütern müssen eben solche Erlaubnißscheine von ihren Erbstellen haben, nur sie melden sich damit nicht bey dem Niederlandgericht, sondern bey dem Kreiskommissariat ihres Kreises. Ebd.

§. 6. Für alle Nahrungs-Pässe muß bey Gericht die Postlin bezahlt werden, und zwar für einen Paß auf ein Jahr, ein Rubel, auf zwey Jahre, drey Rubel, und auf drey Jahre, fünf Rubel, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 30sten Juny 1794.

§. 7. Nach Kurland über die Grenze sollen Erbherrn ohne erhebliche Ursache ihren Erbbauern keine Erlaubnißscheine ertheilen. Wenn es aber doch nöthig ist, solche Leute nach Kurland zu schicken, so soll man dazu zuverlässige und treue Leute nehmen, die in Gesellschaft gehen, und einer auf den andern sehen. Solchen Leuten giebt der Erbherr Scheine unter seiner Unterschrift und seinem Siegel, in welchem bestimmt ausgedrückt seyn muß, daß der Schein zur freyen Reise nach Kurland ist. Wenn nun ein Erb-

herr

herr oder Gutsbesitzer dergleichen Scheine an untreue und lüderliche Leute ertheilen würde, so würde derselbe auch hernach dafür auskommen müssen, wenn dergleichen lüderliche Leute Mißbrauch von den Scheinen machen, oder Unterschleif wider die Zolleinrichtung treiben würden. Ebendasselbst.

§. 8 Wenn also jemand aus einem fremden Gouvernement ohne Paß, und aus einem fremden Kreise ohne vom Gericht attestirten Schein sich sehen läßt, so ist derselbe den Verordnungen gemäß, als ein unverpaßter Mensch zu behandeln, so wie auch die Pässe, die auf länger als drey Jahre ertheilt, oder auch auf ganze Familien gegeben sind, nach dem Eingangsgedachten Patent keinen Glauben haben sollen. Ebd.

§. 9. Pässe für Ausländer, Edelleute und dergleichen, wie auch Pässe auf Postpferde werden im Lande von der Statthalterchaftsregierung und auch den Stadt- und Landpolizeybehörden ertheilet; allein Pässe über die Grenze werden bey der Statthalterchaftsregierung ausgenommen oder verwechselt.

§. 10. Ohne Paß soll niemand über die Grenze gelassen werden, und die an der Duna wohnenden Bauern sollen Niemand, der nicht mit einem Paß versehen ist, noch einige Waaren, durchaus aber keine Soldaten über die Duna setzen, auch ihre Böte nahe bey ihren Wohnungen halten, damit selbige nicht heimlich fortgenommen werden können, nach dem Patent vom 8ten August 1756.

Jetzt folgen einige Formulare, in welcher Art ungefähr die Erlaubnißscheine zu ertheilen und abzufassen sind.

Nro. 1. Kopfsteuerquittung für einen freyen oder freygelassenen Menschen.

Vorzeiger dieses, der freye deutsche (oder freygelassene) Mensch, Namens N. N., welcher auf untenbenanntem Gute zur Kopfsteuer angeschrieben ist, will nach N. N. auf ein (zwey oder drey) Jahr verreisen. Da er nun für diese Zeit \*) seine Kopfsteuer hier auf dem Gute N. N. abgetragen,

\*) Oder für die ganze Revisions-Zeit.

gen, und ich also wider diese Reise nichts einzuwenden habe, so erteile ich ihm darüber diesen Schein unter meinem Siegel und Unterschrift. Auf dem Gute N. N. den

(L.S.)

N. N.

Erbherr oder Arrendator oder Disponent.

Nro. 2. Erlaubnißschein für einen Erbbauern in demselben Kreise.

Vorzeiger dieses N. N. auf dem hiesigen Gute N. N. erb, im N. N. Kreise, und N. N. Kirchspiel, hat von mir auf ein Jahr a dato die Erlaubniß erhalten, sich in diesem N. N. Kreise, in welcher Gegend er will, aufzuhalten, Dienste zu suchen, und auch auf Arbeit zu gehen. Nach Verlauf dieser Frist aber muß er sich hier melden, oder er ist als ein Läuferling anzusehen und zu behandeln. N. N. den

(L.S.)

N. N.

Erbherr.

Nro. 3. Ein Schein, mittelst welchem einem Erbbauern die Erlaubniß erteilt wird, in einem andern Kreise desselben Gouvernements, oder in einem andern Gouvernement in Dienst zu gehen, und sich aufzuhalten.

Vorzeiger dieses, Namens N. N., erb auf dem privaten (oder publicen) Gute N. N., im N. N. Kreise, und N. N. Kirchspiel  $\left\{ \begin{array}{l} \text{lang} \\ \text{klein} \end{array} \right\}$  von Statur  $\left\{ \begin{array}{l} \text{blond} \\ \text{brunet} \end{array} \right\}$  von Gesicht, hat  $\left\{ \begin{array}{l} \text{blaue} \\ \text{braune} \end{array} \right\}$  Augen,  $\left\{ \begin{array}{l} \text{dunkle} \\ \text{blonde} \end{array} \right\}$  Haare, Jahre alt, ist von mir auf Jahre (oder Monate) nemlich bis zum (hier kömmt, wie lange er abgelassen) abgelassen worden, um in diesem Gouvernement (oder Kreise, oder im ganzen russischen Reiche) sein Brod auf eine ehrliche Art, wie er will, zu suchen, und zu verdienen. Es steht daher jedermann in diesem Gouvernement, als wohin er abgelassen worden, frey, den

denselben bis zu dem angezeigten Termin in Arbeit und Dienste zu nehmen. N. N. den

(L.S.)

N. N.

Erbherr.

**Anmerk. 1.** Mit einem solchen Schein muß sich der Inhaber gemäß dem 3. §. dieses Abschnitts bey dem Niederlandgericht melden.

**Anmerk. 2.** Wenn Jemand falsche Pässe anfertigt, so muß derselbe an die Niederlandgerichte abgeliefert werden. Ein solcher aber macht sich nicht nur des Verbrechen, einen andern durchgeholfen zu haben, schuldig; sondern wird auch, nach Beschaffenheit der Umstände, als ein Kriminalverbrecher behandelt.

## Fünfter Abschnitt,

### Von den Bauerehen.

Obgleich der hiesige Bauer seinem Herrn erblich zugehöret, so ist ihm doch erlaubt, nach seiner Neigung und seinem Willen zu heyrathen.

§. 1. Wenn ein Bauer aus einem andern Gebiete eine Erbmagd heyrathen will, und sowohl die Magd als deren Aeltern die Einwilligung das zu geben, so darf die Erbherrschaft der Magd, solche ohne gründliche und erhebliche Ursachen dem Freyer nicht verweigern, sondern sie muß ihr einen Schein zum Aufbot ertheilen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 8ten August 1733 und 30sten März 1756.

§. 2. Nach eben diesen Patenten darf auch der Prediger ohne Wissen und ohne Schein von der Erbherrschaft, oder dessen, der in ihrem Namen das Gut besiget, keine Erbleute aufbieten und proklamiren, noch weniger ehelich verbinden.

N

§. 3. Ehe-

§. 3. Ehemals verlangten die Gutsbesitzer, wenn ihre Erbmägde in ein ander Gebiet verheyrathet werden sollten, von selbigen ein gewisses Geld, das man Mardergeld nannte, welches eigentlich die Bezahlung für die Müzzenbreme der Braut war, und daher das Mardergeld genannt wurde. Aber nach der Verordnung vom 6ten Oktober 1697, Land. Ordn. S. 687. ist es verboten, solches Geld zu nehmen, und die es dennoch thun, sollen mit willkürlicher Strafe angesehen werden.

§. 4. In dem Befehl der regischen Statthalterchaftsregierung vom 7ten Noobr. 1791, welcher sich auf unterschiedliche vorhergehende bezieht, ist vorgeschrieben und verordnet, daß derjenige Erbherr, Gutsbesitzer oder Disponent in dieser Statthalterchaft; welcher seiner Erbmagd keinen Trauschein erteilet, oder von ihr unter irgend einem Vorwande Geschenke erpreßt, hundert Rubel Strafe zum Besten des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge erlegen, und alles Erpreßte wiedererstaten soll, wozu ihn das Niederlandgericht auf erhaltene Anzeige des Kirchspielpastoren anzuhalten hat.

**Anmerk. 1.** In solchen Fällen, als ein ohn allen Grund verweigerten Trauscheins, welches der Kirchspielprediger dem Gericht anzuzeigen hat, wäre denn auch das Niederlandgericht dasjenige Forum, welches darauf zu sehen hätte; allein auch nur bloß in solchen Fällen, indem sonst überhaupt dergleichen, wie alle Ehesachen vor die Konsistorien und Justizbehörden gehören.

**Anmerk. 2.** Es giebt auch Fälle, daß freye Leute Erbmägde heyrathen wollen, und die Erbherrn den Trauschein verweigern, und erst von dem freyen Menschen für die Erbmagd einen Ersas verlangen. Hier kömmt es nun öfters auf die übrigen Umstände an, und die Entscheidung der Frage, ob der Erbherr seine Erbmagd dem freyen Menschen ohne Ersas geben soll, oder nicht? gehört nicht für das Niederlandgericht; sondern kömmt der Justizbehörde zu, wenigstens kann ein solcher Fall nicht nach der im 5ten §. allegirten Verordnung vom 7ten November 1791 abgemacht werden, weil solche sich nur auf Erbbauern bezieht.

Nun folgen einige Formulare.

Nro 1. Trauschein für einen Kerl.

Da Vorzeiger dieses, der hiesige Erbkert N. N. sich mit der N. N. von dem Gute N. N. verheyrathen will, so gebe ich ihm hiezu den erforderlichen Erlaubnißschein. N. N. den N. N.

Nro. 2. Trauschein für eine Magd oder Weib,

Da der Bauer N. N. von dem Gute N. N. die hiesige Erbmagd (oder Wittwe) N. N. heyrathen will, so gebe ich, da die Braut ihre Einwilligung zu dieser Ehe gegeben, diesen Trauschein an gedachte N. N. damit sich selbige bey dem Herrn Pastoren dieses Kirchspiels melden, und mit gedachtem N. N. aufbieten und kopuliren lassen könne. N. N. den N. N.

## Sechster Abschnitt, Von den Bauerhochzeiten.

Den Erbherrn zum Besten, und damit die Bauern sich durch unnöthigen Aufwand und überflüssige Ausgaben bey Gelegenheit ihrer Feyerlichkeiten nicht ruiniren, und dadurch zugleich und vorzüglich dem Interesse ihrer Herrschaft schaden, sind sie in Ansehung ihrer Hochzeiten, was die Art des Aufwandes bey selbigen anbetrißt, eingeschränkt.

§. 1. Solche sollen nicht über zwey Tage dauern, nach der Landesordnung S. 29. und dem Generalgouvernementlichen Patent vom 6ten November 1762.

§. 2. Alle Verschwendung soll eingestellt werden, keine Geschenke sollen die Brautleute von den Gästen annehmen, und wenn sie solches thun, nach dem Patente vom 6ten November 1762 mit vier paar Ruthen bestraft werden.

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß hierunter nicht Geschenke von der Herrschaft oder solchen Personen, die nicht Bauern sind, verstanden werden.

§. 3. Nach der Verordnung vom 4ten März 1697. Land. Ord. S. 672 sollen nicht mehr als zwölf Paare Hochzeitsgäste gebeten werden, worunter die Verwandten der Braut und des Bräutigams mitgerechnet sind.

Anmerk. Wobey auch der Fall auszunehmen ist, wenn die Herrschaft etwa selbst eine größere Hochzeit ausrichtet, wie es sich sehr oft, besonders wenn Hofesleute verheyrahtet werden, zuträgt.

§. 4. Bier sollen nur vier Tonnen, und Brandwein nur vier Stoof aus der Brautleute eigenen Mitteln hergegeben werden, und die Gäste sollen sich nicht unterstehen, mehr herbeizuschaffen oder zuzuführen, und wer dazwider handelt, soll bestraft, das überflüssige Getränke aber konfisziert werden, halb zum Besten des Angebers, und halb zum Besten der Kirchspielskirche, nach ebenderelben Verordnung l. D. S. 672.

§. 5. Sonsten war auch bey solchen Bauerhochzeiten das Schießen sehr gebräuchlich, da aber dadurch manche Feuersbrunst entstand, und andere Unglücksfälle erfolgten, so ist solches gänzlich verboten, und nach dem Patent der Statthalterchaftsregierung vom 16ten December 1791 soll derjenige, sowohl welcher schießt, als auch der Ausrichter der Hochzeit, der es zuläßt, mit fünf Paar Ruthen, bey wiederholtem Vergehen aber mit zehn Paar Ruthen bestraft, und das Gewehr weggenommen werden.

## Siebenter Abschnitt,

### Von den Gerechtsamen und Pflichten der Bauern.

Obgleich der hiesige Bauer gänzlich seinem Herrn 'erb und eigen zugehört; so sind dessen Pflichten gegen seinen Erbherrn, in Ansehung dessen, was er seinem Herrn zu prästiren und zu leisten hat; dennoch nicht der Willkühr seiner Erbherrschaft; sondern bloß den Befehlen und Verordnungen unterworfen; so wie man auch nicht ohne Einschränkung sagen kann, daß er seinem Herrn mit all seinem Haabe und Gut zugehöre; sondern er hat oder kann wenigstens auch sein eignes Vermögen haben, welches er als sein wahres Eigenthum betrachtet, und ihm von Niemanden, auch nicht von seinem Erbherrn ohne gesetzlichen Grund genommen werden kann.

§. 1. Auf speziellen allerhöchsten Befehl hat ein dirigirender Senat unterm 9ten August 1771 befohlen, daß keine Leute ohne Ländereyen unterm Hammerschlag, unter Verwarnung der Ahndung, verkauft werden sollen. Diese Ukase ist in deutscher Sprache mittelst gedruckten Befehls Er. rigischen Statthalterschaftsregierung vom 16ten Februar 1789. auch in diesem Gouvernement zur Nachachtung bekannt gemacht worden, mit der Erinnerung, daß sämtliche Güterbesitzer zur Erreichung solcher allerhöchsten Absicht nicht minder bey dem Privatverkaufe ihrer Erbleute die gehörige Mäßigung und Menschenliebe beobachten werden.

§. 2. Ein jeder Gutsbesitzer muß seine Erbbauern zur Zeit des Mangels mit dem nöthigen Korn unterstützen, und solches auf Wiedergabe vorschließen. Patent vom 9ten Januar 1772, und landtagsabschluß vom 24sten März 1792.

§. 3. Wenn ein Bauer seinem Herrn nichts an Arbeit, Gerechtigkeit und Vorstreckung schuldig ist, so sollen ihm seine Pferde, Vieh, Geld, Getreide, alles was er erwirbt, und ihm durch Erbschaft zufällt, eigenthümlich zugehören, nach der Publikation vom 12ten April 1765, und gemäß Landtagsabschluß.

§. 4. Mit allem diesem kann der Bauer schalten, wie er will, verkaufen, und nach der Stadt bringen, nur wegen der Pferde und des Viehs muß er dem Hofe anzeigen, wenn er einiges verkaufen will, damit er nicht etwan den Anspann veräußere, und das Gesinde ruinire, nach derselben Publikation und dem Patent vom 11ten Januar 1766, und wenn dieses nicht ist, so erhält er auf seine Bitte vom Herrn einen Schein zum Verkauf der Pferde oder des Viehes.

§. 5. Wenn aber ein Erbherr ein Gesinde errichtet, so sind die Stücke und Sachen, die er zur Errichtung des Gesindes dem neuen Wirth hingiebt, nicht des Wirths, sondern des Herrn Eigenthum, es wäre denn, daß der Wirth solches vom Herrn an sich kaufen würde, Publikation vom 12. April 1765.

§. 6. Die einmal festgesetzte Gerechtigkeit und Abgaben der Bauern dürfen die Herren nicht erhöhen, wohl aber können sie eine Gerechtigkeitspersele gegen die andere vertauschen, doch muß der Bauer dabey keinen Schaden leiden, und überdem solches mit der Bauern gutem Willen geschehen, ebendasselbst.

§. 7. Sollen die Bauern über die einmal festgesetzte Arbeit nicht zu mehrerer gezwungen werden, und wenn ja noch einige Arbeit unumgänglich nöthig ist, so müssen selbige die Herren den Bauern durch Entlassung von der Gerechtigkeit, oder auch auf andere Art vergüten, doch muß eine solche extraordinäre Arbeit nicht zur Saat, und anderer schweren Arbeitszeit gefordert werden, ebendaf.

§. 8. Wenn die Bauern über die einmal festgesetzte Arbeit und Abgaben

ben angehalten werden, stehet ihnen frey, darüber bey dem Niederlandgerichte Beschwerde zu führen, doch muß jeder Bauer, ehe er klagen gehet, erstlich dasjenige thun, was ihm der Herr befohlen, auch soll er keinen Advokaten oder andere Vorsprecher mit sich nehmen. Ebend.

§. 9. Wenn auch die Bauern klagen kommen, soll ein jeder für sich keine Beschwerde anbringen, keinesweges aber sollen sie sich zusammenrottiren, und wenn ein ganzes Gebiet zu klagen hätte, so müssen etwa nur zwey kommen, und die Rechtsfinder mit sich haben, die übrigen müssen zu Hause bleiben, bis sie gefodert werden. Ebendaf.

§. 10. Wenn ein Bauer unnütz über seinen Herrn klaget, soll er das erstmal 10 Paar, das zweytemal 20 Paar Ruthen erhalten, und das drittemal ein Jahr zur Bestungsarbeit abgegeben werden. Ebendaf.

§. 11. Nach dem auf den Landtagsabschluß von 1765 und der Publication des Generälgouvernements vom 12ten April 1765, sich gründenden Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 18ten Septbr. 1784, soll das Niederlandgericht bey allen Bauerklagen wegen erhöhter Arbeit oder Gerechtigkeit und deren Untersuchung von dem Herrn eine beglaubte Abschrift von den nach Maasgabe vorerwähnten Landtagsabschlusses bey der Ritterschaft eingereichten Aufgabe von den Prästandis fordern, und hiernach die Klagen abstellen. Wenn solche Klagen aber von Wichtigkeit sind, oder wenn zu widerholtenmalen von den Bauern über ihren Herrn Klage geführt worden, soll das Niederlandgericht solches ungesäumt der Statthalterchaftsregierung unterlegen.

§. 12. Obgleich einem jeden Herrn frey stehet, das Hausrecht als Erbherr und Hausvater gegen seine Bauern auszuüben, und eine billigmäßige Züchtigung zu gebrauchen, so soll dabey doch christliche Bescheidenheit beobachtet werden. 1. Ord. S. 58. §. 11.

§. 13. Die Bauern sollen auch frühzeitig von der Arbeit entlassen, und durch Verschickung mit Fuhren am Sonnabend nicht gehindert werden,  
die

die Sonn- und Bettage gehörig zu feyern, so wie auch bey andern Kirchenfesten und Feyertagen, S. 8 und 9 l. D.

§. 14. Bauern, und besonders auf publice Gütern, dürfen an keine andere ihre Heuschläge, Aecker, Buschländer bey 10 Paar Ruthen Strafe ver-tauschen, vermietzen, oder verleyhen, nach dem Patent vom 5ten Oktober 1778.

§. 15. Heuschläge darf der Bauer an Niemand vermietzen, bey Ru-then und Konfiskationsstrafe, nach dem Patent vom 5ten Septbr. 1768.

Anmerk. Alle in diesem Abschnitt vorkommenden Publikationen, welche die Bauergerechtfame sichern, sind auf Landtagsabschlüsse gegründet.

## Achter Abschnitt, Von den Bauerschulden.

Es trifft sich sehr oft, daß Bauern wegen Schulden verklagt werden, und noch öfter, daß die Kläger nichts bekommen, weil der Bauer nichts hat, oder doch seinem Herrn schuldig ist. Es ist daher am besten, einem Bauern nichts zu borgen, und oft werden die Bauern auch nur dadurch verleitet, läuderlich zu werden. Folgende Punkte sind wegen der Bauerschulden festge-setzt und zu beobachten.

§. 1. Kein Bauer soll bey schwerer Strafe eigenmächtiger Weise, oder gar mit Schlägen von seinem Kreditor zur Bezahlung gezwungen, sondern wenn er nicht zahlen will, ordentlich bey seinem Gerichte belanget werden, Patent vom 11ten Januar 1766.

Anmerk. Ist die Forderung nicht über 20 Rubel, so geschiehet es bey dem Polizeigericht, ist sie aber größer, so sollte der Kronsbauer wohl bey der Dies-verrechtspflege, und der Privatbauer bey dem Kreisgericht verklagt werden:  
allein

allein nach eben dem Patent sollen solche Sachen ohne alle Verzögerung und Entgeld abgemacht werden, daher auch wohl beynahe alle solche Bauerschuldforderungsfachen bey dem Niederlandgericht anhängig gemacht und beendigt werden.

§. 2. Solche Sachen, die aus Vorstreckungen an Getreide und Korn herrühren, darf der Bauer, wenn ihm ohne Erlaubniß seines Erbherrn geliehen worden, nicht wiederbezahlen. Wie solches im Abschnitt von dem Kornausleihen und auf Bath geben zu finden ist. Siehe Abschnitt 9. §. 2.

§. 3. Da der Bauer nach dem vorhinermähnten Patent vom 11ten Januar 1766, wie auch nach dem Landtagsabschluß vom 12ten April 1765, wenn er dem Erbherrn die Prästanda erlegt, mit demjenigen Theil seiner Gefälle, so er zum Verkauf übrig hat, frey disponiren, selbige zur Stadt führen, und verkaufen kann, an wen er will; so kann auch ein solcher befriedigter Erbherr dawider nichts haben, wenn sein Bauer gezwungen wird, aus dem ihm übrig gebliebenen Vermögen seine rechtlichen Gläubiger zu befriedigen.

**Anmerk.** Es versteht sich, daß es dabey dem Erbherrn unbenommen ist, seinen Bauern zu vertreten, und darauf zu sehen, daß er nicht etwa von seinem Kreditor betrogen werde. Siehe §. 6.

§. 4. Kein Bauer kann gezwungen werden, seine Schuld mit seinen Produkten zu bezahlen, sondern wenn er solche seinem Kreditor nicht verkaufen will, steht es ihm frey, mit Geld zu bezahlen, falls er aber mit seinen Produkten bezahlen will, müssen solche nach dem Marktpreis berechnet werden. Ebendas.

§. 5. Der Bauer kann nur angehalten werden, solche Schulden zu bezahlen, die er selbst gemacht, für welche er kavirt, welche er geerbt und genehmigt hat. Der Bauer ist aber nicht schuldig, die Schulden seines Vaters, oder auch des vorigen Wirths zu tilgen. Ebendas.

§. 6. Niemand kann sich wegen seiner Forderungen an das Gesinde des Bauern, oder an den Anspann, so er vom Hofe hat, halten, er sey ein  
Krons.

Krons- oder Privatbauer. Ueberhaupt findet keine Bezahlung der Schuld statt, so lange der Hof noch einiges zu fordern hat; auch muß die Schuld nicht aus einem Handel oder Wucher entstanden seyn. Ebd.

§. 7. Obgleich der Bauer, wenn er selbst will, seinen Gläubiger durch Zufuhr seiner Produkten und deren Verkauf bezahlen kann; so soll er doch nicht Pferde oder Vieh, als mit Erlaubniß des Erbherrn geben, damit nicht etwa das Gesinde und der Anspann zum Nachtheil des Hofes ruinirt werden, nach dem publizirten Landtagsabschluß vom 12ten April 1765.

## Neunter Abschnitt, Von dem Kornausleihen auf Bath.

Wenn der Bauer in Noth ist, und an Getreide und Korn zu kurz kömmt, so muß er sich an seinen Erbherrn um Hülfe wenden. Dieser muß ihm das nothwendige Korn, sowohl zu Brodt als Saat vorstrecken, und nimmt, wenn er will, von seinen Bauern bey der Wiederbezahlung eine billige Vergütung. Von einem fremden Hofe oder Gutsbesitzer darf der Bauer kein Korn leihen, und sämmtlichen Possessorn ist es gleichfalls verboten, fremden Bauern ohne Erlaubniß und Schein ihres Erbherrn Korn und Getreide auf Bath (d. i. Zinsen) noch ohne Bath zu leihen, und eben dieses haben auch die Krüger und andere freye Leute, deutsche und Bauern zu beobachten.

§. 1. Es soll niemand, er sey wer er wolle, an fremde oder benachbarte Bauern ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Erbherrschaft, oder anderer Vorgesetzten Roggen und Getreide ausleihen, Patent vom 27. August 1771.

§. 2. Wenn

§. 2. Wenn irgend ein Einwohner auf dem Lande, wes Standes und Würden er auch sey, an fremde Bauern ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft auf Pfand, Bath oder sonsten, Korn und Getreide ausleihet, soll er nicht allein das ausgeliehene Korn verlieren, sondern auch für jedes Loof 2 Rubel Strafe bezahlen. Patent vom 29sten März 1772.

§. 3. Wenn Kauf- und Handelsleute solches thun, sollen sie dieselbe Strafe leiden, und gleichfalls ihren Vorschuß verlieren. Ebd.

§. 4. Wer Korn und Getreide an fremde Bauern auf solche Art ausleihet, und sich dabey ein großer Wucher im Bath nehmen veroffenbaret, soll nicht allein seines Vorschusses verlustig seyn, und 2 Rubel für jedes Loof Strafe bezahlen, sondern überdem dem Fiskal übergeben, und nach Befinden der Umstände noch besonders mit gerichtlicher Ahndung angesehen werden. Patent vom 27sten August 1771.

#### Formular

Nro. 1.

An  
Ein N. N. Niederlandgericht  
von  
dem Gute N. N.

#### Anzeige.

Meine Bauern von dem Gute N. N., Namens N. N. haben ohne Wissen des Hofes von dem Gute N. N. löse Getreide auf  $\frac{1}{2}$  Bath geliehen. Da sie dieses nun nicht nöthig haben, und sie auf ihrer Erbstelle immer den nöthigen Vorschuß erhalten, so bitte nach dem Patent vom 29. März 1772 meine Bauern von der Wiedergabe des geliehen erhaltenen Kornes loszusprechen, und das Gut N. N. wegen dessen geseßwidrigen Betragens mit der patentmäßigen Strafe von 2 Rubel für jedes Loof zu belegen.

N. N.

An  
Ein N. N. Niederlandgericht  
von  
dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Das Gut N. N. hat ohne mein Wissen und Willen meinen Bauern N. N. 20 Löße Roggen (oder soviel, und was es ist) auf  $\frac{1}{2}$  Bath geliehen, und fordert nun das ausgeliehene Getreide sammt dem unerhörten Bath zurück, will auch eher nicht die genommenen Pfandstücke extradiren. Ich bitte also gehorsamst nach dem Patent vom 29sten März 1772 dahin zu verfügen, daß meine Bauern das geliehene Korn behalten, ihr Pfand zurück bekommen, und das Gut N. N. die Strafe von 2 Rbl. für jedes Loof bezahlen solle, überdem aber wegen des getriebenen unerlaubten Wuchers noch nach dem Patent vom 27sten August 1772 behandelt werden möge.

N. N.

## Zehnter Abschnitt, Von den Krügen.

Da es hier in Siefland nicht erlaubt ist, an jedem Orte, wo man will, Krüge zu setzen, es auch nicht einem jeden frey stehet, welche zu haben, so muß man sowohl wissen, welche Krüge rechtmäßig, und welche unrechtmäßig sind, als auch welche Berechtigkeiten, und welche Verbindlichkeiten die rechtmäßigen Krüge haben.

### I. Von dem Rechte einen Krug zu haben.

§. 1. Sämliche Kruggebäude und Stadollen, die auf der großen Landstraße stehen, und die Krugsgerechtigkeit ausgeübt haben, auch im Kronrevisions-

visionsbuch stehen, sind rechtmäßige Krüge, schon durch die Länge der Zeit, besonders wenn sie in einer Karte des vorigen Jahrhunderts aufgenommen worden, weil seitdem zur russischen Zeit nur die Revision von 1758 geschehen; dürfen eigentlich aber nicht versetzt, und den benachbarten Krügen näher gerückt werden.

Anmerk. Im Revalschen wird dieses nicht so beobachtet.

§. 2. Den Hoflagern ist die freye Schenkerey verstattet, doch muß eine solche Hoflage

a) Eine neue nicht weniger als drey Werste von einem privilegirten Krüge entfernt seyn, Patent vom 3. Junius 1774.

b) Drey Brustäcker oder Lotten, jede zu 20 Löse Aussaat haben, wie auch den gehörigen Bestand von Vieh, Patent vom 30. Junius 1766.

c) Wer wider diese beyden Punkte handelt, soll nicht nur mit der Konfiskation der Krugswaaren, sondern auch das erstemal mit 12 rthl., das zweitemal mit 24 rthl. und das drittemal mit 50 rthl. Strafe belegt werden, Patent vom 3. Junius 1774 \*).

d) Auch den Krügerenfähigen Hoflagern stehet nicht frey, Stadollen oder große Scheunen zu errichten, indem sie gar nicht das Recht haben, zu herbergiren, noch große Gebäude zum Ein- und Ausfahren der Fuhrn zu halten. Dergleichen Stadollen, Scheunen, und dem ähnliche Gebäude sollen sogleich niedergerissen werden, Patent vom 3ten Junius 1774.

§. 3. Mühlen, welche über eine Werste von einem privilegirten Krüge entfernt sind, können Getränke, aber blos für ihre Mahlgäste halten. Zu solchen Zeiten aber, wenn sie nicht mahlen können, dürfen sie auch keine Gäste halten, oder Getränke an solche verkaufen. So auch, wenn sie nicht weiter, als nur eine Werst von einem privilegirten Krüge entfernt sind, weil

D 3

als.

\*) Diese Strafe ist überhaupt auf alle Gattungen der Winkelkrügerey gesetzt, nach demselben Patent.

alsdenn die Maßgäße ganz bequem nach dem Krüge zum Trinken gehen können. Ebendas.

§. 4 In den Gesindern bey den Bauern oder sonst irgend, wo keine Krüge sind, darf nicht verkrüget werden. I. D. S. 27. und Patent vom 25sten März 1762.

II. Bey den rechtmäßigen Krügen ist folgendes zu observiren.

§. 1. Nach dem Patent vom 5ten April 1745 sollen diejenigen, welche Krüge zu bauen und zu halten berechtigt sind, solche nach der in der Land. Ord. S. 688. befindlichen Vorschrift bey willkürlicher Strafe halten. Nach dieser Vorschrift müssen die Krüge auf den öffentlichen Heerstraßen mit guten Stadollen, Stuben und Kammern für die Bauern und gemeinen Leute und Pferde versehen seyn. Sie sollen in guter Reparatur und unter gutem Dache gehalten werden. Ueberdem soll bey den Krügen noch ein Gebäude mit Stuben, Kammern, Schorsteine, Kamin und Ofen für die Reisenden nebst guter und bequemer Stallung befindlich seyn, und in den Krügen sollen gute deutsche oder andere Krüger, die den Krügen gebührend vorstehen können, gesetzt werden.

§. 2. Alle Krüge sollen mit der nöthigen Provison an Haber, Heu und andern Nothwendigen für die Reisenden versehen seyn, widrigenfalls sie mit 10 Rthl. Strafe jedesmal bey etwaniger Visitation belegt werden sollen. Land. Ordn. pag. 27 u. 28.

§. 3. Juden sollen in den Krügen als Krüger und auf den Höfen als Brandweinsbrenner nicht gehalten werden, nach den Patenten vom 31sten December 1764, 23sten Januar 1766 und dem Befehl des Generalgouvernements vom 17ten November 1767.

§. 4. In den Krügen soll nicht anders, als mit gestempelten Maaße, und der Brandwein (halb Brand) nicht unter 5 Mark im Lettischen, und 14 Kopeken im Ehstnischen verkauft werden, Patente vom 18. April 1765, und 16ten December 1774.

§. 5. Rei-

§. 5. Keinem Bauern oder gemeinen Soldaten soll der Brandwein Faß oder Ankerweise weder auf den Höfen, noch in den Krügen verkauft werden, sondern nur zu einzelnen Stößen. Patent vom 18. April 1765.

§. 6. Kein Bauer, der Brandwein vor seine Herrschaft verführet, darf davon unterwegs verschenken oder verkaufen. Ebendas.

§. 7. In den Krügen soll auch kein Korn gegen Brandwein eingetauscht werden. Ebendas.

Anmerk. Siehe den 18ten Abschnitt von Vorkäuferey.

§. 8. Wer den Brandwein unter 5 Mark oder 14 Kopelen den Stoop verkauft, soll 50 Rthl. Strafe bezahlen, und ihm der Brandwein confisciret werden. Patent vom 18ten April 1765.

§. 9. Die Bouteillen müssen drey Quartiere halten, indem nach eines dirigirenden Senatsufase vom 10ten November 1781 gar keine andere eingelassen werden sollen.

§. 10. Wer einen Krug an einen Marquetenter verpachtet; so darf er mit demselben den Kontrakt nicht anders schließen, als daß er den Brandwein nach dem im Patent festgesetzten Preise verkaufen soll. Wer einen andern Kontrakt schließt, soll 50 Rthl. Alb. Strafe bezahlen, nach dem Gener. Gouvern. Patent vom 18ten April 1765.

§. 11. Die Pächter solcher Krüge, welche dawider handeln, und den Brandwein anders verkaufen, sollen in die festgesetzte Strafe unausbleiblich verfallen seyn. Ebend.

§. 12. Es ist einem jeden Einwohner erlaubt, wenn er bemerken sollte, daß der Brandwein geringer, oder stärker verkauft würde, es gehörigen Orts zu denunciren, und auf Verlangen kann er der Verschweigung seines Namens, und des dritten Theils des confiscirten Brandweins verfühert seyn. Ebend.

§. 13. Es

§. 13. Es ist auch überdem einem jeden Possessor, Arrendator, Verwalter und Disponenten erlaubt, wenn jemand eine Kontravention wider diese Verordnung bey einem Nachbarn bemerken sollte, den Brandwein wegzunehmen, welcher so dann ihm zum Besten Confisciret seyn soll. Eben.

Anmerk. Dieses muß aber wohl dem Niederlandgericht, so wie alle Unordnungen, angezeigt werden.

§. 14. In den Krügen soll keine Einquartirung gesetzt werden. Patent des Generalgouvernements vom 13. November 1712.

Anmerk. Wer in Krügereysachen mit dem Ausspruch des Niederlandgerichtes nicht zufrieden ist, muß sich mit seiner Beschwerde, wenn die Sache Winkelskrügerey betrifft, an die Statthalterschaftsregierung, wenn sie aber gewisse Rechte und Gerechtsame betrifft, an die dazu verordneten Gerichte wenden. Patent des Generalgouvernements vom 21. Sept. 1775.

### Formular

Nro. 1.

An  
Ein N. N. Niedergelandgericht  
von  
dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Da ich in sichere Erfahrung gebracht, daß in den Krügen der Güter N. N. das Stoof Brandwein unter 14 Kop. verkauft wird, wodurch andere rechtmäßige und privilegirte Krüge leiden; so zeige ich solches hiemit gehorsamst an, und bitte diesem gesegwidrigen und die Nachbarn gravirenden Verfahren nach den Verordnungen zu steuern. Da ich auch weiter keine Absicht dabey habe, so bitte gehorsamst meinen Namen als Anzeiger dieser Sache nicht bekannt werden zu lassen, indem ich auf den Theil der Strafgeder, die dem Angeber zufallen, Verzicht thue.

N. N.

Nro.

Nro. 2.

An  
 Ein N. N. Niederlandgericht  
 von  
 dem Gute N. N.

Beschwerde und Anzeige.

Das Gut N. N. hat eine neue Hoflage N. N. nicht weit von meinem Kruge N. N. angelegt, auf welcher dasselbe zum äussersten Präjudiz meines Kruges, Bier und Brandwein verkrügt. Da nun besagte Hoflage nicht diejenigen Requisita hat, welche in den Patenten vom 30sten Junius 1766 und 3ten Junius 1774 um das Recht der Krügerey exerziren zu können, vorgeschrieben sind, so bitte ich ganz gehorsamst, solches in loco zu untersuchen, die Krugswaaren alsdenn zu confisciren, die fernere Verkrügung zu verbieten, und das Gut nach dem Patent vom 3ten Junius 1774 zum erstenmal mit 12 Rthl. Strafe anzusehen. N. N. den

N. N.

## Filfter Abschnitt,

### Von den Mühlen.

Nach der Land. Ordn. Seite 27 kann ein jeder Gutsbesitzer, so weit sein Eigenthum gehet, neue Mühlen bauen und anlegen, wenn nemlich die Flüsse, Bäche und Siegen in seinem Gebiet und Grenzen entspringen, und oberwärts an denselben keine Nachbarn mehr wohnen, und eben so stehet es auch im Generalgouvern. Patent vom 3. Juny 1774, daß nach den Verordnungen erlaubet ist, neue Mühlen zu bauen, dafern durch die Stauung dem Nachbarn kein Nachtheil erwächst.

wächst. Es ist also sehr leicht zu wissen, ob und wo man in seinem Gebiete Mühlen anlegen kann, wobey noch folgende Punkte zu bemerken sind.

§. 1. Es soll sich Niemand unterstehen, Flüsse, Bäche und Siegen dergestalt zu stauen oder zu dämmen, daß dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde, bey einer Strafe von 50 Reichsthaler. 1. Ord. Seite 27.

§. 2. Arrendatores auf Kronsgüter dürfen keine neue Mühlen anlegen, welche nicht bey der Arrende angeschlagen sind, und wer darwider handelt, soll nicht allein dem Fiskal davor antworten; sondern auch der Abreißung solcher verbotenen Mühlen gewärtig seyn. Verordnung vom 5ten Oktober 1693. Land. Ordn. pag. 576.

§. 3. Nach dem Generalgouvern. Patent vom 3ten Juny 1774 ist verordnet: Wenn eine Mühle nicht weiter, als eine Werst von einem Krug liegt; so wird ein dergestalt in der Nähe obhandelter Krug durch die ohnweit davon getriebene Schenkerrey benachtheiliget, und da die Mahlgäste vermögend sind, in der Distanz von einem Werst das nöthige Getränke aus dem Krug zu holen; so muß hinfort die Krügerrey und Schenkerrey in einer nicht weiter als auf eine Werst von einem privilegierten Krug gelegene Mühle gänzlich Cessiren.

§. 4. Auf solchen Mühlen, die nicht immer mahlen, wie denn manche auch nur vierzehn Tage lang Wasser haben, darf auch nicht immer verkürrget werden; sondern die Schenkerrey wird auf der Mühle für die Mahlzeiten nur zu solcher Zeit gestattet, wenn daselbst genügliches Wasser und die Mühle in vollem Gange ist. Patent vom 3ten Juny 1794.

§. 5. Wer anders, als wie erlaubt und verordnungsmäßig ist, auf den Mühlen Krügerrey treibt, verfällt in die Strafe der Winkelkrügerrey. Patent vom 3ten Juny 1774.

§. 5. Ues

§. 6. Uebrigens müssen sich die Mühlen in Ansehung der Verfertigung des Brandweins genau nach den Verordnungen in diesem Punkt eben so gut, als die ordentlichen Krüge richten.

Anmerk. Obgleich in den angeführten Patenten derer Windmühlen nicht besonders gedacht worden, daß solche nicht dieselbe Gerechtigkeit in Ansehung der Krügerey haben sollten, wie die andere Mühlen; so wird es doch angenommen, daß die Windmühlen nicht dieselbe Krüsgerechtigkeit haben, und zwar gründet sich solches darauf, daß die Windmühlen die Krüsgerechtigkeit nie ausgeübt haben, und solche also dem alten Herkommen nach, diese Gerechtigkeit nicht haben können.

## Zwölfter Abschnitt, Vom Brandweinsbrande.

Nur allein die Höfe, Edelleute und wirklichen Besizer adlicher Güter, haben das Recht auf ihren Höfen und Gütern Brandwein zu brennen, nach verschiedenen alten und neuen Verordnungen, und unter andern nach dem Patent vom 9ten März 1766, und Eines dirigirenden Senatsukase vom 20sten Februar 1786. Allen andern, Deutschen und Bauern, ist das Brandweinsbrennen in den Dörfern, Gesindern oder Krügen verboten, nur den Pastoren ist es noch erlaubt, so viel Brandwein zu brennen, als sie zur eignen Konsumtion nöthig haben. Nach den Patenten vom 6ten Oktober 1729 und 26. November 1730.

§. 1. Wenn bey einem Bauern ein Brandweinskessel gefunden wird, soll solchen der Hof zu seinem Besten wegnehmen, und überdem soll der Bauer mit 10 Paar Ruxhen bey der Kirche abgestraft werden. Patente vom 9ten März 1766 und 24sten März 1772.

§. 2. Wenn freye oder deutsche Leute unter irgend einem Gebiete Brandwein brennen, oder Kesseln dazu bey sich finden lassen, soll der Hof des Gebiets selbige gleichfalls zu seinem Besten wegnehmen, und der Kontravenient mit 50 Rthl. bestraft werden, kann er solche nicht bezahlen, soll er ein halbes Jahr gefängliche Haft im Stockhause untergehen. Ebendas.

§. 3. Wenn ein Erbherr, Arrendator oder Disponent, Amtmann oder dergleichen dem Bauern einen solchen verbotenen Brandweinsbrand nachsehen und zulassen, sollen sie 100 Rthl. Strafe erlegen, nach dem Patent von 1730, oder solche Strafe, wenn sie selbige nicht erlegen können, absetzen. Ein publikler Arrendator aber soll seine Arrende verlieren. Patent vom 9ten März 1766, und 24sten März 1772, und dem Arrendekontrakte zufolge.

§. 4. Wenn von einem benachbarten Gute oder einem andern einem Hofe angezeigt wird, daß in dessen Dorfe oder Gesinde Brandwein gebrauet werde, oder Brandweinskesseln gehalten werden, so soll das Gut, welches diese Anzeige erhalten, sogleich einige Leute mit den Anzeigern hinsenden, und die Kesseln dem Bauern wegnehmen lassen, welche dem Angeber zukommen, den schuldigen Bauer aber an das Gericht liefern. Wenn aber das Gut auf erhaltene Anzeige niemanden hinschickte, und die Kesseln wegnehmen ließe, so kann der Angeber selbst die Kesseln zu seinem Besten auch in einem fremden Gebiete confisciren; das Gut aber, welches auf die Angabe nicht reflektirt hat, soll nach §. 3. gestraft werden. Patent vom 9ten März 1766.

§. 5. Wenn auch die Possessoren, Arrendatoren, und Amtsleute selbst ihren Bauern in die Gesinder ganze Fässer Brandwein zum Verkauf geben, sollen selbige mit 100 Rthl. Strafe belegt werden. Patente vom 9ten März 1766, und 24sten März 1772.

Anmerk. Bey allen Angaben wegen verbotenen Brandweinbrandes bekomme der Angeber nach allen Patenten immer die Hälfte von der Strafe.

§. 6. Die.

§. 6. Diejenigen, welche das Recht haben, Brandwein zu brennen, und zu verkaufen, sollen solchen bloß auf den Höfen, und in den Krügen, nicht aber bey den Bauern im Gefinde halten, auch in den Krügen nicht mehr, als zum Verschicken nöthig ist, indem die Höfe allein die eigentlichen Verter seyn sollen, woselbst der Brandwein gehalten, und aufbehalten werden muß, nach den Patenten vom 6ten Oktober 1729 und 26. Novbr. 1730.

§. 7. Niemand, der nicht dieserhalb einen Kontrakt mit der hohen Krone geschlossen, darf Brandwein nach Rußland durchführen. Wer einen solchen ertappt, kann den Brandwein, der durchgeführt werden sollte, wegnehmen, und für sich behalten, muß aber, wo möglich, den Schuldigen dem Gerichte überliefern, oder wenigstens anzeigen, damit derselbe noch überdem nach den Gesetzen bestraft werden könne. Ebendaf.

§. 8. Auf dem Lande soll der Brandwein nicht unter 14 Kop. im Ehstnischen, und 5 Mark im Lettischen verkauft und verkrügt werden, bey Konfiskation und 50 Rubel Strafe, Patent vom 16ten December 1774.

§. 9. Brandwein der nicht halb Brand hält, soll bey Strafe der Konfiskation nicht nach der Stadt zum Verkauf gebracht werden. Patent vom 3ten März 1766.

§. 10. Weder auf den Höfen noch in den Krügen soll Brandwein gegen Korn, an Bauern, Rüssen oder dergleichen Leuten vertauschet oder verkauft werden, bey 50 Ggulden Strafe, nach dem Patent vom 4ten März 1779.

§. 11. An russische Edelleute, Bauern oder Einwohner soll Niemand den Brandwein in großen Quantitäten, nicht einmal Stooßweise weder auf den Höfen noch in den Krügen verkaufen, bey Verlust des Rechts, Brandwein zu brennen, nach dem Patent vom 7ten Januar 1783.

Anmerk. Alle bey diesen Paragraphen angeführte Patente gründen sich auf alte Verordnungen und Landtagsabmachungen, und eines Theils noch auf solche, die zu schwedischen Zeiten gegeben und beobachtet worden. Man hat aber neuere und schärfere Verordnungen wider den Brandweins-Schleichhandel, nach welchen man sich vorzüglich richten muß, und die auch hier angeführt werden sollen.

§. 12. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 17ten May 1766 ist allen liefs und ehstländischen Edelleuten und Einwohnern, die sich der freyen Brandweinsnahrung zu erfreuen haben, und deren Wohnung und Krüge innerhalb 150 Werst von der russischen Grenze abgelegen sind, eingeschärft, daß sich Niemand unter irgend einem Vorwande unterstehe, außer dem Verzapfen in den Krügen, und dieses auch nur zu einzelnen Stößen und Gläsern, an in Rußland wohnende Leute, ja nicht einmal an die Marketerter für stehende Truppen ohne schriftlichen Schein des Kommandeurs in großen oder in kleinen Gefäßen zu verkaufen.

Nach dem zur Nachachtung so oft, und noch zuletzt aus Einer rigischen Statthalterschaftsregierung unterm 23sten Oktober 1786 eingeschärften und publicirten Extrakt aus Ihrer kaiserlichen Majestät allerhöchsten Verordnung wegen des Brandweins vom 17ten December 1781 sind folgende Strafen auf den Brandweinschleichhandel nach Rußland festgesetzt.

§. 1. Wenn jemand Brandwein nach einem Gouvernement oder Orte, wo der Brandwein von der Krone verkauft wird, verkauft, vertauscht, schenkt, oder auf Wiedergabe leihet; so soll der Brandwein konfisziert werden. Sollte ein solcher aber das Recht des Brandweinsbrennens haben, und wider das Verbot handeln, so soll er dieses Recht verlieren, und soll von ihm der doppelte Werth des verkauften, oder vertauschten oder verlihenen Brandweins eingetrieben werden, wovon ein Theil dem Angeber, und ein Theil dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge zufällt, welche Strafe Käufer und Verkäufer trifft.

§. 2. Privatleute und Gemeinheiten hingegen, welche wider dieses Verbot handeln, sollen eben so den doppelten Werth des verkauften, vertauschten, oder auf irgend eine andere Art nach Rußland, oder wo die Krone den Brandwein verkauft, hingegebenen Brandweins als Strafe erlegen, nach dem 117. und 125. §. Ebendas.

§. 3. Wenn jemand bey dem Verkauf des Brandweins, bey dem Einmessen, oder sonst einen Betrug begehet, so soll ihm verboten werden, künft-

tig

tig Brandwein zu verabfolgen, zu verkaufen, und zu empfangen, und über das soll er als Strafe den doppelten Werth von dem, was er betrogen, bezahlen, nach dem 120. §. und sollte ein solcher entweichen, ehe er bestraft worden, so soll der Wirth oder der Herr für ihn bezahlen, damit er künftig vorsichtiger seyn, und auf seine Leute besser Acht geben möge. Eben so muß auch, wenn ein solcher Betrüger nicht selbst bezahlen kann, sein Wirth, oder Herr bezahlen, dem Wirth aber stehet frey, sich an einen solchen seiner Leute zu halten.

Nach dem Befehl einer Statthalterschaftsregierung vom 23sten Oktober 1786 ist auch verordnet, daß derjenige, welcher einen verbotenen Brandweinshandel treibt, ihn verführt, wie auch ein solcher, welcher nicht die gehörige Aufsicht über den Brandwein gehalten, ihn durchgelassen, oder die Schleichhändler mit dem Brandwein nicht angehalten, außer der darüber getroffenen Vereinbarung des Adels (\*) nicht nur nach vorhin benannter Verordnung vom 17ten September 1781, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände in Anleitung des allerhöchsten Manifest vom 9ten August 1765 bestraft werden soll. Nach diesem allerhöchsten Manifeste sollen diejenigen, die sich dergestalt vergehen,

1) wenn es ein Gutsbesitzer ist, mit dem Verlust der Freyheit, Brandwein zu brennen, und

2) wenn es ein Dorfseinerwohner oder Bauer ist, jede männliche Seele im Dorfe oder Gesinde das erstemal mit 25 Kopfen, das zweytemal mit 50 Kopfen, und das drittemal mit 1 Rubel, der Thäter selbst aber das erstemal mit 5 Rubel, das anderemal doppelt, und das drittemal vier doppelt bestraft werden, welche Strafe aber den Thäter nur allein betrifft, wenn ihn einer aus dem Dorfe, oder Gesinde gehörig anzeigt.

(\*) Da durch den verbotenen Brandweinsverkauf und Handel nach Rußland die Einkünfte der Krone gesetzwidrig geschmälert, und überdem viele Unordnungen verursacht werden, so hat der Adeligischen Gouvernements, auf die dieswegen aus der Statthalterschaftsregierung an denselben ergangene

gene Erinnerung, daß derselbe auf seinen Gütern mit aller Wachsamkeit dem Durchschleichen, und der verbotenen Ausfuhr des Brandweins steuern möchte, bey dessen Versammlung festgesetzt, daß jemand, er sey, wer er wolle, welcher in Zukunft aus diesem Gouvernement Brandwein, Faß, oder Ankerweise, in dem Hause an russische Einwohner oder Bauern verkaufte, oder nach Rußland verführte, aus seinem Vermögen 500 Rubel, mit Vorbehalt der übrigen ukasenmäßigen Strafe bezahlen soll, welche dem Angeber bestimmt sind, und wenn ein solcher Verbrecher oder Fehler dieses Verbrechens ein Edelmann ist, soll derselbe für seine Person auf immer aus der Adelsversammlung und Gemeinschaft ausgeschlossen seyn.

## Dreyzehnter Abschnitt,

### Von den Feuer- und Forstverordnungen.

Nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 16ten December 1753 soll ein jeder, sowohl auf dem Lande, als in der Stadt, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen; und nach dem 249sten §. der allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements soll der Kreishauptmann einem jeden Wirthse einschärfen, mit dem Feuer sowohl im Hause als auf dem Felde, bey dem Brennen des Grases, der Stoppeln und Wurzeln aufs möglichste vorsichtig umzugehen. Er soll auch darauf sehen, daß die Reisenden nie anders, als in solcher Entfernung von Brücken, Gebäuden und Weiden Feuer anlegen, daß dadurch kein Schade geschehen kann, und daß die Reisenden, wenn sie die Stelle verlassen, das Feuer wieder gänzlich auslöschten. Und wenn etwa in einem Walde Feuer entstände, daß man befürchten müßte, daß der ganze Wald in Feuer gerathen möchte, so muß der Kreishauptmann an Ort und Stelle wegen der Löschung alle mögliche Anstalten treffen, und soll die Einwohner der Gegend anhalten, die angezündeten

deten Stellen durch Gräben und Kanäle abzuschneiden, daß der Brand nicht weiter um sich greifen könne. Außer diesen allgemeinen Verordnungen hat man auch noch unterschiedene gedruckte Patente und Befehle, die sowohl die gehörige Behutsamkeit mit dem Feuer, als auch die nöthige Schonung der Wälder bey namhaften Strafen einschärfen und empfehlen.

§. 1. Nach dem Patent vom 27sten Oktober 1732 sollen die Gutsbesitzer die Wälder nach Möglichkeit schonen, und nicht ohne Noth aushauen; nach dem Patent vom 12ten May 1749 sollen die Eichenwälder besonders geschont werden, und nach dem generalgouvernementlichen Patent vom 31. May 1754 soll in Gegenden, wo sich ein Holzmangel äußert, weder Kütis noch Röhdung gemacht, auch der Brandweinsbrand nicht über die Bedürniß des Hofes und der Krügerey getrieben werden.

§. 2. Auf Kronsgüter sollen keine Eichenbäume eher gefällt werden, als bis sie gehörig ausgewachsen sind, Patent vom 26sten Julius 1746, und nach der Instruktion der Kronswaldförster, da sie angestellt wurden, vom 8ten May 1780, soll der Waldförster auf Kronsgütern auf Assignation der Oekonomie erst das zu fällende Bau- und Brennholz anweisen, und wenn die Bauern bey dem Ausführen und Hauen des Holzes den Waldförstern nicht die Hofesbescheinigung über die zu empfangende Quantität vorzeigen können, sollen sie als Holzdiebe behandelt werden.

§. 3. Nach dem Patente vom 3ten Julius 1748 soll die Bauerschaft bey dem Viehhüten, Kohlenbrennen und Röhdungen und auf der Reise mit dem Feuer sehr vorsichtig umgehen, auch im Walde nicht Tabak rauchen.

§. 4. Wenn jemand einen Waldbrand entdeckt, nicht gleich Hülfe ruft, und solches nicht der Nachbarschaft anzeigt; soll er 20 Rthl. Strafe bezahlen, und der Bauer soll 10 Paar Ruthen erhalten; und wenn der Kubjaß oder Rechtsfinder alsdann nicht gleich die Bauerschaft zu Hülfe versammelt, so soll er gleiche Strafe erhalten, der Herr aber, der auf erhaltene Nachricht nicht sogleich zur Löschung und Hülfe alle Anstalt macht, soll 40 Thaler Strafe bezahlen. Ebd.

Q

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn der benachbarte Gutsbesitzer bey zunehmender Gefahr und auf Verlangen nicht sogleich Hülfe leistet, soll er 20 Rthl. Strafe geben, Patent vom 18ten März 1762.

§. 6. Alle in der Nähe und zwey oder drey Meilen entfernte Güter und Nachbarn sollen Hülfe leisten. Ebendas.

§. 7. Der Bauer, der zur Hülfe ausbleibt, soll 10 Paar Ruthen erhalten, nach dem Patent vom 6ten Julius 1748, und wer sich während der Feuersnoth entfernt, 10 Thaler Strafe geben, Patent vom 18ten May 1762, und das vorige.

§. 8. Während dem Feuer und daß die Bauerschaft noch beysammen ist, muß der Thäter oder Urheber ausgeforscht, und wenn man seiner habhaft wird, ans Niederlandgericht abgeliefert werden. Patent vom 6ten Jul. 1748.

§. 9. Wenn jemand Röhdung brennen will, muß er solches seinem Nachbarn anzeigen, und muß bis zur gänzlichen Löschung des Feuers immer dabey stehen, oder vielmehr Jemand dabey zur Aufsicht lassen, auch durch Abrüden des Waldes von allen Seiten um die Röhdung herum, und durch zwey bis drey Ellen breite Gräben das Fortlaufen des Feuers verhüten. Patent vom 18ten May 1762.

§. 10. Es soll auch nach demselben Patent bey dem Sturm, und in dürerer Zeit keine Röhdung angezündet werden, und bey dem Lubben und Bastholen aus dem Walde, wie auch bey Reinigung der Heuschläge soll kein Feuer gemacht werden; wer diese Punkte übertritt, soll 10 Thaler Strafe bezahlen, wenn kein Schade geschieht, wenn aber Schade dadurch verursacht worden, soll er nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch 50 Rthl. Strafe bezahlen.

§. 11. Im Sommer sollen Reisende im Walde kein Feuer machen, bey Strafe von 10 Rthl. und Bauern 6 Paar Ruthen. Ebendas.

§. 12. Wenn im Walde, oder doch nahe bey einem Walde deutsche Reisende Feuer machen, so sollen sie das erstemal 10 Rthl., das zweytemal zwanzig und fünftzig immer das Duplum bezahlen, Bauern aber sollen das  
erster

erstmal 6 Paar Ruthen, das zweytemal 10 Paar Ruthen zween Sonntage hinter einander erhalten, das drittemal aber außer der Ruthenstrafe auch noch mit halbjähriger publiker Arbeit belegt werden.

Formular

Nro. 1.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Das mir benachbarte Gut, welches mit seinem Busche dicht an meinem Wald grenzet, hat, ohne mir solches zu melden, Röhdung machen lassen, und noch dazu bey stürmischen Wetter. Obgleich nun kein Schade dadurch entstanden, so bitte ich doch wenigstens der Zukunft wegen, dem gedachten Gute N. N. vorzuschreiben, daß es künftig, wenn es wieder Röhdung machen will, alles dasjenige beobachte, was das Patent vom 18ten May 1762 in diesem Falle vorschreibt, daß es den Nachbarn nämlich gemeldet, und während des Brennens durch Hinstellung nöthiger Leute, die erforderliche Vorsicht gebraucht wird.

N. N.

Nro. 2.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

Anzeige und Bitte.

Das Gut N. N. hat seine Heuschläge gereinigt, und zwar in der Art, daß es selbige abgebrannt, wodurch sich aber das Feuer so heftig ausgebreitet hat, daß nicht nur ein Theil meines nahegelegenen Waldes, sondern auch auf meinem Heuschlage einige Heufuzen abgebrannt sind. Wenn nun

Q 2

nach

nach den Verordnungen vom 6ten Julius 1748 und 18ten May 1762 niemand beym Reinigen der Heuschläge bey 10 Rthl. Strafe Feuer gebrauchen, und im Fall, daß gar dadurch Schaden geschiehet, wie hier der Fall ist, nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch 50 Rthl. Strafe bezahlen soll, als bitte ich ein N. N. Niederlandgericht ganz gehorsamst, diesen Vorfall in loco zu untersuchen, den Schaden zu bestimmen, und diese Sache nach den angeführten Patenten abzumachen, und mir zum Ersatz des erlittenen Verlustes gewogentlichst zu verhelfen.

N. N.

Nro. 3.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

Anzeige.

Die Hüter der Pferde von dem Gute N. N. haben die Gewohnheit, des Nachts bey der Hütung Feuer, und zwar in sehr kurzer Entfernung von meinem Gehege anzumachen, welches sie auch wohl manchmal dicht am Walde thun. Da nun dadurch leichtlich Schaden geschehen kann, und auf meine Privatansuchungen das Gut N. N. dieses nicht abstellen lassen, so sehe ich mich genöthiget, dieses Einem Niederlandgericht anzuzeigen, damit dasselbe beliebe, nach Inhalt des Patents vom 21sten Junius 1774 solches den Bauern zu untersagen, und selbige bestrafen zu lassen.

N. N.

Bier-

## Vierzehnter Abschnitt,

### Von der Jagd.

Hier in diesem Land wird bey dem Schießen, Hesen und Jagen des Wildes so wenig Rücksicht auf die Ausrottung oder Konservirung des Wildes genommen, daß man glauben sollte, es wäre dieser Liebhaberey durch keine Verordnungen gewisse Grenzen gesetzt worden. Man sagt, daß hier zu Lande freye Jagd ist, und unter diesem Titel der freyen Jagd meinen sehr viele, eine ganz unbeschränkte Freyheit zu haben, zu schießen, und zu jagen, wo sie wollen, und wann sie wollen, auch nicht nöthig zu haben, darauf Rücksicht zu nehmen, ob irgend jemand dadurch Schaden zugefügt wird, oder nicht. Dieses ist aber der Fall nicht, denn wir haben so gut Verordnungen und Geseze in diesem Punkt, als in andern, und die Freyheit zu jagen, ist eben so, als andere Handlungen, in gewisse Grenzen eingeschränkt, die einen jeden für Schaden und Nachtheil sichern sollen.

§. 1. Die Landesordnung S. 31. sagt, daß da die große Menge der Schützen das Federwild beynahе gänzlich austilget, keinem Edelmann oder Eingefessenen erlaubt seyn soll, mehr als zwey Schützen zu halten, welche, wenn sie ausgehen, mit Pässen von ihrer Herrschaft und mit gezeichneten Röhren versehen seyn sollen, und falls sich Schützen ohne solche Röhre und Pässe auf eines andern Grund und Boden finden, so kann der Gutsbesitzer ihm solche zusammt dem geschossenen Wilde fortnehmen.

§. 2. Nach eben derselben Verordnung darf Niemand auf eines andern Grund und Boden Hütten oder Pulbanen halten.

§. 3. Stricke, Netze, Fallen und dergleichen dürfen die Bauern gar nicht halten. Ebendaf.

§. 4. Die kleine Jagd soll frey seyn, allein zwischen Ostern und Bartholomäus soll man sich derselben enthalten, oder sie blos in oder auf seiner eigenen Grenze ausüben. Ebendas.

§. 5. Bauern dürfen bey Leibesstrafe weder Elend, noch Nehe, noch wilde Schweine schlagen, und wenn ein Edelmann solch Wild auf seinem Grund und Boden aufbringt, und er es daselbst tödtet, gehöret dem Grundherrn gegen Erlegung eines Rthl. für den Schützen die Haut, und der Vorderbug mit zween Ribben.

§. 6. Wenn Bäre, Wölfe, Luchse und Füchse auf eines andern Grund und Boden erlegt werden, so gehöret dem Gutsherrn gleichfalls die Haut gegen die Bezahlung des Schusses, und wer eine solche Haut von dem Thier, das er geschossen, nicht abliefert, soll als ein Dieb angesehen seyn. Land. Ord. S. 31.

§. 7. Alle diese Verordnungen werden Landesordnung S. 350 wiederholt, und nochmals eingeschärft, auch den Bauern bey Strafe verboten, Jagd- und Windhunde zu halten.

§. 8. Obgleich einem jeden Eingefessenen frey stehet, zween Schützen mit gezogenen Röhren zu halten, so soll er solche doch nicht in Kronsgüters Grenzen gebrauchen. Land. Ord. S. 351.

§. 9. Nach dem Patent vom 23. Februar 1732 sollen in den Sommermonaten keine Elende geschlagen werden.

§. 10. Während der Zeit, daß das Federwild ausbrütet, soll solches nicht geschossen werden. Patent vom 23. May 1784. Siehe §. 4 oben.

§. 11. Auf publikten Gütern sollen ganz und gar keine Elende und Nehe geschossen werden. Ebendas.

§. 12. Bauern dürfen ohne Erlaubnißschein ihrer Herrschaft kein Wild schießen. Ebendas. und siehe §. 1.

§. 13. Und den Bauern soll nicht ohne Erlaubnißschein ihrer Herrschaft, und auch nicht mehr, als ein halb Pfund Pulver auf einmal verkauft werden. Patent vom 23sten May 1784.

Anmerk.

**Anmerk.** Bey allen Jagden ist darauf genau zu sehen, daß Niemandem, er sey wer er wolle, irgend ein Schade an den Feldern, Heuschlägen zc. zugesüget werde, und die wenigste und die geringste Strafe ist dafür der völlige Ersatz alles verursachten Schadens. Dieses gründet sich zwar nicht auf einen speziellen Befehl, doch aber auf das allgemeine Grundgesetz, daß eines jeden Eigenthum ungefährdet bleiben, und derjenige, der einen andern Schaden zufüget, solchen wenigstens dem leidenden Theile ersetzen muß.

## Fünfzehnter Abschnitt, Von den Böhnhasen und Puschern.

**U**nter Böhnhasen versteht man eigentlich solche Leute, die ein Handwerk treiben, aber hiezu kein Recht haben. Es ergiebt sich also von selbst, daß nur die Gesetze eines jeden Landes bestimmen können und müssen, wer eigentlich ein Böhnhase sey, und wer darunter verstanden werden muß. Im allgemeinen nennt man wohl solche Leute Böhnhasen, welche irgend ein Handwerk gelernet haben, auch wohl schon Gesellen gewesen, sich aber nie mit dem Amte abgefunden haben, und Meister geworden sind, demohngeachtet auf Arbeit gehen, oder gar Burschen in die Lehre nehmen. Landesordnung p. 276. §. 21 sagt: "kein Böhnhase mag gelitten werden, noch das Handwerk gebrauchen, es sey denn, daß er sich gebühmäßig mit dem Amte abfinde, und die Bürgerschaft gewinne, widrigenfalls mag ihn das Amt mit Hülfe Bürgermeister und Raths (\*) festnehmen lassen, und seine Arbeit

(\*) Anizzo nach der neuen Einrichtung würde ein Böhnhase in der Stadt durch das Stadtpolizeygericht auf Anzeige des Amts festzunehmen, und zu bestrafen seyn, auf dem Lande aber gehört eine solche Sache wegen Böhnhaserey; wie alle andere Polizeysachen nach Inhalt der allerhöchsten Verordnungen für das Niederlandgericht.

„Arbeit und Werkzeug fällt dem Amte zu. Doch sind hierunter der Edelleute Jahrdiener und Handwerksleute nicht zu verstehen, welche nur allein für ihre Herren, und deren Bediente und Unterhabende arbeiten mögen, sonst aber für keinen andern.“ Beynahe eben so, und zwar in den wesentlichsten Stücken lauten die in der allerhöchsten Stadtordnung vom 21sten April 1785, in diesem Punkte gegebenen Verordnungen. In der daselbst befindlichen Handwerksordnung steht §. 57. „Es wird hiemit verboten, in einer Stadt, wo ein Handwerksamt eines gewissen Handwerks errichtet ist, dieses Handwerk zu treiben, ohne in dem Amte desselben eingeschrieben, oder von dem Amte dazu berechtigt zu seyn“ im 62sten §. steht: „Handwerker, die einem Herren zugehören, sollen nur für ihren Herrn arbeiten. Wenn sie aber in einer Stadt, wo ein Amt ist, Nebenarbeiten übernehmen wollen; so haben sie sich deshalb, wie im 60sten §. vorgeschrieben worden, bey dem Amte zu melden“ und endlich im 63sten §.: „Wenn ein Handwerker sich bey irgend einem Herren in Dienst begiebt, dabey aber der Stadt und dem Amte die gehörigen Abgaben zu entrichten fortfähret; so soll er deshalb nicht aus dem Amte ausgeschlossen werden.“

Aus diesen angeführten Verordnungen und Gesetzstellen, wie auch andren unten angeführten Patenten und Vorschriften folgt demnach

§. 1. Wer sich nicht mit dem Amte abgefunden, oder die Bürgerschaft gewonnen, darf sein Handwerk nicht für andre treiben. Land. Ord. pag. 276, und Stadtordnung, und die darinn befindliche Handwerksordnung §. 57.

§. 2. Handwerker, Gesellen und andre Leute, die sich an einen Herrn vermietet, als Hausbediente, können zwar für ihren Herrn, und dessen sämtliche Familie und Leute arbeiten, aber für keinen Fremden. Ebendaf. Handwerksordn. §. 62. und Land. Ord. pag. 276. §. 21.

§. 3. Es ist keinem Schneidergesellen erlaubt, ohne einen Schein von seinem Amte, die Profession zu treiben. Patent vom 17ten März 1743,  
und

und keinem Handwerksgefelln, er sey von welcher Profession er wolle, stehet es frey, ohne Schein von den Aemtern im Lande Profession zu treiben.

§. 4. In dem Patent vom 7ten May 1750 werden diese Verordnungen abermals eingeschärft, und sämtliche Possessores gewarnt, den Handwerksgefelln keine simulirte Attestate zu ertheilen, als ob sie in ihren Diensten stünden.

§. 5. In dem Patent vom 28sten Oktober 1785 werden die alten Patente alle wieder eingeschärft, und die Strafen festgesetzt.

- a) Die Böhnhasen sollen das erstemal mit Konfiskation ihres Handwerksgeräths, und der in Arbeit habenden Materialien bestraft, und das zweytemal außer obiger Strafe, mit acht oder vierzehntägiger Gefängniß (nach Maaße ihres Vergehens) belegt, und in dieser Absicht entweder von Hof zu Hof nach Riga, oder an das nächste Gefängniß bey den Landgerichtshäusern abgeliefert werden. Bey den Landeskindern wird das drittemal die Strafe verdoppelt, und diese Strafe jedes mal, da sie sich betreten lassen, wiederholt, die Fremden aber sollen bey dem dritten Vergehen über die Grenze geführt werden.
- b) Die Hehlere und Unterhalter der Böhnhasen und Pfuscher sollen, je nachdem selbige lang und viel die Böhnhasen geheget, mit einer willkührlichen Geldstrafe belegt, und diese Strafe, so oft sie sich auf dergleichen Hehlung der Pfuscher betreten lassen, verdoppelt werden.

§. 6. Nach dem 60. §. der Handwerksordnung (\*) sollen die Aemter Niemanden durch Arbeit seinen täglichen Unterhalt zu erwerben wehren. Wenn dahero jemand in einer Stadt, wo ein Handwerk errichtet ist, dieses Handwerk treiben will, sich bey dem Amte meldet, seine Arbeit vorleget; so soll er nach Beschaffenheit seiner Probearbeit, auch einen Erlaubnißschein vom Amte erhalten. Nach dieser Verordnung können also auch freygelassene, wenn sie das vorgeschriebene beobachten, und Beysassen werden, ihr Hand-  
R
werk

(\*) Siehe Stadtordnung.

werk treiben, doch dürfen nach dem 59. §. ebenderfelsen Verordnung solche Leute, die bey keinem zünftigen Meister das Handwerk erlernen, und einen Schein vom Amte aufweisen können, sich Meister des Handwerks nennen, noch Gesellen und Lehrlinge halten, oder das Handwerkschild aushängen.

Anmerk. 1. Obgleich solche Leute, die keine wirkliche Meister sind, auch keine Lehrlinge halten dürfen; so versteht man darunter doch nicht, daß ein Handwerker, welcher bey einem Herrn in Diensten ist, auch nicht einen oder Mehrere von dessen Erbjungens das Handwerk lehren dürfte, indem solche Jungens nicht unter wirkliche Lehrburschen, die hernach Gesellen werden, zu rechnen sind.

Anmerk. 2. Obgleich vorhin nur immer von den Städten die Rede ist; so rechnet man doch die Kreise, welche zur Stadt gehören, mit, indem auf dem Lande keine Aemter sich befinden; demungeachtet aber nach den vorhin angeführten Verordnungen keine Böhnhasen geduldet werden sollen.

§. 7. Obgleich einem jeden Herrn in der Stadt und auf dem Lande frey steht, Handwerker und Gesellen bey sich in Dienste zu nehmen, und für sich, und seine Familie arbeiten zu lassen; so darf er doch keinen Gesellen, oder andern Handwerker bey sich in Dienste nehmen, wenn derselbe nicht einen Schein hat, daß er sich mit seinem vorigen Herrn oder Meister abgefunden, und von ihm ordentlich entlassen worden, weil die Landesordnung pag. 33 bey 20 Kthl. Strafe solches verbietet.

Vertragene Meister, die sich mit dem Amte einer Stadt darüber abgefunden und vertragen haben, daß sie in demselben Kreise auf dem Lande arbeiten können, dürfen in einem andern Kreise nicht anders als wenigstens drey Meilen von der Stadt Arbeit annehmen. Wollten aber solche vertragene Meister in einer andern Stadt, und andern Kreise auch arbeiten; so müssen sie wenigstens Beysassen werden, eine Probearbeit vorlegen, und sich mit dem Amte abfinden, nach dem 60sten §. der in der allerhöchsten Stadtordnung befindlichen Handwerksordnung. Diese vertragenen Meister sind aber noch nicht wirkliche ordentliche Meister, haben gleichfalls nicht ihre Rechte, und wenn sie auch wirklich ausgelernte Handwerker sind.

sind. Wollten sie wirkliche Meister werden; so müssen sie nach der mehr angeführten Handwerksordnung erst ihr Meisterstück machen, und sich den Vorschriften gemäß, mit dem Amte abfinden. Ein vertragener Meister kann aber für seine Person auf dem Lande immer arbeiten, und kann nicht ein Böhnhase heißen, muß sich aber dabey nach seinem erhaltenen vertragenen Meisterbriefe richten.

## Sechszehnter Abschnitt, Von den Fischwehren.

Schon aus der Benennung ist es zu ersehen, daß Fischwehren nichts anders sind, als solche Verdämmungen eines Flusses oder Stroms, die den Fisch an seinem Fortgehen hindern oder aufhalten, damit er in dem ausgesetzten Netze gefangen werde. Obgleich nun wohl der reichliche Fischfang sehr vortheilhaft, und zum Unterhalt des Publikums von großen Nutzen ist; so muß doch auch zu gleicher Zeit darauf gesehen werden, daß durch die Fischwehren nicht die Flüße und Ströme so sehr gesperrt werden, daß das durch die freye Fahrt auf demselben gehindert würde, oder der eine und andere auf irgend sonst eine Art dadurch gefährdet werde, weshalb um sowohl den nützlichen Fischfang, als die unentbehrliche freye Fahrt auf den Strömen und Flüssen zugleich zu begünstigen, folgendes verordnet worden ist, und zwar nach Land. Ordn. p. 25, und dem Patent des Generalgouvernements vom 21sten May 1762.

§. 1. Die Fischwehren sollen so geschlagen werden, daß große Flüße in der Mitte 12 Ellen, und kleinere 6 Ellen breite freye Durchfahrt offen haben, wenn etwa jemand beyde Ufer besizet.

§. 2. Wer nur ein Ufer besizet, darf die Fischwehren nur über den halben Strom schlagen, und verstehet es sich von selbst, daß der Eigenthümer

thümer des gegenseitigen Ufers, welcher ein gleiches Recht hat, dennoch nicht seinem Nachbarn gerade gegen über seine Fischwehre anlegen darf, weil dadurch die Fahrt gehemmet wäre.

§. 3. Wer solche Stellen, wo die freye durchfahrt ist, unter Wasser fest machet, soll 50 Rthl. Strafe bezahlen.

§. 4. Wer die Fischwehren anders, als nach dieser Vorschrift anleget, soll mit 50 Rthl. bestraft werden, und die Fischwehren soll das Gericht abreißen und zerstören lassen, und wer solche ruinirte Fischwehren wieder aufbauet, soll das erstemal 100, und das zweytemal 200 Rthl. Strafe bezahlen, und überdem fiskaliter belanget werden.

§. 5. Wenn jemand dem Gerichte dergleichen gesetzwidrig angelegte Fischwehren anzeigt, und daß er den Strom nicht passiren kann; so muß das Gericht entweder selbst, an Ort und Stelle sich begeben, und die gesetzwidrigen Fischwehren ruiniren lassen, oder es ertheilet demjenigen, der sich darüber beschweret, daß er mit seinen Fahrzeugen, oder seinem Holz nicht durchkommen kann, einen offenen Befehl, die gesetzwidrigen Fischwehren zu ruiniren. Land. Ordn. p. 26.

§. 6. Wer sich einem, mit solchen gerichtlichen Befehle versehenen widersezet; soll so angesehen und bestraft werden, als ob er sich dem Gerichte selbst widersezet habe. Land. Ordn. p. 27.

§. 7. Niemand darf auch Flüße, Bäche, Ströme und kleine Wasser so stauen oder dämmen, daß dadurch seines Nachbarn Land und Eigenthum Schaden leidet, bey 50 Rthl. Strafe. Land. Ord. p. 27.

§. 8. Wenn aber Flüße, Bäche und kleine Gewässer, in jemandes elgenen Gebiete entspringen, mit solchen kann der Eigenthümer machen, was er will, jedoch muß oberwärts Niemand wohnen, der durch das Austreten des Wassers, oder sonst auf eine Art dadurch Schaden litte. l. O. p. 27.

§. 9. Weil dadurch, daß die Bauern zwischen den Wehren, und bis vor die Wehren, die Fische des Nachts bey angezündetem Feuer mit Stroh-

eisen

eisen fangen, der Fischfang in den Strömen beeinträchtigt wird, indem keine Fische in die Wehre gehen können; so soll derjenige Bauer, welcher des Nachts mit Feuer und Stecheisen, oder sonst auf verbotene Art Fische fangen wird, jedesmal mit 10 Paar Ruthen gestraft, und nach dreymaligem Verbrechen auf publike Arbeit gesandt werden. Nach des Generalgouvernements-Publikation vom 5ten Juny 1766.

Wegen der Wehren auf dem Düna-Strom ist aber nach Anleitung verschiedener Verordnungen, und nach dem gedruckten Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 24sten März 1787 noch folgendes zu beobachten.

§. 1. An den Ufern des Düna-Stroms müssen die Fischwehren nicht eher geschlagen werden, als bis das Wasser so weit gefallen, daß die Strusen und Flöße gewöhnlich nicht mehr herabzukommen pflegen.

§. 2. Ehe dieses geschieht, muß solches auch erst dem Kreishauptmann, oder Niederlandgericht angezeigt werden, indem selbige es zu bestimmen und die Stellen anzuzeigen haben, wo die Wehren angelegt werden können.

§. 3. Keine Wehren müssen auf Stellen geschlagen werden, wo das Fahrwasser dadurch verengt, und die Fahrzeuge dadurch aufgehalten, oder in Gefahr gesetzt werden könnten; sondern es muß auf solchen Stellen, wo das Fahrwasser geht, eine freye Durchfahrt von wenigstens 14 schwedischen Ellen breit gelassen werden.

§. 4. An den Inseln in der Düna werden gar keine Wehren erlaubt; sondern solche müssen wenigstens 50 Faden ab, an den Ufern des ungetheilten Stroms geschlagen werden.

§. 5. Wenn im Herbst die Wehren abgenommen werden, müssen auch alle Hölzer und Steine fortgenommen, und nicht im Wasser gelassen werden, damit der Strom an solchen Stellen nicht verschlemmet, und untief gemacht werde.

## Formulare

An

Ein N. N. Niederlandgericht

gehorsamste Anzeige.

Da die Bauern von dem Gute N. N. aus dem Dorfe N. N. mit ihren gesetzwidrig gesetzten Fischwehren den N. N. Strom (Fluß oder Bach) so sehr verenget haben, daß meine Holzflöße gar nicht durch können; so zeige ich solches an, und bitte gehorsamst die Verfügung zu treffen, daß auf das schleunigste die freye Fahrt wieder hergestellt, und die Uebertreter der dieserhalb gegebenen Verordnungen bestraft werden.

N. N.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Obgleich das Gut N. N. das Recht hat, den N. N. Bach, der in seiner Grenze entspringt, zu dämmen, und ganz mit Fischwehren zu besetzen; so muß dadurch doch kein dritter leiden. Wenn nun aber das Gut N. N. dieses Recht dergestalt ausübt, und den N. N. Bach so sehr dämmt, und mit Fischwehren besetzt, daß der Bach aufschwillt, und meine nahe angrenzenden Felder (oder Heuschläge) überschwemmt; so bitte ich ganz gehorsamst die Wahrheit meiner Anzeige, falls das Gut N. N. solchem widersprechen sollte, in loco zu untersuchen, und dem Gute N. N. dieses nach Land. Ord. pag. 27. verordnungswidrige Benehmen bey namhafter Poen, für die Zukunft zu untersagen.

N. N.

Sie-

---

## Siebenzehnter Abschnitt, Vom Schifbruche und Strandung.

---

In der Landesordnung pag. 321, und 331 ist bereits die Gewalt und Räuberey, welche bey den Schifbrüchen und Strandungen der Fahrzeuge verübt werden, bey nachdrücklicher und nach Umständen bey Lebensstrafe verboten, und allen und jeden empfohlen, Hülfe und Beystand dergleichen Schifbrüchigten Leuten zu leisten.

Außer diesem Gesetze sind aber noch mehrere zum besten der armen Gestrandeten, und zur Sicherheit der Schifbrüchigten ertheilet und gegeben worden, wie folget.

Nach den mittelst Patent der Statthalterschaftsregierung unterm 28ten April 1785 bekannt gemachten Punkten der allerhöchst emanirten Ordnung zur Handlung, Schifffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren, und dem gedruckten Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 24ten März 1787 ist folgendes festgesetzt und verordnet worden.

§. 1. Niemand soll sich entziehen, den einer Hülfe bedürftigen Fahrzeugen, Strusen, Flößen die schleunigste und bereitwilligste Hülfe zu leisten, widrigenfalls mit denjenigen, die solches verabsäumen, oder gar diesen Fahrzeugen einige Hindernisse in den Weg legen, oder sie wegen einiger zu entrichtender Kosten aufhalten, oder von den geretteten Waaren sich das geringste zueignen, oder solche wissentlich verheimlichen, unausbleiblich nach der Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

§. 2. Nicht minder sollen die Grenzzollauffseher, und die ihnen untergebenen Grenzreuter darauf sehen, daß den in Gefahr kommenden Fahrzeugen, von den nächstgelegenen Höfen und Bauern, die schleunigste Hülfe geleistet, auch dabey mit der gehörigen Ordnung verfahren werde, weshalb  
sie

sie auch von allen solchen sich ereignenden Unglücksfällen, dem Niederlandgerichte sogleich eine Anzeige zu machen haben.

§. 3. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug gänzlich scheitert und geschlagen wird, daß es also für einen wirklichen Schiffsbruch zu rechnen, so ist im 281. §. der Handels- und Schiffahrtsordnung, in Ansehung des Vergelohns folgendes festgesetzt.

„Das Berge- und Bewahrungslohn soll (überhaupt für alle, die darauf Anspruch haben) in folgendem bestehen: Wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Gut, oder eine andre Sache ein Werft vom Ufer Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, in dem vierten Theil des geborgenen; wenn aber das Schiff, oder Fahrzeug, oder Waare oder Gut, oder eine andre Sache dicht am Ufer Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, im sechsten Theil des Geborgenen. Dieser vierte oder sechste Theil soll in vier Theile abgetheilet werden, von welchen zwey Theile den Leuten, welche das Geborgene aus dem Wasser gerettet haben, ein Theil denjenigen Leuten, welche das Geborgene bewahrt haben, und ein Theil dem Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Bewahrung des geborgenen Gutes gemacht hat. (wenn er es annehmen will) gegeben werden soll. Die Rettung der Leute soll unentgeltlich aus bloßem Mitleiden und Menschenliebe geschehen gegen einen in Lebensgefahr begriffenen Nebenmenschen.“

§. 4. Wenn der Befehlshaber aber ein solcher ist, der es schon von Amtes und Pflicht wegen thun muß, so kann er dafür nichts nehmen. Nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 24. März 1787.

§. 5. Obgleich die in der Nähe befindlichen Einwohner auf die erste Nachricht von einem verunglückten Fahrzeuge demselben sogleich zur Hülfe zu eilen verbunden sind; so darf und soll sich doch Niemand zur Hülfe aufdringen, wenn etwa die Schiffsleute und Eigenthümer diese Hülfe nicht haben; sondern sich allein helfen, oder erst einen Akford treffen wollen.

§. 6. Wenn ein Fahrzeug oder Floß nicht scheitert, noch gänzlich verunglückt; sondern durch eine minder erhebliche Verhülfe entweder am Strande abge-

abgebracht, oder über die Wasserfälle, oder durch Klippen geleitet, und dadurch einer drohenden Gefahr entrißen werden kann; muß für die Arbeit bey der Hülfleistung, falls sich die interessirenden Theile darüber nicht gültlich vereinbaren können, der Lohn durch den Kreishauptmann, oder durch den Niederlandgerichtsaffessor, welcher dabey gewesen, nach Bewandniß der Umstände, und nach den Regeln der Menschenliebe und Billigkeit bestimmt werden, weil in dem 276. und den folgenden §. §. der allerhöchsten Handlungs- und Schiffsfahrtsordnung der Kreishauptmann ausdrücklich zur Aufsicht über die vorfallenden Strandungen und Unglücksfälle dieser Art autorisirt worden, und dazu eine hinlängliche Anzahl Leute von den Bewohnern der Gegend, oder wen er sonst in der Nähe findet, zur erforderlichen Hülfleistung zu gebrauchen, angewiesen ist.

§. 7. Was die zerschlagenen Holzflöße, oder beym Laden in die Schiffe oder auf andere Weise durch Sturm oder durch den Eisgang vertriebenen Masten, Balken und andre Holzwaaren anbetrifft; so sind nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 1sten December 1785 solche an die Ufer des Stroms oder an den Strand getriebenen Holzwaaren nicht als gestrandetes Gut anzusehen, noch kann dafür Vergelohn gefordert werden; sondern hiebey soll zur Richtschnur dienen, was in der allerhöchst ratifizirten Handels- und Grenzkonvention mit den benachbarten Herzogthümern Kurland und Semgallen Artikel 4 sanzirt worden: nemlich

“Da es sich oft zuträgt, daß der Wind auf die kurländischen Küsten  
 “Balken und andere Holzwaaren wirft, mit den man angefangen, Schiffe  
 “im rigischen Hafen, oder auf der Rhede zu laden, und da in solchem Falle  
 “die Requisitionales an die kurländische Regierung zuviel Zeit kosten, und  
 “das Beladen der Schiffe aufhalten würden; so wird hiemit festgesetzt, daß  
 “die Leute die aus Riga oder der Bolderaa mit einem Attestat vom Zoll ver-  
 “sehen, zur Auffuchung solcher Holzwaaren nach der kurländischen Küste ge-  
 “schickt worden, völlige Freyheit haben sollen, dergleichen Holzwaaren zusam-  
 “men

„men zu lesen, und solche sowohl als die etwa losgekommenen Bote abzuführen, und ungehindert und ohne alle Abgaben nach Riga zurückzuführen.“

§. 8. Niemand soll sich unterfangen, unter irgend einem Vorwande die Fahrzeuge, Strusen oder Flöße, oder etwas von den darauf befindlichen Waaren zur Pfändung aufzuhalten; widrigenfalls ein solcher nach dem Patent vom 2ten May 1762 nicht nur allen Schaden, welcher durch den Aufenthalt entstanden, zu ersetzen, angehalten; sondern überdem als ein Uebertreter der Geseze fiskalisch angeklagt, und aufs schärfste bestraft werden soll.

**Anmerk.** Wenn also Jemand bey dem Schiffbruch plündert, raubet, oder gar mordet, oder nicht Hülfe leistet; so wird ein solcher zwar zuerst für das Polizeygericht gebracht, aber hernach, wie ein jeder anderer Kriminalverbrecher behandelt, und dem Gericht zur gesetzlichen Strafe abgegeben; und eben so wird auch Landesordnung pag. 332. mit denjenigen verfahren, welche, um die Seefahrenden zum Schiffbruch zu verleiten, bey Tage oder bey Nacht falsche Feuer machen, oder falsche Zeiger und Weiser aufstecken, oder aus dem Grunde die gelegten Zeichen fortnehmen, oder Untiefen durch Raffen mit Steinen, oder auf andere Art machen würden. Es mag hernach dadurch ein Schiffbruch erfolgen oder nicht; so muß ein solcher nicht allein den Schaden ersetzen, sondern wird auch eben so als ein Kriminalverbrecher nach Beschaffenheit und Größe der Bosheit und des erfolgten Unglücks bestraft.

## Achtzehnter Abschnitt,

### Von der Vorkäuferey.

Schon von jeher ist durch ästere Patente und Verordnungen eingeschärft worden, daß im Lande keine Vorkäuferey getrieben werde. Zwar sollen die Erbherrn ihre Bauern nicht hindern, ihr Getreide und andre Visktualien nach den Städten zu führen, und zu verkaufen, allein es soll sich Nie-

Niemand unterfangen, in den Dörfern und Gehöften bey den Bauern herumzufahren, daselbst aufzukaufen, oder die Fuhrn, die nach den Städten wollen, aufzuhalten, und auf der Straße oder in den Krügen den Bauern das Getraide und andere Viktualien abzuhandeln, wie solches in den Patenten vom 20sten August 1733, und 10ten April 1745, und in der Landesordnung deutlich vorgeschrieben ist. Eben so ist auch alles Flächensfahren, und das herumführen der Waaren im Lande, und vertauschen derselben verboten, nach dem Generalgouvernements Patent vom 9ten October 1764.

Nach Inhalt aller wegen der Vorkäuferey bis 1330 emanirter Befehle und Verordnungen, sind folgende Punkte durchaus zu beobachten und zu erfüllen.

§. 1. Es soll kein Güterbesitzer von einem andern Bauern Korn aufkaufen, ohne einen Erlaubnißschein von des Bauern Erbherrn, bey Strafe der Konfiskation, und ein Kubel für jedes Loof. Patent vom 24. März 1772.

§. 2. Allen deutschen Krügeren, und andern deutschen Einwohnern ist nach demselben Patent verboten, Händerey, sie bestehe worin sie wolle, zu treiben, bey Strafe der Konfiskation der Waaren und Perselen, und Leib- und Gefängnißstrafe überdem. Ebd.

§. 3. Wenn also deutsche Leute, Krüger, Kaufleute, Ruffen, oder wer sie sonst sind, Korn, Getraide und Viktualien kaufen wollen; so müssen sie solche auf dem Lande von den Höfen, oder auch daselbst von den Bauern, aber mit Erlaubniß ihres Erbherrn kaufen, widrigenfalls sie in die im 1sten und 2ten §. erwähnte Strafe verfallen.

§. 4. Obgleich in dem allerhöchsten Befehl vom 9ten Septbr. 1787 vorgeschrieben ist, daß einem jeden frey stehen soll, mit Landesprodukten zu handeln, und sie zu kaufen, und zu verkaufen, an wen, und wo er will; so ist diese Erlaubniß doch nur immer mit Rücksicht auf die Verordnungen wider die Vorkäuferey ertheilet

- a) Kein Kaufmann aus irgend einer Gilde darf durch Vorkäuferey seinen Handel treiben; und sich in diesem Punkt vergehen, indem nach dem Patente vom 12ten April 1787 und 8ten Febr. 1788 ausdrücklich befohlen worden, daß die in den Städten handelnde Personen nur in Uebereinstimmung mit den Polizeygesetzen handeln, und sich aller Vorkauf und Aufkäuferey enthalten sollen.
- b) Auch Ruffen und andre Leute aus fremden Kreisen und Statthalterschaften, welche durch die Angabe ihres Vermögens und Abgabe an die hohe Krone nicht das Recht in andere Kreise und Statthalterschaften zu handeln, erhalten haben, dürfen so wenig von den Bauern, als von den Höfen aufkaufen, außer von letzteren, und in den Städten, was sie zu ihrem täglichen Unterhalt brauchen, indem auch den Kaufleuten, nach ebendemselben Patent vom 8ten Februar 1788 aller Verkauf und aller Aufkauf der Lebensmittel ausdrücklich untersagt ist.

§. 5. Niemand darf auch von den Bauern Vieh aufkaufen, ohne Attestat und Erlaubniß vom Herrn, welche Verordnung durch den gedruckten Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 27sten September 1787 nochmals eingeschränkt worden, und obgleich nach den Verordnungen die Fleischer und Fleischhändler ein Recht haben, zwey Meilen um die Kreisstadt und nach der Verfügung der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 29. Septbr. 1787 vier Meilen um Riga aufzukaufen; so dürfen sie doch nach den Patenten solches nur von den Höfen, von den Bauern aber nur mit Erlaubniß der Höfe selbst nach der angeführten Verfügung vom 29. Sept. 1787 kaufen, obgleich einige die Meynung hegen, als ob sie in diesem erlaubten Distrikte von allen und jeden kaufen könnten. Wenn aber ein Fleischer darwider handelt, soll einem jeden Possessori, durch dessen Gebiet er kömmt, obliegen, das Vieh fortzunehmen, und an das Niederlandgerichte zu liefern. Patent vom 16ten Novbr. 1776.

§. 6. Den

§. 6. Den Bauern aber stehet frey, gegen ihr Korn in der Stadt Fische einzutauschen, indem dieses Lebensmittel sind, aber die Bauern müssen sie nicht zum wiederverkaufen eintauschen. Denn auf die Beschwerde der Stadt Dorpat, daß nemlich die Bauern ihr Korn gegen Fische vertauschen, hat das ehemalige Generalgouvernement mittelst Befehls vom 30sten Oktober 1781 dem Ordnungsgerichte aufgegeben, den Bauern nicht zu untersagen, daß sie ihr Korn gegen Fische als Lebensmittel vertauschen, indem die Stadt Dorpat durch besagte Beschwerde ihre Desideria zu hoch triebe.

Von den Bauern kann also nur gekauft werden.

- 1) Kann der Erbherr selbst in den Gesindern von seinen eigenen Bauern aufkaufen, soll sie aber doch nicht im Preise lädiren. Patent vom 20sten März 1772.
- 2) Kann man auf dem Markt in den Städten von den Bauern kaufen, doch ist dabey wohl zu bemerken:
  - a) Wenn der Bauer Vieh zu Markte bringt, soll er ein Attestat von seinem Herrn haben, vorzüglich auf den Jahrmärkten, nach der Verordnung vom 23. Januar 1774 §. 5. des rigischen Generalgouvernements.
  - b) Wenn der Bauer an Markttagen Korn und Viktualien zu Markt bringt; so kann Niemand, so lange die Marktfahne nicht abgenommen, die Produkte im Großen kaufen und verkaufen, auch muß der Bauer an Markttagen, nach dem zum Markte bestimmten Platze fahren. Stadtordnung §. 25.
  - c) Beym Kaufen soll Niemand den andern in den Kauf fallen, und nicht eher bestreiten, bis der andere abgegangen ist, bey 2 Rubel Strafe zum Besten der Stadtkassa. Statthalterschaftsregierung Befehl den 14ten April 1784.
  - d) Niemand soll von Bauern anders, als nach gestempelten Maas und Gewicht Getreide oder Viktualien kaufen, bey Strafe der Konfiskation nach dem Patent vom 14ten April 1787.

Neun-

## Neunzehnter Abschnitt, Vom Handel.

In der allerhöchst emanirten Stadtordnung ist es festgesetzt und bestimmt worden, welche Gattung von Bürgern das Recht hat, Handlung zu treiben, und wie weit ein jeder solche auszubreiten befugt ist. Nach dieser können Bürger aus der zweyten Gilde im ganzen russischen Reiche, die von der dritten aber in der Stadt und in ihrem Kreise handeln, in welcher Art von Handel, sie auf keine Weise eingeschränkt werden sollen, wenn sie übrigens die beym Handel gegebenen Verordnungen bemerken.

- 1) Obgleich den Kaufleuten der dritten Gilde unbenommen ist, in der Stadt wie auch in ihrem Kreise zu handeln, zu dem Ende auch ihre Kramwaaren, zu Wasser und Lande in den Flecken, Dörfern und Bauermärkten herumführen können; so sollen sie sich doch aller Vorkäuferey enthalten, nach dem Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 9ten Februar 1788, der sich auf Eines dirigirenden Senatsukase vom 26sten November 1787 gründet.
- 2) Den Juden ist nicht erlaubt, im Lande Handel zu treiben, nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 9ten Oktober 1764, und nach Landesordnung p. 680 soll auf den Höfen kein ordentlicher Handel getrieben und keine rechte Buden mit Waaren gehalten werden, als etwas Salz und Eisen zur Nothdurft der eignen Bauerschaft bey Konfiskation der Waaren, und anderer willkührlichen Strafe.
- 4) Alles Flächsenfahren ist verboten bey ernstlicher Strafe, indem der Bauer nur dadurch ruiniert wird, nach Landesordnung p. 687 und dem Generalgouvernementlichen Patent vom 9ten Oktober 1764.
- 5) Kein Vieh darf im Kreise gehandelt, und aufgekauft werden, als vom Hofe, und von den Bauern nur mit Erlaubniß des Hofes, der dar-

darüber ein Attestat giebt, nach unterschiedenen Patenten, und dem vom 27sten Septbr. 1787.

6) In der allerhöchsten Imānoiukase vom 23sten Septbr. 1787 soll der Getreidehandel im ganzen russischen Reiche; so wie auch mit Viktualien, frey seyn, und gar nicht eingeschränkt werden.

**Anmerk.** Doch sieht man hiebey gleichfalls, daß keine Vorkäuferey getrieben, oder wider die Handelsfreyheiten gehandelt werde.

7) Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 14ten Nov. 1735 sollen die Flachs- und Hampfswaaren nicht genäht zur Stadt gebracht werden, bey willkürlicher Strafe.

8) Und nach den Patenten vom 6ten Oktober 1754 und 24sten Septbr. 1761 sollen aller Hanf und Flachs, der nach der Stadt gebracht wird, gut gereinigt seyn, und überhaupt kein verfälschtes Gut gebracht werden, bey Strafe der Konfiskation.

**Anmerk. 1.** Obgleich noch sehr viele Verordnungen sind, die den Handel betreffen; so gehören solche doch nicht in dieses Handbuch, weil nur von denjenigen hier die Rede seyn kann, welche auf die Polizey im Kreise einen Einfluß haben; übrigens aber ist zu diesem Abschnitt vom Handel auch der vorhergehende Abschnitt von der Vorkäuferey zu adhibiren, und wenn man beyde Abschnitte zusammen nimmt; wird man daraus zur Gnüge ersehen können, wer auf dem Lande im Kreise einen Handel treiben, und in welcher Art er ihn treiben kann, denn erstlich muß er wenigstens Bürger aus der dritten Gilde seyn, wenn er in demselben Kreise handeln will, und ist der Kaufmann nicht aus demselben Kreise, und er will Handlung treiben; so muß er wenigstens aus der zweyten Gilde seyn, und denn müssen beyde nicht wider die Vorkäuferey, und andere Handelsvorschriften sich vergehen.

**Anmerk. 2.** Nach eines dirigirenden Senatsukase vom 27. Novbr. 1790 ist befohlen, daß Edelleute, und zwar sowohl diejenigen, welche Charaktere haben, als die, welche keine haben, wie auch solche, welche zwar nicht Edelleute von Geburt sind, aber doch im Dienste Staats- oder Oberoffiziers Karakter erhalten haben, außer denjenigen, welche auf den Fuß der namentlichen Ukase vom 18ten Novbr. 1766 mit Charakteren begnadiget sind, nicht in die Gilden eingeschrieben, noch der den Gilden allein vorbehaltenen Vortheile genießen sollen.

§. 9. Nach der auf Allerhöchsten Befehl aus Einem reichsmedizinischen Kollegio ergangenen Verfügung und Kommunikation an die Statthalterchaftsregierungen vom 31sten März 1784, welche zur Nachachtung Eine rigische Statthalterchaftsregierung auch allhier publiciren lassen, sollen in den Krambuden keine Medikamente, zusammen gefeszte Arzeneyen, Pflaster und keine giftige Materialien, wie z. B. Arsenik, Krähenaugen, Scheidewasser, Bistriol, und Bernsteinöl verkauft werden, indem dergleichen Sachen allein in den verordneten Apotheken gehalten werden sollen.

§. 10. Es soll kein betrügllicher, schlechter Hopfen nach der Stadt gebracht, und wenn solches geschiehet, derselbe konfisziert, und das Geld dafür nach Ermessen der Obrigkeit, an die Armen vertheilt werden. Da auch in Riga und Walk Hopfen-Märkte angefeszet worden; so sind daselbst in jeder ein Braaker für die Stadt und einer für das Land bestellet, nach dem Patent vom 27sten Oktober 1783.

## Zwanzigster Abschnitt, Vom Pfänden.

Es ist hier zu Lande gebräuchlich, und in dem Gewohnheitsrechte gegründet, daß derjenige, der fremdes Vieh und Pferde auf seiner Grenze im Felde oder in den Heuschlägen findet, solches pfändet, es mag nun Schaden gethan haben, oder nicht. Ebendasselbe Recht übet man auch gegen solche aus, die von fremder Grenze Holz, Heu, oder irgend sonst etwas, was ihnen nicht gehört, fortbringen wollen, man nimmt ihnen nämlich ein Pferd, Beil oder sonst irgend etwas fort, wie auch dasjenige, was fortgebracht werden sollte.

Wenn

Wenn demnach die Pfändung als eine erlaubte Handlung angesehen werden soll; so muß man dabey folgendes nach der Landes-Ufsance, und nach dem wahren Sinn der Pfändung beobachten.

- 1) Die Pfändung muß bey der aegenseitigen That geschehen. Denn wenn der Bauer mit dem gestohlenen Holz, ~~der in seinen auf seiner~~ Grenze ist, kann selbiger nicht mehr gepfändet werden.
- 2) Die Pfändung scheint deshalb eingeführt zu seyn, weil man dadurch den offenbarsten Beweis wider den Thäter in Händen hat, und solchemnach die Ausmittelung der That sehr leicht, und ohne Widerspruch bewerkstelliget werden kann. Daher denn auch die Pfändung wegfällt, wenn diese Ursache nicht vorhanden ist.
- 3) In den meisten solchen Fällen machen die Possessoren die Sache unter sich ab, und wählen die gütliche Einlösung und Entschädigung. Falls aber eine solche gütliche Vereinbarung nicht statt finden sollte; so muß die Pfändung und die Ursache dem Niederlandgerichte angezeigt werden, weil nach der Regel Niemand sein eigener Richter seyn darf.
- 4) Im Fall der verursachte Schaden, oder das begangene Spolium nicht 20 Rubel übersteigt, so wird die Entschädigung wohl vom Niederlandgerichte bestimmt, weil nach der Polizeyverordnung Klagen, deren Werth nicht zwanzig Rubel übersteigen, vor das Niederlandgericht gehören.
- 5) Im Fall aber der Werth der zu bestimmenden Entschädigung zwanzig Rubel übersteigt, so möchte es zwar dem Niederlandgerichte zukommen, die Sache zu untersuchen, jedem das Seinige wieder zu geben, und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen; die Bestimmung des Ersatzes aber an die Justizbehörde zu verweisen, falls es beyde Theile nicht auf der Stelle etwa gütlich vergleichen könnte, welches auch zu beobachten ist, wenn die Sache kontradiktorisch und ein wirklicher Grenzstreit wird.

**Anmerk.** Wenn demnach ein Bauer auf einer andern Grenze irgend ein Eigenthumsrecht ausüben oder etwas stehlen wollte, und der Possessor dieser Grenze ihn dafür pfänden, und ihm das entwandte fornehmen läßt, der Herr des Bauern aber aus dem einen oder andern Grunde sich desselben annehmen würde, und die Sache als die seine annehmen wollte; so wäre die Pfändung nicht mehr nöthig, und nur gepfändete müßte zurückgegeben werden, weil nun nicht mehr zu befürchten, daß man den erlittenen Schaden, wenn man beym Gericht gewinnen sollte, nicht ersetzt bekommen würde, weil der Herr des Bauern, da er sich dessen und seiner Sache angenommen, dafür aufzukommen verbunden ist. Ueber diesen Punkt wird man auch noch in folgendem Anhang wegen Spolium eins und das andere nachzulesen finden.

Nun folgen noch einige Formulare, die aber hier mehr zu Beyspielen dienen sollen.

Nro. 1.

An

Ein N. N. Niederlandgerichte

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige und Bitte.

Vor einigen Tagen wurde in meinem Busche ein Bauer angetroffen, welcher Strauch abgehauen, und auf seinen Wagen geladen. Meine Leute haben ihm das Pferd gepfändet, und nach dem Hofe gebracht. Da ich erfuhr, daß dieser Bauer auf das Gut N. N. gehöret; so habe ich diesen Vorfall gedachtem Gute gemeldet, und dasselbe ersucht, das Pferd mit einem (oder mehreren Rubel) auszulösen. Allein das Gut hat mir darauf gar nicht geantwortet, und scheint mein gültliches Anerbieten nicht annehmen zu wollen. Einem Niederlandgerichte zeige ich demnach nun die Sache an, und bitte gehorsamst, nach Untersuchung und Wahrbestandung desselben, dahin zu verfügen, daß das Pferd mit einem Rubel und Bezahlung des Futterlohns,

nem.

nemlich für jeden Tag 5 (oder mehrere) Ropelen ausgelöset, und der Bauer noch überdem als ein Dieb bestrafet werde.

N. N.

**Anmerk.** Dieses Formular ist auch zu brauchen, wenn Pferde oder ander Vieh auf Feldern, Wiesen oder Heuschlägen gepfändet worden.

Nro. 2.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

Anzeige und Bitte.

Das Gut N. N. hat in dessen Heuschlägen zwey Pferde von meinem Bauern N. N. gepfändet, weil solche einigen Schaden angerichtet. Dasselbe fordert aber eine solche unerhörte Vergütung, daß ich gezwungen bin, Ein Niederlandgericht gehorsamst zu bitten, den verursachten Schaden zu untersuchen und die Entschädigung richterlich zu bestimmen. Da ich auch auf jeden Fall für alles, was zu bezahlen kommen könnte, für meinen Bauern stehe, folglich kein Pfand mehr nöthig ist; so bitte ich zugleich dem Gute N. N. aufzugeben, daß es ohne Verzug die gepfändeten Pferde an meinen Bauern ausliefere. Ich bewahre mir alle Rechtswohlthaten, und sehe einer geneigten Verfügung entgegen.

N. N.

Nro. 3.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

Anzeige und Bewahrung.

Das Gut N. N. hat einige von meinen Bauern die Pferde fortgenommen und gepfändet, weil sie aus dem, an meiner Grenze liegenden Gehölze Holz abführen wollen, und zwar unter dem Vorwande, daß das

2

Stück

---

Stück Wald nach N. N. von alten Zeiten her gehören soll, und dessen Bauern auch daselbst das Holz gefällt. Ich gestehe ein, daß dieses Holz nicht von meinen Bauern gefällt worden, allein eben weil fremde Bauern von dem Gute N. N. es gefällt, habe ich befohlen, es abzuführen, um mich in meinem Jahre langen Besiz zu behaupten. Ob besagtes Stück Land von alten Zeiten her von N. N. besessen worden? diese Frage gehört hier nicht her; sondern das Gut mag solche bey dem gehörigen Gerichte auszuführen versuchen. Allein ich bin in dem ihigen Besiz. In diesem bitte ich gehorsamst mich zu schützen, dem Gute N. N. aufzugeben, mir die gepfändeten Pferde auszuliefern, und 50 Kop. für jedes Pferd täglichen Ersaz, so lange ich solche habe entbehren müssen, zu bezahlen. Uebrigens demselben bey namhafter Strafe aufzugeben, mich weder in meinem Besiz eigenmächtig zu stören, noch selbst einiges Besizungsrecht gewaltthätig auszuüben, wie ich denn alles mir zustehende Recht auf das feyerlichste bewahre.

N. N.

---

Anhang

---

## A n h a n g,

### Vom Spolium und Eindrang in fremde Grenzen.

---

Alle Grenzstreitigkeiten, Grenzeindrang, Spolium und dergleichen Sachen, gehören ihrer Natur nach als kontradiktorisch zur Untersuchung und Entscheidung der Justizbehörden, wie solches auch überdem im 199 und 339. §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschrieben und befohlen worden ist. Unter solchen Bedingungen könnten also die deshalb erteilten Verordnungen, Gesetze und vorhandenen Konventionen wohl keinen eigentlichen Platz in diesem Handbuche erhalten, allein da bey Spolienfachen und Grenzeindrang sehr oft *actus turbativi* (Gewalthätigkeiten und Unordnungen) vorkommen, diese aber wieder ein Gegenstand der schnellen Abmachung und Beylegung, ein folglich und besonders nach dem 224sten und 243sten §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, ganz Sache der Polizey sind; so habe ich wenigstens doch in einem Anhange darüber das nothwendigste anzuführen, und diesem Handbuche beyzufügen für nützlich und passend erachtet.

Nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 30sten Oktober 1781. soll Niemand die regulirten Grenzen der Kronsgüter durch Eingrenzung, es geschehe durch Aufpflügung der gesetzten Grenzmaße und Merkzeichen, oder sonst schmälern oder verrücken lassen, bey 100 Goldgulden und die Bauern bey scharfer Ruthenstrafe: bey gleicher Strafe dürfen auch *publiki Possessores* nicht über die Kronsgrenze in Privatpossessionen eingreifen.

Die Grenzverhecke der Güter in waldigten Gegenden sollen einen halben Faden breit seyn, und öfters gereinigt werden. Senatsukase vom 6sten August 1784.

Es soll Niemand unternehmen, durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen, noch sich in seinen Grenzen auf begebenden Fall, mit Gewalt und Schlägerey zu manuteniren. Land. Ordn. p. 37.

Wenn sich dergleichen Grenzstreitigkeiten ereignen, so muß der Beleidigte, wenn Güte nicht hilft, sich an den Richter wenden, nicht aber durch Gewalt sein Recht zu erhalten versuchen.

Nach der Landesordnung pag. 37. Ist folgendes zu beobachten. Wenn Jemand die Possession auf eines andern Grund und Boden durch Bearbeitung oder sonst ergriffen; soll der Beleidigte innerhalb vierzehn Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen gütlich anemahnen, und ihm dabey andeuten, daß er im widrigenfall den Richter in der Sache anzusuchen gesonnen, und wenn der Beleidiger nicht anhält, sondern auf seine Gefahr damit fortfährt; so muß der Beleidigte um Hilfe zum Richter kommen. Um nun blos der Gewalt Einhalt zu thun, kann man sich alsdenn an das Niederlandgericht wenden, die Erörterung und Entscheidung der Frage aber, wem es eigentlich zugehört, muß den Justizbehörden überlassen werden.

In wie ferne nun aber solche Sachen, welche Grenzstreitigkeiten erregen, oder doch dazu Veranlassung geben können, zur Erörterung vor das Niederlandgericht gehören, ist vielleicht aus folgendem ziemlich deutlich zu ersehen.

Die wahren und einzigen Kennzeichen, ob eine solche Sache vor das Niederlandgericht gehöret, sind diese, ob nemlich der Grenzeindrang eben denn ist geschehen, als er angezeigt worden, und ob *actus turbativi* (Gewaltthätigkeiten) dabey vorgefallen.

Denn es kann schon vor einiger Zeit jemand in fremde Grenzen eingedrungen seyn, und den Posses ausgeübt haben. Diesen unrechten Besitzer nun wieder aus dem Posses hinaus zu zwingen, kann man nicht bey dem Niederlandgericht; sondern nur bey der Justizbehörde klagen. Denn der  
Grenz-

Grenzeindrang ist nicht auf fetscher That gestehen, und eine Polizeybehörde kann eben so wenig in Ansehung des Besizes, als in Ansehung des Eigenthums erkennen, ohnedem wenn in Ansehung des Besizes schon einige Zeit verlossen, und wohl gar die Frage entstehen könnte, ob der fremde Besizer nicht schon durch die Länge der Zeit ein Recht dazu nach den Gesetzen erhalten. Im Gegentheile aber, wenn der angebliche rechte Eigenthümer denjenigen, der in seine Grenze gedrungen, und ein Possessionsrecht ausgeübet hat, mit Gewalt daraus vertreiben wollte, würde die Sache vor das Niederlandgericht gehören, solches würde aber den angeblich fremden Possessor nicht mit Gewalt vertreiben lassen; sondern den vermeinten Eigenthümer, und wenn er sein Dominium auch durch Charten auf der Stelle beweisen wollte und könnte, zur Ruhe verweisen, ihn anhalten, nicht ferner sein eigener Richter seyn zu wollen; sondern bey der Behörde sein vermeintliches Recht wieder den andern zu suchen und zu gewinnen.

Eben so, wenn durch dergleichen Eindrang in fremde Grenze Spolium ausgeübet wird, Schlägeteuey vorfallen, oder der andre mit seinen Gewaltthätigkeiten fortfährt; so muß solches dem Niederlandgerichte angezeigt werden, welches Ruhe und Ordnung herstelllet, und wo möglich auf der Stelle einem jeden das Seinige wiedergiebt, allein die Klage wegen des Ersatzes, des durch das Spolium erlittenen Schadens, gehört vor die Justizbehörde, bey welcher der Spolienprozeß ordentlich geführt werden muß, es wäre denn, daß der zu ersetzende Schaden nicht zwanzig Kubel übersteige, oder die ganze Sache nicht kontradiktorisch wäre.

A hat eine Zeitlang ein Stück von seines Nachbarn B Heuschlag, ohne des wahren Eigenthümers Willen benuset und besessen. Nun wird es B gewahr, und will also auch den A nicht länger in seiner Grenze das Eigenthumsrecht ausüben lassen. Weil aber A in Güte davon nicht abstehet, sondern den Posses und die Benutzung zu exerciren fortfährt; so braucht B Gewalt, und läßt das durch des A Leute bereits gemachte Heu fortführen. Nun kann A gegen B über Gewalt beym Niederlandsgericht

gericht klagen, und solches wird den **B** anhalten, das fortgeführte Heu an Stelle und Ort zurückzuliefern, auch ihn wohl noch, nach Beschaffenheit der Umstände pro publico strafen. Denn **B** muß in Ansehung seines Eigenthumsrechts wider den **A** bey der Justizbehörde klagen, wozu er vom Niederlandgericht angewiesen wird. Ist das vom **B** fortgeführte Heu aber nicht mehr vorhanden; so muß **B** solches an **A** mit Geld ersetzen, und beläuft sich der Werth nicht über 20 Rbl.; so erkennet darüber das Niederlandgericht, übersteigt es aber diese Summe, oder ist die Sache kontradiktorisch; so gehört dieser Umstand gleichfalls vor die Justizbehörde, und das Niederlandgericht giebt allenfalls eine Abschrift von der summarischen Untersuchung, und sorgt von seiner Seite blos für die Ruhe und gute Ordnung.

Wenn aber **A** zum erstenmale in des **B** Grenze dringt, und unter dem Vorwande eines Eigenthumsrechts daselbst einen Possess ausübet, oder gar etwas fortführet, und **A** solches gleich auf frischer That dem Niederlandgericht anzeigt; so wird solches den **A** in seinem Besitze wieder schützen, und den **B** anhalten, alles zu restituiren, denn das Niederlandgericht mittelt abermal gar nicht aus, ob des **B** vorgebliches Eigenthumsrecht gegründet sey oder nicht; sondern sorget nur, sogleich Ruhe und Ordnung herzustellen, und wo möglich einem jeden das Seinige wiederzugeben, also auch dem **A** das von **B** Fortgenommene restituiren zu lassen. Gesezt aber, der dem **A** vom **B** durch den unbefugten Grenzeindrang verursachte Schade könnte in Natura nicht ersetzt werden, oder überstiege 20 Rbl. oder wäre kontradiktorisch; so muß der **A** wider den **B** auch deswegen bey der Justizbehörde klagen, und sein Recht suchen, und das Niederlandgericht stellt nur Ruhe und Ordnung wieder her, und suchet den **A** für die Zukunft durch abzweckende Mittel gegen den **B** in Ansehung fernerer Gewalt zu schützen.

Nun kommen noch einige Formulare zu Anzeigen über solche Gegenstände, die vor das Niederlandgericht gehören.

Nro.

Nro. 1.

An  
 Ein N. N. Niederlandgericht  
 von  
 dem Besizer des Gutes N. N.  
 gehorsamste Anzeige.

Das benachbarte Gut N. N. hat von meinem Heuschlage Heu abmähen und fortführen lassen, unter dem Vorwande, daß das Stück Land nach gedachtem Gute N. N. hingehöre. Wenn nun aber das Gut N. N. hiezu gar kein Recht hat, indem besagtes Stück Land schon immer disseits im Besiß gewesen, wie ich denn auch nur vergangenen Herbst solches habe bearbeitet, und daselbst auch erndten lassen; so bitte ich ganz gehorsamst das gedachte Gut N. N. anzuhalten das fortgeführte Heu ohne allen Anstand zu restituiren, auch besagtes Gut für diese Gewaltthat zu bestrafen, und demselben dergleichen für die Zukunft bey namhafter nachdrücklicher Poen zu untersagen.

N. N.

Nro. 2.

An  
 Ein N. N. Niederlandgericht  
 von  
 dem Gute N. N.  
 gehorsamste Anzeige und Bitte.

Einige Bauern von dem benachbarten Gute N. N. haben sich unterstanden, auf einem Stücke Land in hiesiger Grenze Gerste auszusäen. Da ich nun dieses Land immer besessen, auch noch vergangnen Herbst darauf Roggen geerndtet habe; so lege ich deshalb meine Bewahrung ein, daß ich auf besagtem von dem Gute N. N. besäeten Stück Land die Gerste im Herbst werde abschneiden und fortführen lassen, bitte dabey gehorsamst dieses dem Gute N. N. zu wissen zu geben, und zur Vermeidung alles künftigen

tigen Streit es demselben bey namhafter Strafe anzudeuten, fernerhin keinen Possess in meiner ganz unstreitigen Grenze auszuüben.

N. N.

Nro. 3.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeig.

Dieses Gut hat so lange ich mich erinnere, immer in dem, zwischen diesem und dem Gute N. N. belegenen Gehölze Strauch und Holz fällen lassen, welches Recht aber auch besagtes Guth N. N. daselbst exerciret. Nun fällt es aber dem Gute N. N. ein, das Gehölze allein zu besitzen, und hat daher auch meinen Leuten, welche daselbst Holz gefället, und solches fortfahren wollen, nicht nur das Holz, sondern auch die Beile und Pferde fortgenommen. Wenn nun das Gut N. N. falls es zum alleinigen Besiß ein Recht zu haben glaubte, solches bey dem ordentlichen Richter hätte ausführen, nicht aber Gewalt brauchen sollen; so bitte ich das Gut N. N. zu dieser seiner Schuldigkeit anzuhalten, und demselben bey nachdrücklicher Strafe anzubefehlen nicht nur die fortgenommene Pferde und Beile sogleich herauszugeben, und für jedes entmißte Pferd für jeden Tag fünfzig (oder so viel es beträgt) Kopelen als Schadenersatz zu bezahlen; sondern demselben auch anzudeuten, daß die gemeinschaftliche Benutzung des gedachten Gehölzes so lange fortwähren müsse, bis das Gut N. N. im Stande ist, den alleinigen Besiß bey dem ordentlichen Richter für sich zu gewinnen.

N. N.

Nro.

Nro. 4.

An  
 Ein N. N. Niederlandgericht  
 von  
 dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Da meine Leute gefunden, daß das Gut N. N. in meinem Walde Brennholz gefällt; so haben sie mir solches angezeigt, worauf ich ihnen befohlen, das gefällte Holz selbst fortzuführen und auf meinen Hof zu bringen. Eben aber da sie solches thun wollen, kommen auch die Bauern des Gutes N. N. die das Holz gefällt haben, und wollen meinen Bauern das Holz nicht fortnehmen lassen, aus welchem Streite endlich eine Schlägerey entsethet, bey welcher einige meiner Leute sehr übel zugerichtet sind, weshalb ich solche auch dem Gerichte vorstellig mache. Das Holz haben unterdessen die Bauern des Gutes N. N. fortgebracht. Ich bitte gehorsamst, diese Sache zu untersuchen, die Thäter zu bestrafen, und mich bey meinem Posses zu schützen, welchen ich bis dato immer rein erhalten, indem falls auch die Bauern des Gutes N. N. schon sonst sollten daselbst Holz fortgeführt haben, dieses doch immer ein Diebstahl, nicht aber Ausübung eines rechtlichen Besizes gewesen wäre.

N. N.

Nro. 5.

An  
 Ein N. N. Niederlandgericht  
 des  
 Gutes N. N.

gehorsamste Anzeige.

Des hiesigen Guts Bauer, Namens N. N. hat in meiner Grenze ein Stück von seinem Lande, welches er von jeher immer benuset, mit Roggen besät gehabt. Nun da der Roggen abgeschnitten, kommen die Bauern

---

des Gutes N. N. um ihn fortzuführen, und behaupten, das Stück Land gehöre ihnen, und mein Bauer habe in fremder Grenze gesäet, und wolle nun da auch arbeiten. Ich habe zwar meinem Bauern N. N. befohlen, dafür zu sorgen, daß der Roggen von den Bauern des Gutes N. N. nicht fortgeführt werde, aber ihm auch alle Gewalt verboten, falls sie ihm die Abfuhr verhindern wollten, welches letztere auch geschehen. Da auch das Gut N. N. auf meine dieserhalb gethane Vorstellung nicht geantwortet hat; so zeige ich den ganzen Umstand Einem Niederlandgerichte hiemit an, und bitte gehorsamst, den Bauern N. N. alle fernere Turbationes zu verbieten, solche für dieses Benehmen zu bestrafen, und dafür zu sorgen, daß mein Bauer, ohne Schlägerey zu befürchten, den Roggen von seinem Felde fortführen darf.

N. N.

---

Nach-

## Nachtrag

### zum ersten Theil.

Nachdem die Abschnitte von den Abgaben an die hohe Krone in Ansehung der Kopfsteuer, der Poschelinen und des Stempelpapiers bereits abgedruckt waren, sind diese Abgaben auf allerhöchst speciellen Befehl erhöht worden. Und zwar nach der gemäß allerhöchsten Verfügung erlassnen Ukase eines dirigirenden Senats vom 30sten Juny 1794, welche mittelst gedruckten Befehls aus Einer Statthalterchaftsregierung unterm 18ten July 1794 publicirt worden, werden diese Abgaben anizzo folgendermaßen entrichtet.

- 1) Poschelinen von den Sachen der Supplikanten, von Patenten, Gnadenbriefen und donirten Gütern, imgleichen die Gelder für Siegelwachs, die Siegelzölle, die Poschelinen für Bewahrungsgesuche und Appellations-suppliken, ausgenommen die Vergleichsanzeigen, werden anizzo doppelt bezahlt, nemlich statt daß sonsten für eine Supplike 25 Kopelen Poschelin gegeben wurde, werden anizzo 50 Kop. bezahlt, und für eine Ausfertigung statt  $25\frac{1}{4}$  Kop. Poschelin und 2 Kop. Wachsgelder,  $50\frac{1}{2}$  Kop. Poschelin und 4 Kop. Wachsgelder u. s. w.
- 2) Das Stempelpapier wird gleichfalls alles doppelt bezahlt, nemlich für einen Bogen von zehn Kopelen, zwanzig Kopelen, für den von zwanzig Kopelen, vierzig Kopelen, für die von zwey Rubel, vier, für die von fünf aber zehn, und für die von zehn Rubel, zwanzig Rubel für jeden Bogen.
- 3) Von den Nahrungspässen wird für ein Jahr ein Rubel, für zwey Jahre drey Rubel und für drey Jahre fünf Rubel bezahlt.

4) Von

- 4) Von sämmtlichen der Krone gehörigen Landleuten und den adlichen Erbbauern soll statt der bishero errichteten Steuer von siebenzig Kopeken für eine jede männliche Revisionsseele von der andern Hälfte des Jahres 1794 ab, zu einem Rubel jährlich erhoben werden.
- 5) Die unter Kopfsteuer stehende Bürger (Meschtschenin) sollen statt der bisher von ihnen bezahlten Abgabe von einem Rubel zwanzig Kopeken, von der andern Hälfte des Jahres 1794 ab, jährlich zwey Rubel bezahlen.
- 6) Die durch vorigte Befehle statuirten Zulagegelder sind von der Kopfsteuer dergestalt zu erheben, daß man auf einen ganzen Rubel zwey Kopeken, bey den Bürgern aber vier Kopeken von zwey Rubel jährlich rechnen soll.
- 7) Daß eine neue Revision festgesetzt worden, und nach gescheneher Werkstellung derselben in der Kaufmannschaft, soll auf die dritte Gülde ein Kapital von 2 bis 8000, auf die 2te, von 8000 bis 16000 und auf die erste Gülde von 16000 Rbl. bis 50000 Rbl. gerechnet und angegeben werden; bis zur neuen Revision soll die Kaufmannschaft von ihren lezt angegebenen Kapitalien für izt ein Prozent zur Kronskasse zu bezahlen.
- 8) Die Hebräer (Juden) welche in verschiedenen Gouvernements Handel treiben, sollen die eingeführten Abgaben in Vergleich mit den Bürgern und Kaufleuten christlicher Religion von allen Konfessionen doppelt entrichten.

Ende des ersten Theils.